

6. Änderung Landschaftsplan

Entwurf für die frühzeitige Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange

Textliche Erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	4
2	Änderungspunkte.....	9
2.1	Änderungen für den gesamten Landschaftsplan.....	9
2.1.1	Rechtliche Anpassungen	9
2.1.2	Überarbeitung der allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele.....	10
2.1.3	Überarbeitung allgemeiner Festsetzungen.....	18
2.1.3.1	Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete.....	18
2.1.3.2	Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete ..	29
2.1.3.3	Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale	39
2.1.3.4	Änderung der allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile.....	48
2.2	Änderungen für die Raumeinheit A, B und D (Ratingen, Heiligenhaus, Mettmann, Erkrath, Haan, Hilden, Monheim, Langenfeld)	58
2.2.1	Naturschutzgebiete (NSG) 2.2	58
2.3	Änderungen für die Raumeinheit C (Wülfrath, Velbert)	61
2.3.1	Naturschutzgebiete (NSG) C 2.2.....	61
2.3.2	Landschaftsschutzgebiete (LSG) C 2.3.....	79
2.3.3	Naturdenkmäler (ND) C 2.6	106
2.3.4	Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) C 2.8	114
2.3.5	Brachen C 3.x.....	131
2.3.6	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen C 5.x	138
2.3.7	Geltungsbereich (GB)	140

1 Einleitung

1. Verfahren und Inhalte

Bereits **1984** hat der Kreistag des Kreises Mettmann **den Landschaftsplan als Satzung** beschlossen. Damit war der Kreis Mettmann **der erste Kreis in Nordrhein-Westfalen**, der über einen flächendeckenden Landschaftsplan verfügte.

Ein Landschaftsplan ist kein statisches Gebilde, er bedarf vielmehr im Laufe der Zeit einer **Aktualisierung und Überarbeitung**. Aus diesem Grunde wurde der Landschaftsplan **bereits mehrfach geändert**.

Durch die **1. Änderung des Landschaftsplanes** vom 16.09.1995 wurde der Landschaftsplan im gesamten Kreisgebiet überarbeitet. Aufgrund der Komplexität des Verfahrens wurden jedoch zahlreiche Anregungen zunächst für ein weiteres Änderungsverfahren zurückgestellt. Aus verfahrenstechnischen Gründen wurde das Kreisgebiet hierfür in 4 Raumeinheiten von je 2 bis 3 Städten aufgeteilt, für die jeweils ein separates Änderungsverfahren durchgeführt werden soll.

Der Landschaftsplan in den Raumeinheiten **Raumeinheit A (Städte Mettmann, Erkrath und Haan)** und **B (Städte Ratingen, Heiligenhaus)** wurde in den Jahren 2000 und 2006 überarbeitet. Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der **Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath)** soll nun im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens erfolgen. Gleichzeitig ergab sich zwischenzeitlich immer wieder die Notwendigkeit, den gesamten Landschaftsplan kreisweit einheitlich zu überarbeiten, z.B. zur Einarbeitung der aktuellen Rechtslage. Dies erfolgte zuletzt 2012 im 5. Änderungsverfahren. Da sich zwischenzeitlich weitere Änderungsanforderungen mit dringendem Handlungsbedarf ergeben haben, die sinnvollerweise nur kreisweit durchgeführt werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen, umfasst das 6. Änderungsverfahren auch Änderungspunkte hierzu.

Den **Aufstellungsbeschluss für das 6. Änderungsverfahren** des Landschaftsplanes Kreis Mettmann hat der Kreistag am 07.04.2014 gefasst. Es umfasst **zwei zentrale Themen**:

- Änderungsthema 1: Die grundlegende Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath),
- Änderungsthema 2: Änderungen mit dringendem Handlungsbedarf, die sinnvollerweise nur kreisweit geändert werden können und/oder außerhalb der Raumeinheit C liegen.

Mit dem **vorliegenden Text- und Kartenwerk** wird von der Verwaltung **der Änderungsentwurf für das Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange vorgelegt (§29 i.V.m. mit §§ 27a und 27 b LG NW)**.

Gemäß § 19a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und § 17 Landschaftsgesetz (LG NRW) sind Landschaftspläne bei ihrer Aufstellung oder Änderung einer **Strategischen Umweltprüfung (SUP)** zu unterziehen. Die zugehörigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den entsprechenden Beteiligungen im Landschaftsplan-Änderungsverfahren durchzuführen. Die Begründung zum Landschaftsplan erfüllt die Funktion eines Umweltberichtes nach § 14g UVPG. In die Begründung sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genannten Schutzgüter aufzunehmen. Die Ausarbeitung der Begründung für den gesamten Landschaftsplan erfolgt erst im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren. Im anliegenden Entwurf des Umweltberichtes werden schwerpunktmäßig die Auswirkungen der im Rahmen der 6. Änderung geplanten Änderungen auf die Schutzgüter behandelt.

Der **Entwurf des Umweltberichtes wird zusammen mit den Planungsunterlagen im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens ausgelegt**, so dass eine im Sinne der Strategischen Umweltprüfung frühzeitige und umfassende Information über die geplanten Inhalte des Umweltberichtes sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährleistet wird. Die sich aus diesem Beteiligungsschritt ergebenden möglichen Änderungs- oder Erweiterungswünsche in Bezug auf den Untersuchungsrahmen, Umfang und Detaillierungsgrad der aufzunehmenden Angaben werden im Anschluss geprüft und ggf. bei der weiteren Ausarbeitung berücksichtigt.

2. Grundlagen des Entwurfs des Landschaftsplans

Inhaltliche Grundlagen des Planentwurfs für das frühzeitige Beteiligungsverfahren sind:

- die gemäß Kreistagsbeschluss **zurückgestellten Änderungsvorschläge aus vorhergehenden Änderungsverfahren** des Landschaftsplanes sowie sonstige bereits vorliegende **Anregungen und Anträge** zur Änderung des Landschaftsplanes,
- der **Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege** des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 15 a LG NRW, Stand September 2014 (Fachbeitrag des LANUV),
- das **Gutachten zur Erhebung der Grundlagendaten zur 2. Änderung des Landschaftsplanes Kreis Mettmann – Raumeinheit C: Velbert und Wülfrath**, das eine Analyse des Planungsraums im Hinblick auf Biotik, Abiotik, Nutzungen im Planungsraum und Biotopverbund mit Darstellung von Schwerpunktbereichen für Natur, Erholung und Landwirtschaft umfasst,
- der **landwirtschaftliche Fachbeitrag** zur Aktualisierung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann, Raumeinheit C,
- das **Zielartenkonzept und die Biotopverbundplanung für die Raumeinheit C**,
- **naturschutzfachliche Erhebungen der Landschaftsbehörde oder ihrer Beauftragten**, u.a. verschiedene Schutzgutachten, Gutachten zur Erhebung ausgewählter Zielarten, Biotopmanagementpläne der vorhandenen Naturschutzgebiete, Überprüfung von Festsetzungen des rechtskräftigen Landschaftsplanes, Kartierung von Quellen und Grünlandflächen,
- **weitere naturschutzfachliche und planerische Grundlagendaten** wie z.B. das Biotopkataster des LANUV, das Kataster der gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG, landschaftspflegerische Fachbeiträge zu Eingriffsvorhaben, die Maßnahmenpläne der Wasserrahmenrichtlinie, die festgesetzten Überschwemmungsgebiete, das Fundortkataster Kreis Mettmann, das Kompensationsflächenkataster, Ökokonten, Bebauungspläne, Flächennutzungspläne, der Entwurf des Regionalplans,
- **Gerichtsurteile, Erlasse, gesetzliche Änderungen.**

3. Naturschutzgebiete

Erweiterungen und Neuausweisungen von Naturschutzgebieten sind vorwiegend innerhalb bestehender Landschaftsschutzgebiete und der im Fachbeitrag des LANUV dargestellten Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung für den Biotopverbund) vorgesehen, also auf Flächen, für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt.

Der Fachbeitrag des LANUV dient gleichzeitig als fachliche Grundlage für den Regionalplan, der sich derzeit ebenfalls im Verfahren zur Neuaufstellung befindet. Der Kreis Mettmann hat im Rahmen dieses Verfahrens auf Grundlage des Kreistags-Beschlusses vom 26.03.2015

angeregt, die im Fachbeitrag des LANUV vom September 2014 dargestellten Biotopverbundflächen der Stufe 1 im Regionalplan als „Bereiche zum Schutz der Natur“ (BSN) festzusetzen und die konkrete Abgrenzung mit dem Kreis abzustimmen. Aufgrund der Kommunikation mit der Bezirksregierung in Düsseldorf ist davon auszugehen, dass die BSN-Festsetzungen auch dergestalt erfolgen, also bei der zweiten Offenlage des fortgeschriebenen Regionalplans eine weitgehend deckungsgleiche Rahmenplanung der Regionalplanungsbehörde erkennbar werden wird.

Die geplanten Schutzausweisungen bleiben auf der Grundlage der im Vorfeld zum formalen Änderungsverfahren durchgeführten Untersuchungen und Gespräche z.T. hinter den Darstellungen im Fachbeitrag des LANUV zurück. Insbesondere wurde darauf geachtet, einen ausreichenden Abstand von Hofstellen sicherzustellen und keine Ackerflächen einzubeziehen.

4. Geschützte Landschaftsbestandteile

Aus Gründen des Biotopverbundes und des Artenschutzes werden in dem Entwurf vorwiegend innerhalb der vorhandenen großflächigen Landschaftsschutzgebiete Bachtäler, strukturreiche kleinere Waldbestände, schutzwürdige Biotope auf bislang als Brache festgesetzten Flächen sowie Luftschutzzollen und kleinere Steinbrüche als geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Dies ermöglicht eine objektbezogene Betrachtungsweise, die auf die speziellen Belange der einzelnen Bereiche besser eingehen kann. Bei den neu als geschützte Landschaftsbestandteile vorgesehen Gebieten handelt es sich überwiegend um Teile von Arealen, die laut Fachbeitrag des LANUV eine besondere oder sogar herausragende Bedeutung für den Biotopverbund haben.

5. Allgemeine Darstellungen und Festsetzungen

Änderungen bei den allgemeinen Darstellungen der Entwicklungsziele und den allgemeinen Festsetzungen der Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler und geschützten Landschaftsbestandteile erfolgen zur Anpassung an die aktuelle Rechtslage und an aktuelle fachplanerisch begründete Inhaltsanforderungen. Sie beziehen sich u.a. auf den Gesetzesentwurf des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW), der am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde. Sofern sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet.

6. Weiteres Verfahren der Landschaftsplanung

Im Anschluss an das frühzeitige Beteiligungsverfahren erfolgt:

- die Ausarbeitung der **gebietsbezogenen Festsetzungen der geänderten / neugeplanten Schutzgebiete und –objekte**. Hierin fließen u.a. die Ergebnisse der Gespräche und Eingaben aus dem frühzeitigen Verfahren ein.
- die Überarbeitung der Entwicklungsräume in der Raumeinheit C,
- die Ausarbeitung der **Änderungen aus Plausibilitätsgründen in den Raumeinheiten A, B und D**. Hier werden insbesondere nicht mehr vorhandene Objekte gestrichen und bereits vorhandene bauliche oder planerische Veränderungen im Landschaftsplan nachvollzogen. Diese Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung.
- die Ausarbeitung der **Begründung des Landschaftsplanes für das gesamte Plangebiet**. Diese berücksichtigt auch die beabsichtigten Änderungen des 6. Änderungsverfahrens. Die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen auf die Schutzgüter

des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden im Umweltbericht nach § 17 Abs. 1 LG NRW behandelt, der dem Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung als Anlage beiliegt.

- eine **Überarbeitung der gebietsspezifischen Festsetzungen der Schutzgebiete** mit dem Ziel, eine präzisere Unterscheidung zwischen Geboten, Verboten und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu treffen. Die klarstellenden textlichen Differenzierungen sind erforderlich aufgrund eines Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf. Der inhaltliche Kern der Regelungen ändert sich hierdurch nicht.
- die Aufnahme eines textlicher Hinweis in den Landschaftsplan auf die beim Kreis Mettmann vorliegende **kartographische Darstellung der Bestandteile des Biotopverbundes** nach § 20 BNatschG zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 16 Abs. 4 Ziffer 3 LG NRW.

7. Bisherige bzw. bereits geregelte Nutzungen

Wie bisher sollen über den Status quo hinausgehende Einschränkungen der bisherigen Nutzung in Schutzgebieten nur auf Basis freiwillig abzuschließender Verträge durchgeführt werden (bspw. mit der Landwirtschaft). In bestimmten Fällen wird die Weiterführung bestehender Nutzungen (z.B. Museum Zeittunnel, Deutscher Alpenverein) über Unberührtheitsklauseln in den gebietsspezifischen Festsetzungen sichergestellt.

Für Waldflächen in Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen und flächigen Naturdenkmälern fällt die naturnahe Waldwirtschaft in Anlehnung an Wald 2000 vorbehaltlich der Regelungen der besonderen Festsetzungen für die Einzelgebiete unter die Unberührtheitsklausel. Abweichungen von dieser Bewirtschaftung sind in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde möglich, ansonsten sind Ausgleichsregelungen für wirtschaftliche Nachteile des Waldbesitzers vorgesehen.

Hinweise zu den Darstellungen in Textteil und Karte des Änderungsentwurfes für das 6. Änderungsverfahren

- ◆ Der vorliegende Änderungsentwurf besteht aus **zwei Textbänden (textliche Erläuterungen, Umweltbericht) und 22 Kartenblättern (DIN A3) im Maßstab 1:10.000 mit Übersichtskarten und einer Karten-Legende.**
- ◆ Die **vorhandenen Festsetzungen des Landschaftsplanes** sind in den Karten in **blau** und die **DGK 5-Kartengrundlage** in **grau** dargestellt (DGK 5 = Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000).
- ◆ Die **Änderungen sind i.d.R. farbig dargestellt** (siehe Kartenlegende). Ihre Darstellung entspricht mit einigen Ausnahmen den **Planzeichen des Landschaftsplanes**.
- ◆ **Streichungen** sind durch **Kreuzchen kenntlich gemacht**.
- ◆ Die einzelnen **Änderungspunkte** sind folgendermaßen gekennzeichnet:
 - Bei Änderungen vorhandener Festsetzungen durch eine Kombination der bisherigen Festsetzungsnummer und einer davon mit Schrägstrich getrennten fortlaufender Nummer (z.B. C 2.3-1/4).
 - Bei Neufestsetzungen durch die geplante Festsetzungsnummer (z.B. C 2.2-6)

- ◆ Die **Änderungsnummern** finden sich im Textband (textliche Erläuterungen) in den **tabelle-
rischen Übersichten der Änderungspunkte** wieder.
Die jeweilige Änderung wird in einer **Kurzbegründung** erläutert.
- ◆ Zur leichteren **Auffindbarkeit** der einzelnen Änderungen **in der kartografischen Dar-
stellung** wurde über das Kreisgebiet ein Gitter aus Quadraten mit einer Kantenlänge von
2 x 2 km gelegt, welches kreisweit von Norden beginnend in West-Ost-Richtung durch-
nummeriert wurde. In den Tabellen werden **Planquadrate** genannt, die sich auf diese
Nummerierung beziehen. Den Karten zum Gebiet Velbert / Wülfrath ist eine **Blattüber-
sicht** vorangestellt, aus der ersichtlich ist, auf welchem Kartenblatt die jeweiligen Plan-
quadrate zu finden sind.

Glossar

Es werden folgende **Abkürzungen** verwendet:

LP	Landschaftsplan
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
GEP	Gebietsentwicklungsplan
DGK 5	Deutsche Grundkarte 1:5000
NSG	Naturschutzgebiet
LSG	Landschaftsschutzgebiet
ND	Naturdenkmal
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
HRB	Hochwasserrückhaltebecken
RRB	Regenrückhaltebecken
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG	Landesnaturenschutzgesetz NRW
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein- Westfalen
Fachbeitrag des LANUV	Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Lande- samtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) nach § 15 a LG NW, Stand September 2014
RL	Rote Liste der gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in NRW, Stand 2010 (Quelle: Internetseiten des LANUV)

2 Änderungspunkte

2.1 Änderungen für den gesamten Landschaftsplan

2.1.1 Rechtliche Anpassungen

Überarbeitung der gebietsspezifischen Gebote aller bestehenden Naturschutzgebiete aufgrund des Gerichtsurteils des Verwaltungsgerichts Düsseldorf 9 K 1334/14 vom 17.09.2015

Mit Datum vom 17.09.2015 wurde der Kreis Mettmann durch das Urteil 9 K 1334/14 des VG Düsseldorf verurteilt, es zu unterlassen, in einer nicht mehr genutzten Sandgrube Entbuschungsarbeiten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Der Begründung zu dem Urteil konnte entnommen werden, dass es an einer wirksamen Vorschrift fehlt, auf die die Maßnahme gestützt werden könnte. Es wurde angemerkt, dass dem Landschaftsplan nicht mit der erforderlichen Bestimmtheit entnommen werden könne, wen die im Landschaftsplan festgelegten Pflichten, die vorhandenen Steilwände zu erhalten und vom Bewuchs freizuhalten, treffen sollen. Es handele sich nicht um ein Gebot, sondern vielmehr um eine Maßnahme, die an die Behörde gerichtet sei und somit als Pflege- und Entwicklungsmaßnahme von der Behörde durchgeführt werden müsse und nicht dem Grundstückseigentümer als Gebot auferlegt werden dürfe.

Ge- und Verbote richten sich an bestimmte Personen, d.h. es muss ein eindeutiger Adressatenbezug mit einer bestimmten rechtlichen Verpflichtung gegeben sein (z. B. der Erhalt eines Biotopes). Es darf sich allerdings nur um kleinere Handlungspflichten handeln, die den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten nicht zu sehr belasten und daher unverhältnismäßig wären.

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen hingegen (d. h. alle Maßnahmen, die nicht mehr als Gebot festgesetzt werden können), muss die Behörde selbst durchführen oder beauftragen. Unter diesen Punkt sind Maßnahmen wie die Neuanlage eines Biotopes oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen zu fassen.

Demnach ist die Unterscheidung zwischen Ge- und Verboten einerseits und Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen andererseits zu treffen und hierfür eine Überarbeitung der gebietsspezifischen Gebote aller Naturschutzgebiete vorzunehmen. Der inhaltliche Kern der Regelungen ändert sich hierdurch nicht. Daher erfolgt die Vorlage der geänderten Texte im Offenlageverfahrens.

2.1.2 Überarbeitung der allgemeinen textlichen Darstellungen der Entwicklungsziele

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen textlichen Darstellungen

Die allgemeinen Darstellungen für die Entwicklungsräume waren bislang in den Raumeinheiten A und B wesentlich differenzierter ausgearbeitet als in den Raumeinheiten C und D, die noch nicht im Rahmen des 2. Änderungsverfahrens Landschaftsplan überarbeitet wurden. Durch die geplante Änderung werden diese Darstellungen für alle Raumeinheiten übernommen, so dass sie für das gesamte Planwerk einheitlich geregelt sind. Gleichzeitig werden gesetzliche Bezüge und –zitate angepasst. Da derzeit die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (LNatSchG NRW) unmittelbar bevorsteht, wurde hierbei bereits die Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Inhaltliche Änderungen bei den Entwicklungszielen beziehen sich insbesondere darauf, dass beim Entwicklungsziel 1.4 der Begriff „Ausbau“ durch „Herrichtung“ und beim Entwicklungsziel 1.5 „Ausstattung“ durch „Entwicklung“ ausgetauscht wurden. In beiden Fällen umschreiben die neuen Begriffe besser das Gewollte. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziele für die Landschaft

Die Entwicklungsziele sind im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes flächendeckend dargestellt. Gebiete mit gleichartiger Landschaftsstruktur und Flächennutzung sowie gleichartiger Zielsetzung für die Landschaftsentwicklung sind als Entwicklungsräume abgegrenzt, textlich dargestellt und erläutert.

Die Entwicklungsziele geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erstellenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft.

Bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft sind die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, abgrabungs-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen berücksichtigt.

Die Entwicklungsziele für die Landschaft richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die privaten Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten. Sie ~~sollen~~ **sind** gemäß ~~§ 33 LG NW~~ **§ 22 LNatSchG** bei allen **behördlichen** Maßnahmen ~~im Rahmen nach Maßgabe~~ der ~~dafür geltenden~~ gesetzlichen Vorschriften **zu berücksichtigen werden**.

Bei zukünftigen Eingriffen in Natur und Landschaft muss die für den Eingriff zuständige Behörde ihre spezifischen landschaftspflegerischen Maßnahmen mit den Entwicklungszielen in Einklang bringen. Insbesondere wird auf die §§ 13 - 18 BNatSchG in Verbindung mit den §§ ~~4 bis 6 LG NW~~ **30 – 34 LNatSchG** sowie den ~~§ 33 LG NW~~ **§ 22 LNatSchG** hingewiesen.

Ausgleichende Maßnahmen sind der jeweiligen ökologisch begründeten Landschaftseinheit anzupassen. Bei größeren Eingriffen in Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Für die Landschaft im Plangebiet werden gemäß ~~§ 18 LG NW~~ § 10 LNatSchG folgende Entwicklungsziele dargestellt:

- 1.1. die **Erhaltung** einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft **als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten**,
- 1.2. die **Anreicherung** einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
- 1.3. die **Wiederherstellung** einer in ihrem Erscheinungsbild, ihrem Wirkungsgefüge oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
- 1.4. ~~der Ausbau~~ die **Herrichtung** der Landschaft für die Erholung,
- 1.5. ~~die Ausstattung~~ **Entwicklung** der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes **und des Bodenschutzes** oder zur Verbesserung des Klimas,
- 1.6. die **temporäre Erhaltung** des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes.

Abgrenzungen und Kennzeichnungen der Teilräume mit unterschiedlichen Entwicklungszielen sind kartographisch dargestellt.

sche Begleitpläne aufzustellen.

1.1 Entwicklungsziel 1 „Erhaltung“

Das Entwicklungsziel 1 "**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft**" wird für die Teilräume A 1.1-1 bis D 1.1-14 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung der vorhandenen vielfältigen **landschaftstypischen** Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein. Insbesondere ist ein günstiger Erhaltungszustand der in den FFH-Gebieten vorkommenden Lebensräume

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Zum Schutz und zur Bewahrung des gemeinschaftlichen europäischen Naturerbes wird innerhalb der Europäischen Union auf Basis der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie ein zusammengehörendes Netzwerk besonderer Schutzgebiete errichtet. Dieses Netzwerk trägt den Namen „Natura 2000“ und setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

und Arten nach Anhang I und II der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) vom 21. Mai 1992 sowie der Arten nach Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG (Vogelschutzrichtlinie) vom 2. April 1979 zu erhalten und ggf. wiederherzustellen.

Weiterhin umfasst es die Erhaltung der gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.

Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen ist möglich; der Ausbau des Erholungsnetzes bleibt unberührt.

zusammen. Es setzt sich aus den zwei Schutzgebietstypen „EG-Vogelschutzgebiete“ und den „FFH- (Flora, Fauna, Habitate)-Gebieten“ zusammen. Im Geltungsbereich des Landschaftsplans kommen lediglich FFH-Gebiete vor. Im Kreis Mettmann sind dies die folgenden Gebiete:

- Wälder bei Ratingen (DE-4607-301)
- Fuchslochbachtal (DE-4607-302)
- Überanger Mark (DE-4606-302)
- Neandertal (DE-4707-302)
- Rotthäuser und Morper Bachtal (DE-4707-301)
- Hilden-Spörkelbruch (DE-4807-302)
- Urdenbach-Kirberger Loch-Zonser Grind (DE-4807-301)
- Further Moor (DE-4807-304)

Hauptziel der Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern. Hierzu werden besondere Schutzgebiete, **so genannte FFH-Gebiete**, festgesetzt, die der Erhaltung ausgewählter Arten und Lebensräume, darunter auch **so genannte** prioritäre Arten und Lebensräume, dienen. Prioritäre Arten und Lebensräume sind solche, deren Schutz und Erhaltung auf Grund ihres seltenen Vorkommens und/oder starker Gefährdung in der EU von herausragender Bedeutung sind.

Die besonderen Anforderungen der FFH-Richtlinie sind bei der Ausgestaltung der betroffenen Entwicklungsziele berücksichtigt.

Eine ergänzende Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen steht der Zielsetzung nicht entgegen und dient der Erhaltung insofern, als durch sie Naturhaushalt und Landschaftsbild verbessert werden.

Bei punktueller Schädigung der Landschaft dieser Teilräume durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissions-schutzes dem Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" angepasst sein.

Das Entwicklungsziel "Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft" nimmt im Kreisgebiet den größten Flächenanteil ein. In Verbindung mit den konkreten Schutzausweisungen der §§ 20 ff. BNatSchG soll damit die Sicherung der durch die vielfältigen intensiven Raumannsprüche im Planungsgebiet noch geringer beanspruchten Gebiete erreicht werden. In vielen Fällen bedürfen jedoch auch die mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" zu belegenden Räume noch der Anreicherung nach § 18 Abs. 1 Ziffer 2 LG NW.

Entsprechende Maßnahmen können dem Katalog, der unter dem Kapitel 1.2 "Anreicherung" aufgeführt ist, entnommen werden.

In den mit dem Entwicklungsziel "Erhaltung" belegten Räumen ist der Bestand an Fließ- und Stillgewässern, Wäldern,

1.2 Entwicklungsziel 2 „Anreicherung“

Das Entwicklungsziel **"Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen"** wird für die Teilräume A 1.2-1 bis D 1.2-17 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tier- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Auch auf landschaftsgebundene, ruhige Erholung beschränkte Ausbaumaßnahmen sind nicht ausgeschlossen.

Die Anreicherungen haben im Bereich der Mettmanner Lössplatte die besondere Wertigkeit aus landwirtschaftlicher Sicht berücksichtigt.

Gehölzen, Hecken, Alleen, Einzelbäumen, Quellen und sonstigen Biotopen, insbesondere die in der Grundlagenkarte II dargestellten "schutzwürdigen Lebensräume" und "gliedernden und belebenden Elemente" sowie "prägenden Landschaftsteile" zu bewahren. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf den Erhalt und die Optimierung des Biotopverbundes, insbesondere der Waldbiotope, der Fließgewässerbiootope, der Grünlandbiotope, der Trocken- und Magerbiotope sowie der Stillgewässer zu richten. Unvermeidliche Eingriffe in den Bestand sind durch auf den jeweiligen Verbundtyp abgestimmte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Geeignete Biotope sind zu entwickeln.

Einer ordnungsgemäßen Nutzung der Landschaft durch die Landwirtschaft und die Forstwirtschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes steht dieses Ziel in der Regel nicht entgegen.

Mit dem Ziel „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ wurde eine im ganzen erhaltenswürdige Landschaft belegt, die durch gezielte Anreicherungsmaßnahmen in ihrem Naturhaushalt und ihrem Landschaftsbild verbessert werden soll.

Bei punktueller Schädigung der Landschaft durch Emissionen müssen die Maßnahmen des Immissionsschutzes dem Entwicklungsziel Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen angepasst sein.

Mit dem Entwicklungsziel "Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen" wird insbesondere das Ziel verfolgt, die durch Intensivnutzung an derartigen Strukturelementen verarmte Agrarlandschaft ökologisch aufzuwerten sowie aus landschaftsästhetischer Sicht wieder attraktiver zu gestalten. Die innerhalb dieser Entwicklungsräume festgesetzten Einzelmaßnahmen nach ~~§ 26 LG-NW~~ § 13 LNatSchG sollen jedoch nur einen Teil der Anpflanzungen, Aufforstungen und der Pflegemaßnahmen darstellen.

Weitere Maßnahmen sollen auf der Grundlage des Biotopverbundsystems des Kreises Mettmann entwickelt werden. Das Biotopverbundsystem legt Biotoptypenkomplexe fest, die sinnvollerweise zu einer Verbundstruktur vernetzt werden können. Im Folgenden werden die Biotoptypenkomplexe aufgeführt und entsprechende Maßnahmen für diese Entwicklungsräume empfohlen. Hierbei handelt es sich um Vorschläge für Behörden, sonstige Planungsträger und Privatpersonen und nicht um bindende Vorgaben für den Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer bzw. sonstigen Nutzungsberechtigten auf Basis freiwilliger Vereinbarungen. Darüber hinaus sollen diese Empfehlungen als Leitlinie für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach ~~§§ 4-6 LG-NW~~ §§ 13 - 18 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 30 - 34 LNatSchG dienen, wobei die Einzelmaßnahmen jeweils an die konkreten örtlichen Gegebenheiten anzupassen sind.

Die vorgeschlagenen Maßnahmenkataloge sind nicht als

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

abschließend anzusehen. Es können durchaus auch andere Anreicherungsmaßnahmen sinnvoll sein. Im Einzelfall bieten sich auch Maßnahmen an, die einem anderen Biotoptypenkomplex zugeordnet sind. Da die unterschiedlichen Biotoptypen oftmals in einem räumlichen Zusammenhang stehen, greifen die Maßnahmen teilweise ineinander über.

Biotoptypenkomplex Bachtäler

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt aller naturnahen Gewässerabschnitte
- Renaturierung von verbauten und begradigten Gewässerabschnitten
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit von Gewässern
- Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte
- Förderung von Ufergehölzen
- Schaffung von ausreichend breiten Uferstreifen, die ggf. abgezaunt werden sollen
- Verzicht auf Pflege und Unterhaltung des Gewässers, sofern diese nicht aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderlich ist
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen
- Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen
- Entwicklung von natürlichen Retentionsräumen
- Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Quellen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Kleingewässern
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Erhalt und Vermehrung des Grünlandes; insbesondere Förderung einer extensiven Nutzung oder Sicherstellung einer Pflege zur Erhaltung des Offenlandcharakters
- Vernässung in Teilbereichen
- Förderung von Feuchtwiesen
- Förderung von naturraumtypischen Feuchtwäldern im Auenbereich
- Umwandlung von nicht heimischen Gehölzbeständen in naturnahe Waldbestände sowie Entfernung standortfremder Gehölze (z.B. Hybridpappeln) und Ersatz durch bodenständige, heimische Gehölze
- Lenkung, ggf. auch Umlenkung des Erholungsverkehrs in ökologisch weniger empfindliche Räume

Biotoptypenkomplex Wald/Gehölzbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Schutz aller Gehölzbiotope
- Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Waldflächen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Verwendung von bodenständigen, heimischen Baumarten; die Baumartenzusammensetzung sollte hierbei auf diejenigen Waldgesellschaften hin entwickelt werden, die am jeweiligen Standort natürlich vorkommen würden
- Entwicklung von naturraumtypischen Waldrändern
- Schaffung neuer Trittsteine durch Aufforstung, Anlage von Obstwiesen und Feldgehölzinseln
- Anlage von Heckenstrukturen, Baumreihen und Alleen als lineare Verbundelemente
- Anlage von Saumbiotopen entlang der Gehölzbiotope
- Ausweisung von Naturwaldzelle und Sukzessionsflächen
- Erhalt und Entwicklung von naturraumspezifischen Feuchtwäldern
- Erhalt und Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Nichtwaldbiotopen wie Tümpel, Lichtungen etc.

Biotoptypenkomplex Trockenbiotope

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt und Entwicklung von Trocken- und Magerstandorten
- Pflegemaßnahmen zur Vermeidung der Verbuschung
- Entwicklungsmaßnahmen zur Förderung der Strukturvielfalt, wie z.B. Anlage von Stein- und Totholzhaufen in größeren Beständen
- Verbundmaßnahmen für Trockenstandorte durch trockene Säume, Gebüsche, Wälder etc.

Biotoptypenkomplex Stillgewässer

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt, Ausstattung und Pflege von Stillgewässern für die Zwecke des Naturschutzes
- Schaffung von Flachwasserzonen und Inseln
- gezielte Lenkung der Erholungsnutzung, ggf. Umlenkung
- Verbindung von Amphibienwanderwegen
- Neuanlage, Pflege und Entwicklung von Tümpeln und Teichen
- Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen

Biotoptypenkomplex Feuchtwiesen-Heide-Moore

Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:

- Erhalt von vorhandenen Feuchtwiesen, Heiden und Mooren unter Beachtung von angemessenen Pufferzonen

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN	ERLÄUTERUNGEN
	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung einer Entwässerung - extensive Nutzung der Feuchtwiesen - Offenhalten von Moor-, Heide- und Feuchtwiesenflächen - Wiedervernässung von Bachauen - Extensivierung von geeigneten Flächen - Beruhigung besonders schützenswerter Bereiche - Förderung eines räumlichen Nebeneinanders von Stillgewässer-, Niedermoor-, Bruchwaldbiotopen sowie der ökologisch wertvollen Ersatzgesellschaften Heide und Feuchtgrünland - Durchführung von Maßnahmen zur Aushagerung der Standorte <p>Biotoptypenkomplex Grünland</p> <p>Folgende Maßnahmen werden zur Verbesserung des Entwicklungsraumes empfohlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen - Arrondierung, Vergrößerung und Vermehrung von Grünlandflächen an geeigneten Bereichen - Extensivierung von Grünlandflächen, insbesondere der Feuchtgrünländer - Ausweisung von Sukzessionsflächen und Brachen - Pflege und Förderung von Hochstaudenfluren, Seggen-, Binsen- und Röhrichtbeständen - Durchführung von an die jeweiligen Pflanzengesellschaften angepassten Pflegemaßnahmen zum Erhalt des Offenlandcharakters zur Förderung schutzwürdiger Pflanzengesellschaften - Wiedervernässung von Grünlandflächen in geeigneten Teilbereichen - Schaffung von mind. 2-5 m breiten Krautsäumen entlang von Hecken, Waldrändern und Feldgehölzen - Anlage von Ackerrandstreifen

Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung privater Initiativen sollte verstärkt werden. Neben der "Gliederung und Belebung" des Landschaftsbildes erfüllen die o.g. "Strukturelemente" zahlreiche andere ökologische Funktionen. Genannt seien etwa Biotopfunktionen, Schutz vor Bodenabtrag durch Wasser und Wind, Immissionsschutz, Wasserhaushalts- und Kleinklimafunktionen.

Für die Anpflanzungen sollten bodenständige heimische Gehölzarten verwendet werden.

1.3 Entwicklungsziel 3 „Wiederherstellung“

Das Entwicklungsziel **"Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft"** wird für die Teilräume A 1.3.1 bis D

Das Ziel "Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft" wird für größere Aufschüttungs- und Abgrabungsflächen dargestellt. Eine Vielzahl weiterer Abgrabungen und Aufschüttungen kleineren Umfanges sind, da schon wieder als "Ersatzbiotop"

TEXTLICHE DARSTELLUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1.3-5 dargestellt.

Das Entwicklungsziel schließt die Erhaltung und Anreicherung der vorhandenen zu einer vielfältigeren Tierwelt- und Pflanzenwelt einschließlich des dazu notwendigen Lebensraumes ein.

Das Entwicklungsziel bezieht sich nicht auf die Rückführung in den ursprünglichen Zustand (z.B. bei Abgrabungen), sondern auf die Rekultivierung im Sinne der Landschaftspflege.

von Interesse oder innerhalb des Entwicklungszieles "Anreicherung" rekultivierbar, nicht gesondert hervorgehoben.

Neben den konkreten Maßnahmen wird insbesondere für die großen, noch in Betrieb befindlichen Abgrabungen auf die Erstellung von Rekultivierungsplänen nach dem Abgrabungsgesetz hingewiesen. Selbstverständlich steht die Zielvorgabe einer ordnungsgemäßen Weiterführung genehmigter Abgrabungstätigkeiten nicht im Wege.

Das Entwicklungsziel wird in einigen Fällen auch bei Abgrabungsflächen vergeben, die bereits teilrekultiviert sind oder die ein bedeutendes Potential im Hinblick auf eine Biotopentwicklung besitzen, da der Entwicklungsaspekt hier weiterhin im Vordergrund stehen soll.

Für noch in Betrieb befindliche Abgrabungen sind ggf. Rekultivierungspläne zu erstellen. Bei Fortschreiten einer Abgrabungsfläche über den kartographisch dargestellten Bereich ist auch die neu hinzugekommene Fläche wiederherzustellen.

Insbesondere sind bei den Rekultivierungen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Entwicklung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu beachten.

1.4 Entwicklungsziel 4 „Ausbau“ „Herrichtung“

Das Entwicklungsziel „**Ausbau Herrichtung der Landschaft für die Erholung oder für den Fremdenverkehr**“ wird für den Teilraum D 1.4-1 dargestellt.

1.5 Entwicklungsziel 5 „Ausstattung“ „Entwicklung“

Das Entwicklungsziel „**Ausstattung–Entwicklung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes und des Bodenschutzes oder zur Verbesserung des Klimas**“ wird für die Teilräume A 1.5-4 bis D 1.5-6 dargestellt.

Maßnahmen des Immissionsschutzes sind nicht ausschließlich an das Entwicklungsziel „**Ausstattung**“ „**Entwicklung**“ gebunden. Bei Veränderungen oder Neuanlagen von Gewerbe-, Industrie- oder Straßenflächen ist die Landschaft zum Zwecke des Immissionsschutzes auszustatten.

1.6 Entwicklungsziel 6 „Temporäre Erhaltung“

Das Entwicklungsziel **"Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Aufstellung eines aus dem rechtskräftigen oder aus dem in Neuaufstellung befindlichen und landesplanerisch abgestimmten Flächennutzungsplan abgeleiteten Bebauungsplanes"** wird für die Teilräume A 1.6-2 bis D 1.6-24 dargestellt.

Sind in Flächennutzungsplänen (FNP) im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Flächen für die Bebauung (Bauflächen und Sonderflächen) dargestellt, so können diese Flächen mit dem Entwicklungsziel 6 belegt werden.

Die derzeitige Landschaftsstruktur ist bis zur Realisierung der Bauleitplanung zu erhalten.

Das Entwicklungsziel 1.6 widerspricht nicht der vorgesehenen Entwicklung der Bauleitplanung

2.1.3 Überarbeitung allgemeiner Festsetzungen

2.1.3.1 Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Folgende Änderungen der allgemeinen Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete wurden vorgenommen:

- Zur Umsetzung des Erlasses zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten vom 24.04.2015 wurden die Punkte 2.1 A r) und s) sowie die Unberührtheitsklauseln 2.1 B b) und d) eingefügt.
- Da das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zum 1.6.2012 durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt wurde, wird das entsprechende Zitat unter 2 A m) angepasst.
- Bei der Unberührtheitsklausel 2.1 B c) wurde eine Erläuterung zum Begriff des ortsüblichen Weidezauns eingeführt, die sich aus dem Urteil des VG Münsters vom 07.08.2007 (7 K 646/05) ergibt.

Weiterhin steht derzeit die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW unmittelbar bevor, wodurch Gesetzeszitate und –bezüge an die neue Rechtslage anzupassen sind und die untere Landschaftsbehörde in untere Naturschutzbehörde umbenannt wird. Die beabsichtigten Änderungen wurden im vorliegenden Entwurf bereits in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Inhaltlich relevante Änderungen ergeben sich hierbei neben der Änderung der Behördenbezeichnung lediglich bei der Regelung zur Beiratsbeteiligung unter 2.1 E. Ansonsten finden sich unter den geänderten Gesetzesbezügen inhaltsgleiche Regelungen zum aktuellen Landschaftsgesetz. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.1 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 BNatSchG werden die im Kapitel 2.2 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.2 aufgeführt.

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Festsetzungen für Naturschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN****A Verbote**

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in Naturschutzgebieten nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,

Kapitel 2.1

- A Liste der allgemein für alle Naturschutzgebiete geltenden Verbote,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Allgemein für alle Naturschutzgebiete geltendes Gebot,
- D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E Befreiungsmöglichkeiten,
- F Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 2.2

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 23 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Naturschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzanzeigen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebe-

Ausbaubreite/-fläche.

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Abfälle im Sinne des § 3 ~~Abs. 1~~ des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes (KrW-~~AbfG~~) sind alle ~~Stoffe und Gegenstände, beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~ deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- zeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,

~~Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.~~

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Unter das Verbot fällt auch die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.

- r) ~~Dauergrünland und Brachflächen umzubringen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen einzusetzen,~~

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind. Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Die Durchführung einer Erstaufforstung und die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Sumpflätrigem Ampfer ist im Einzelfall möglich.

- s) ~~auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgegrenzten vegetationskundlich bedeutsamen Grünlandflächen in Naturschutzgebieten (Stand xx.xx.xxxx) eine mehr als 2-malige jährliche Mahd, einen Pflegeumbruch oder eine Nachsaat durchzuführen.~~

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) koordiniert im Auftrag des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW die Erhebung vegetationskundlich wertvoller Flächen in Naturschutzgebieten mit Grünland-Flächenanteilen größer als 5 ha. Das Verbot bezieht sich auf die dem Kreis Mettmann mit Datum vom xx.xx.xxxx durch das LANUV gemeldeten Flächen. Diese sind in der Festsetzungskarte in den einzelnen Naturschutzgebieten durch eine Schraffur gekennzeichnet.

Das Verbot der Nachsaat umfasst ein Verbot jedweder

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.1 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturschutzgebiete im Kapitel 2.2 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,
- b) eine Umwandlung von Dauergrünland, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes einer Umwandlung im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes unter A b),

mit der Maßgabe, dass

1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,
2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie

Aussaat von Saatgut im Sinne von Grünlanderneuerung; im Einzelfall – z.B. bei Tipula-Befall – sind Ausnahmen hiervon bei unerwarteten Beeinträchtigungen der Grasnarbe möglich.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Naturschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.2 vor.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter erklärt werden. Unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung ist die umzubrechende Fläche innerhalb des Kreisgebietes in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland zu ersetzen. Liegt die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an eine Nachbargemeinde des Kreises Mettmann grenzt, kann die Ersatzfläche auch dort angelegt werden. Weist der Antragsteller nach, dass er unter zumutbaren Bedingungen keine Ersatzfläche innerhalb dieses Raumes gefunden hat, kann auch eine andere Fläche in NRW als Ausgleich akzeptiert werden

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,
3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,
 4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,
 5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,
 6. bei Beständen mit bodenständigen Gehölzen keine Kahlschläge über 0,5 ha vorgenommen werden sowie bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis zwei ha mit bodenständigen Gehölzen auf einen Kahlschlag generell verzichtet wird,
 7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben,
 8. keine Biozide eingesetzt werden.
- d) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes dieser im Einzelfall nicht entgegensteht,
- e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder von für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass
1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren **Naturschutz-Landschafts**behörde abzustimmen ist,
 2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für das jeweilige Naturschutzgebiet zuwiderlaufen, untersagt sind,

Pflanzenarten als Lebensraum. In Naturschutzgebieten mit einem hohen Waldanteil sollte auf einzelnen Flächen der Wald ganz oder teilweise bis zur natürlichen Zerfallsphase erhalten bleiben.

Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.

Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.

Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.

Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.

Hiervon nicht erfasst ist der Einsatz von Verbisschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspricht.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde abzustimmen ist und
 4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde erfolgt.
- g) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A l) und A q),
- h) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten,
- i) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- j) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- k) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde anzuzeigen,
- l) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde durchgeführt werden,

Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

Grundsätzlich sollen in Naturschutzgebieten nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere **NaturschutzLandschafts**behörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter den Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- m) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

C Gebot

- a) Hundeführer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt.

D Ausnahmen

Die untere ~~Naturschutz~~**Landschafts**behörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den

ERLÄUTERUNGEN

einen anderen Termin zwingend erfordert.

Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Absatz 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Einhaltung des Gebotes ist ggf. durch ein Anleinen des Hundes sicherzustellen.

Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

Eine Ausnahme kann insbesondere erteilt werden für das Einbringen eines Nadelholzanteils von maximal 15 % eines Bewirtschaftungsvorhabens. Quellbereiche, Auen- und Bruchwaldstandorte sind jedoch stets, die Hänge der Bachtäler i.d.R. von Nadelholzern freizuhalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|---|
| <p>Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB),</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB, 3. die Errichtung von Anbauten an rechtmäßig errichtete Gebäude bis zu 12 m² Grundfläche, 4. die Anlage von Terrassen bis zu einer Gesamtfläche von 15 m² pro Wohngebäude, 5. der Bau von Carports auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen, 6. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken, 7. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, wenn hiergegen keine naturschutzfachlichen Bedenken bestehen, 8. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht, 9. der Bau von Kleinkläranlagen, 10. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen, 11. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert, 12. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen. | <p>Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missestände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Familie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.</p> <p>Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht genutzt werden können.</p> <p>Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.</p> |
|---|---|

E Befreiungen

Die untere **NaturschutzLandschafts**behörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere **Landschaftsbehörde Naturschutzbehörde** auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Zitat der Textfassung des Entwurfes des LNatSchG NRW:

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Zitat der Textfassung des LG NRW, die im Falle einer Ablösung des LG NRW durch das LNatSchG wegfallen wird:

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. § 77 Abs. 1

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

~~Nr. 4 LNatSchG NRW § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW~~ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW ~~§ 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW~~ können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW ~~§ 71 Abs. 1 LG NRW~~ mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.1.3.2 Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Eine Überarbeitung der bisherigen Festsetzungen erfolgt einerseits zur Anpassung an gesetzliche Änderungen. So steht derzeit die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW unmittelbar bevor, wodurch Gesetzeszitate und –bezüge an die neue Rechtslage anzupassen sind und die untere Landschaftsbehörde in untere Naturschutzbehörde umbenannt wird. Die beabsichtigten Änderungen wurden im vorliegenden Entwurf bereits in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Inhaltlich relevante Änderungen ergeben sich hierbei neben der Änderung der Behördenbezeichnung lediglich bei der Regelung zur Beiratsbeteiligung unter 2.3 E. Ansonsten finden sich unter den geänderten Gesetzesbezügen inhaltsgleiche Regelungen zum aktuellen Landschaftsgesetz. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz ersetzt.

Andererseits zeigte sich aus den Erfahrungen bei der praktischen Anwendung der Ausnahmeregelung (Kapitel 2.3 C) die Notwendigkeit, einige der aufgeführten Tatbestände textlich zu überarbeiten, um den Inhalt des Gewollten eindeutiger herauszustellen. Im Einzelnen begründen sich die geplanten Änderungen folgendermaßen:

- a) dient der Klarstellung, dass das Instrument der Ausnahmegenehmigung nur für bereits an den jeweiligen Standort vorhandene Betriebe anzuwenden ist.
- c)1. öffnet die Ausnahmeregelung auch für Nutzungsänderungen von erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Gebäude (§ 25 Abs. 4 Nr. 4 BauGB). Derzeit kann eine Ausnahmegenehmigung nur für land- und forstwirtschaftliche Gebäude erteilt werden.
- c) 3. dient der Klarstellung, dass die Ausnahmegenehmigung nur einmalig erteilt werden kann. Ansonsten läuft der gewollte Regelungsinhalt – Begrenzung der Baumöglichkeit im Landschaftsschutzgebiet - ins Leere. Zugleich wird deutlich gemacht, dass der Wert 25 m² nicht dogmatisch anzuwenden ist, sondern einen Richtwert darstellt. Berechtigte Gründe des Baurechtes können zu einer Abweichung führen.
- Durch c) 4. wird deutlich gemacht, dass der Wert 30 m² nicht dogmatisch anzuwenden ist, sondern einen Richtwert darstellt. Berechtigte Gründe des Baurechtes können zu einer Abweichung führen.
- c) 5. präzisiert, dass der Antragsteller nur eine Ausnahmegenehmigung für die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl an Stellplätzen erhalten kann.

Bei der Unberührtheitsklausel 2.3 B d) wurde eine Erläuterung zum Begriff des ortsüblichen Weidezauns eingeführt, die sich aus einem Urteil des VG Münsters vom 07.08.2007 (7 K 646/05) ergibt.

Das neu eingeführte Verbot p) Dauergrünland und Brachflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, umfasst nicht die Umwandlung von Dauergrünland, wenn diese von der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (bisherige Bezeichnung: untere Landschaftsbehörde) genehmigt wurde und der hierfür erforderliche Ausgleich im räumlichen Zusammenhang mit der umgewandelten Fläche steht (siehe Unberührtheitsklausel 2.3 B b)). Ohne diese Regelungen kann die Neuanlage von Dauergrünland auch in anderen Landesteilen von NRW erfolgen und gewährleistet hierdurch keinen funktionalen Ausgleich für den betroffenen Raum. Um Härten zu

vermeiden, wurden Ausnahmeregelungen aufgenommen für die Anerkennung von Flächen in Nachbargemeinden des Kreises Mettmann sowie für den Fall, dass nachweislich unter zumutbaren Bedingungen keine Ersatzfläche im Kreis Mettmann bzw. den Nachbargemeinden gefunden wurde. Weiterhin wird klargestellt, dass auf einer Fläche, die auf Grundlage eines Vertrages zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung in Dauergrünland umgewandelt wurde, nach Beendigung eines Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden kann, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Ferner umfasst das Verbot keine Erstaufforstungen, die über das vorgeschriebene forstbehördliche Genehmigungsverfahren im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen (siehe Unberührtheitsklausel 2.3 B c)).

Bei einigen Brachen des Landschaftsplanes wurde die Zweckbestimmung „Brachfläche“ aufgehoben und sie wurden stattdessen in angrenzende Landschaftsschutzgebiete aufgenommen. Der entsprechende Schutz wird bei diesen zukünftig über die Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes gewährleistet (siehe 2.3 A p)).

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.3 Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund der §§ 20, 22 und 26 BNatSchG werden die im Kapitel 2.4 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzten Flächen als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Landschaftsschutzgebiete. Zusätzlich werden für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.4 aufgeführt.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Die Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.3

- A Liste der allgemein für alle Landschaftsschutzgebiete geltenden Verbote,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- D Befreiungsmöglichkeiten,
- E Ordnungswidrigkeiten.

Kapitel 2.4

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Landschafts-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

A Verbote

Nach § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in Landschaftsschutzgebieten unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,
- b) befestigte Straßen, Wege, Schienenwege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,

sschutzgebiete. Diese sind zusätzlich zu beachten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 26 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen in Landschaftsschutzgebieten wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Unter das Verbot fällt auch das Aufbringen einer wassergebundenen Decke. Vom Verbot nicht erfasst ist die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbaart und Ausbaubreite/-fläche.

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- i) außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren bzw. Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger dort abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,
- k) Lagerfeuer zu entfachen oder Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen, Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an Wohnhäusern oder Betriebsstätten darstellen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- o) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen.
- p) Dauergrünland und Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes (KrW-/AbfG) sind alle **Stoffe und Gegenstände, ~~beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und~~** deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind. Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Die Durchführung einer Erstaufforstung und die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

**B Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.3 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen Landschaftsschutzgebiete im Kapitel 2.4 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) die ordnungsgemäße natur- und landschaftsverträgliche Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher oder der gartenbaulichen Erzeugung dienender Flächen nach den in § 5 Abs. 2 BNatSchG definierten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft und den in § 1a und 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft mit Ausnahme:
- der Umwandlung von Wald,
 - der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen in Flächen, die der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
 - der Umwandlung von Dauergrünland und Brachen im Sinne von Verbot A p)
 - der Veränderung der Oberflächengestalt im Sinne von Verbot A e),
 - den Bau und die Änderung von befestigten land- oder forstwirtschaftlichen Wegen im Sinne von Verbot A b),
 - der Beseitigung oder Schädigung von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen.
- b) eine Umwandlung von Dauergrünland, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes einer Umwandlung im Einzelfall nicht entgegensteht,

andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, in einem bestimmten Landschaftsschutzgebiet einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.4 vor.

Die ordnungsgemäße Pflege von Hecken, Feld- oder Ufergehölzen stellt keine Beseitigung oder Schädigung dar. Hingewiesen wird jedoch auf die Schonzeiten zwischen 1. März und 30. September nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter erklärt werden. Unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung ist die umzubrechende Fläche innerhalb des Kreisgebietes in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland zu ersetzen. Liegt die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an eine Nachbargemeinde des Kreises Mettmann grenzt, kann die Ersatzfläche auch dort angelegt werden. Weist der Antragsteller nach, dass er unter zumutbaren Bedingungen keine Ersatzfläche innerhalb dieses Raumes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- c) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes dieser im Einzelfall nicht entgegensteht,
- d) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
- e) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme des Verbotes unter A I) sowie die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
- f) das Aufstellen von Wildfütterungen und Hochsitzen im Rahmen der Jagd sowie die Errichtung von Melkständen oder offenen Schutzhütten für das Weidevieh im Rahmen der Landwirtschaft im Sinne des § 201 des BauGB,
- g) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren Naturschutzlandschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- h) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren Naturschutzlandschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- i) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzlandschaftsbehörde anzuzeigen,
- j) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzlandschaftsbehörde durchgeführt werden.

gefunden hat, kann auch eine andere Fläche in NRW als Ausgleich akzeptiert werden

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspricht.

Hierin eingeschlossen ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes.

Landwirtschaft ist gemäß § 201 Baugesetzbuch insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere Naturschutzlandschaftsbehörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Miterfasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- k) in Kleingärten und Hausgärten die gärtnerische Pflege, die Anlage von Gartenteichen und das Aufstellen von Kinderspielgeräten,

C Ausnahmen

Die untere **NaturschutzLandschafts**behörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.3 sowie 2.4 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) Vorhaben, die im Sinne von § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch privilegiert sind, wenn sie nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst werden, **einem an diesem Standort vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb dienen** und der Schutzzweck nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

1. außenbereichsverträgliche Nutzungsänderungen innerhalb des Bestandes unter den Voraussetzungen des § 35 ~~Abs. 4 Nr. 4~~ Baugesetzbuch (BauGB),
2. der Ersatz von baulichen Anlagen gleicher Größenordnung an gleicher Stelle unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 4 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB,

ERLÄUTERUNGEN

Die Unterhaltungsmaßnahmen sollten nach Möglichkeit in der Zeit von 1. Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden, um den Eingriff in den Gewässerlebensraum möglichst gering zu halten.

Die gärtnerische Pflege im Sinne der nebenstehenden Regelung umfasst nicht das Fällen von Bäumen.

Es ist zudem zu beachten, dass Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten oder auf den Stock gesetzt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 BNatSchG). Erlaubt ist in diesem Zeitraum lediglich der schonende Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Weiterhin dürfen Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September nicht zurückgeschnitten werden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Nach § 35 Abs. 4 Nr. 2 BauGB kann ein zulässigerweise errichtetes Gebäude ersetzt werden, wenn es Missstände oder Mängel aufweist und seit längerer Zeit vom Eigentümer selbst genutzt wird und auch weiterhin von ihm, seiner Fa-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

3. die ~~einmalige angemessene Erweiterung eines Errichtung von Anbauten bis zu 25 m² Grundfläche an~~ rechtmäßig errichteten Gebäudes,
4. die Anlage von ~~Terrassen in angemessener Größe bis zu einer Gesamtfläche von 20 m² pro Wohngebäude,~~
5. der Bau von Garagen und Carports ~~auf rechtmäßig errichteten Stellplätzen zur Erfüllung der Stellplatzpflicht nach der Landesbauordnung NRW (BauO NRW),~~
6. das Aufstellen von Garten- und Gewächshäusern in einem Hausgarten bis zu einer Gesamtfläche von 12 m² pro Wohngebäude,
7. die Einfriedung von rechtmäßig bebauten Hausgrundstücken,
8. das Fällen von Bäumen in Klein- und Hausgärten, die nicht landschaftsprägend sind,
9. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
10. der Bau von Kleinkläranlagen,
11. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb des Weges verlaufen,
12. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
13. das Entzünden von Brauchtumsfeuern,
14. die Errichtung von Verkaufsständen u.ä. für die landwirtschaftliche Eigenvermarktung unmittelbar an der Produktionsstätte.

milie oder seinen Erben selbst genutzt werden soll. § 35 Absatz 4 Nr. 3 BauGB regelt den alsbaldigen Ersatz eines zulässigerweise errichteten Gebäudes, das durch Brand, Naturereignisse oder andere außergewöhnliche Ereignisse zerstört wurde.

Von einer angemessenen Erweiterung ist in der Regel auszugehen, wenn die Grundfläche des Anbaus 25 m² nicht überschreitet.

Von einer angemessenen Größe ist in der Regel auszugehen, wenn die Terrassenfläche pro Wohngebäude maximal 30 m² beträgt.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn Bäume oder Sträucher Fenster so beschatten, dass dahinter liegende Wohn- und Arbeitsräume tagsüber nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

E Befreiungen

Die untere **NaturschutzLandschafts**behörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere **NaturschutzLandschafts**behörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Zitat der Textfassung des Entwurfes des LNatSchG NRW:

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Zitat der Textfassung des LG NRW, die im Falle einer Ablösung des LG NRW durch das LNatSchG wegfallen wird:

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. ~~§ 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW~~ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach ~~§ 77 LNatSchG NRW § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW~~ können nach ~~§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW § 71 Abs. 1 LG NRW~~ mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.1.3.3 Änderung der allgemeinen Festsetzungen für Naturdenkmale

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Eine Überarbeitung der bisherigen Festsetzungen war erforderlich, da diese im rechtlichen Kern nur auf den Schutz von punktuellen Einzelobjekten, wie z.B. Einzelbäume und Quellaustritte abzielten. Die notwendigen Schutzfestlegungen für die schutzwürdige Umgebung des Naturdenkmals ließen sich lediglich mittelbar aus dem bisherigen Verbot a) ableiten, wonach es untersagt ist, das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmales vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen. Diese Regelung umfasst einen weiten Interpretationsspielraum und soll durch die untenstehende Überarbeitung konkretisiert werden. Zudem gibt es inzwischen eine Vielzahl flächiger NDs (insbesondere Siepentäler mit Quellen und Steinbrüche). Diese liegen nicht immer in anderen Schutzgebieten und partizipieren daher nicht automatisch von deren Schutzfestlegungen wie z.B. Bauverboten etc. Aus diesem Grunde war eine grundlegende Überarbeitung notwendig. Die Systematik der Ver- und Gebote orientiert sich an der Systematik der flächigen Schutzkategorien „Naturschutzgebiet“, „Landschaftsschutzgebiet“ und „geschützter Landschaftsbestandteil“. Da bei der Schutzkategorie „Naturdenkmal“ der Schutz von Tieren nicht im Vordergrund steht, wurden entsprechende Regelungen lediglich zum Schutz der hochspezialisierten Tierwelt von Quellen aufgenommen. Das Vorhandensein quelltypischer Tier- und Pflanzenarten spielt eine wichtige Rolle bei der Einstufung des Wertes einer Quelle.

Derzeit steht die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW unmittelbar bevor, wodurch Gesetzeszitate und –bezüge an die neue Rechtslage anzupassen sind und die untere Landschaftsbehörde in untere Naturschutzbehörde umbenannt wird. Die beabsichtigten Änderungen wurden im vorliegenden Entwurf bereits in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Inhaltlich relevante Änderungen ergeben sich hierbei neben der Änderung der Behördenbezeichnung lediglich bei der Regelung zur Beiratsbeteiligung unter 2.5 E. Ansonsten finden sich unter den geänderten Gesetzesbezügen inhaltsgleiche Regelungen zum aktuellen Landschaftsgesetz. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.5 Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmale

Aufgrund der §§ 20, 22 und 28 BNatSchG werden die im Kapitel 2.6 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als Naturdenkmale festgesetzt.

Die nachstehenden allgemeinen Festsetzungen gelten für alle Naturdenkmale. Zusätzlich werden für die einzelnen Naturdenkmale besondere Festsetzungen aufgestellt, die ebenfalls zu beachten sind. Diese sind im Kapitel 2.6 aufgeführt.

ERLÄUTERUNGEN

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Gemäß § 22 LG NW kann die Festsetzung auch die für den Schutz des Naturdenkmales notwendige Umgebung einbeziehen.

Die Festsetzungen für Naturdenkmale sind folgendermaßen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

aufgebaut:

Kapitel 2.5

- A** Liste der allgemein für alle Naturdenkmale geltenden Verbote,
- B** Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C** Allgemeines für alle Naturdenkmale geltendes Gebot,
- D** Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E** Befreiungsmöglichkeiten,
- F** Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 2.6

Besondere Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Das allgemeine Verbot gibt den in § 28 Abs. 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden. **Es bezieht sich auch auf Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmals, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen.**

Verboten ist insbesondere:

- ~~a) das Naturdenkmal zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören sowie Veränderungen auf der Fläche oder in der Umgebung eines Naturdenkmals vorzunehmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu beeinträchtigen,~~
- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,**

Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch:

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,
- c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,
- d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,
- e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,
- f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,
- g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,
- h) bei Quellen die quelltypische Fauna und Flora zu entnehmen oder in anderer Form zu beeinträchtigen oder gebietsfremde Tiere einzubringen.
- i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,
- j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Camping-

ERLÄUTERUNGEN

- 5. Stellplätze,
- 6. Gerüste,
- 7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

Bei Quellen ist insbesondere verboten, den Quelltrichter künstlich einzufassen. Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.

Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässerufern und Geländekanten.

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

Verboten ist insbesondere auch, Weidevieh so nahe an geschützten Bäumen weiden zu lassen, dass durch Trittbelastung, Fäkalien oder Verbiss ein Baum beschädigt oder beeinträchtigt wird.

Quellen sind durch eine hochspezialisierte Fauna und Flora gekennzeichnet, die besonders selten, schutzwürdig und empfindlich gegenüber Veränderungen ist.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- plätzen,
- k) zu grillen, Lagerfeuer zu entfachen und Feuerwerke zu entzünden,
- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten,
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzausweisungen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,
- r) Dauergrünland und Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen einzusetzen,
- s) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,

ERLÄUTERUNGEN

Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes (KrW-/AbfG) sind alle ~~Stoffe und Gegenstände, beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen~~ und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind. Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Die die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Sumpflättrigem Ampfer ist im Einzelfall möglich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ~~t) bei Quellen den Quelltrichter künstlich einzufassen,~~
- t) bei Quellen in Waldbeständen Nadelholzbestände im unmittelbaren Umfeld der Quelle oder des Quellbaches neu zu begründen.

**B Nicht betroffene Tätigkeiten
(Unberührtheitsklauseln)**

Unberührt von den Verboten unter 2.5 A bleiben, soweit dies nicht in den besonderen Festsetzungen für die einzelnen Naturdenkmale im Kapitel 2.6 durch gebietsspezifische Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

- a) ~~bei Quellen innerhalb landwirtschaftlicher Flächen die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung der Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,~~
- b) ~~bei Quellen in Waldbeständen die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme der Verbote unter A b), A s) und A u),~~

mit der Maßgabe, dass

1. ~~bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,~~
2. ~~ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,~~
3. ~~seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-~~

ERLÄUTERUNGEN

~~Die Entwicklung einer auf Quellfluren spezialisierten Flora und Fauna ist bei einer künstlichen Einfassung nicht möglich.~~

Nadelgehölze kommen an den Bächen des Kreises Mettmann natürlicherweise nicht vor. Die Nadelstreu kann zu einer Versauerung der empfindlichen Quell- und Quellbachbereiche führen. Darüber hinaus können durch die Anpflanzung von geschlossenen Nadelholzbeständen die Lichtverhältnisse derart verändert werden, dass die empfindliche Lebensgemeinschaft einer Quelle nachhaltig gestört wird.

Bei waldbaulichen Maßnahmen im Quellumfeld soll weiterhin darauf geachtet werden, dass eine ausreichende Beschattung der Quelle dauerhaft gewährleistet wird.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten Naturdenkmal einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.6 vor.

~~Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.~~

~~Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.~~

~~Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.~~

~~Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.~~

~~Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.~~

~~Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.~~

~~Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich,~~

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- , Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,
4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,
 5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,
 6. bei Beständen mit bodenständigen Gehölzen keine Kahlschläge über 0,5 ha vorgenommen werden sowie bei isoliert gelegenen Waldbeständen bis zwei ha mit bodenständigen Gehölzen auf einen Kahlschlag generell verzichtet wird,
 7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben,
 8. keine Biozide eingesetzt werden.
- c) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und diese dem besonderen Schutzzweck des Gebietes dient.
 - d) das Errichten von für den forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen,
 - e) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
 - f) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren NaturschutzLandschaftsbehörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
 - f) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren NaturschutzLandschaftsbehörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren NaturschutzLandschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen.

ERLÄUTERUNGEN

sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.

Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.

Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.

Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,5 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.

Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.

Hiervon nicht erfasst ist der Einsatz von Verbisschutzmitteln nach dem jeweils gültigen Pflanzenschutzmittelverzeichnis Teil 4.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.

Hierunter fällt auch die Ausgrenzung von Quellbereichen aus Weideflächen mit ortsüblichen Weidezäunen. Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspricht.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**ERLÄUTERUNGEN**

- g) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,

C Gebot

- a) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den Naturdenkmälern der unteren ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde anzeigen.

D Ausnahmen

Die untere ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.5 sowie 2.6 Ausnahmen für ~~geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. fol-~~gende Maßnahmen zulassen:

- a) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
1. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
 2. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

E Befreiungen

Die untere ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die untere ~~Land-~~~~schafts~~behörde ~~NaturschutzLand-~~~~schafts~~behörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Zitat der Textfassung des Entwurfes des LNatSchG NRW:

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Zitat der Textfassung des LG NRW, die im Falle einer Ablösung des LG NRW durch das LNatSchG wegfallen wird:

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. **§ 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW** ~~§ 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW~~ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW ~~§ 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW~~ können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG NRW ~~§ 71 Abs. 1 LG NRW~~ mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.1.3.4 Änderung der allgemeinen Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

Erläuterungen zu den Änderungen der allgemeinen Festsetzungen

Bereits im Jahr 2006 wurden im Rahmen des Änderungsverfahrens 2B die allgemeinen Festsetzungen für die geschützten Landschaftsbestandteile in den Städten Ratingen und Heiligenhaus grundsätzlich überarbeitet. Diese Überarbeitung war seinerzeit erforderlich, da die bestehenden Regelungen im rechtlichen Kern nur auf den Schutz von Einzelobjekten, insbesondere von Bäumen, abzielten. Die notwendigen Schutzfestlegungen für die Fläche des geschützten Landschaftsbestandteils ließen sich damals lediglich mittelbar aus dem damaligen Verbot a) ableiten, wonach es untersagt war, den geschützten Landschaftsbestandteil zu beseitigen, zu beschädigen, zu zerstören oder Teile davon abzutrennen. Da eine Überlagerung mit anderen flächigen Schutzgebieten wie Landschaftsschutzgebieten rechtlich nicht möglich ist, partizipieren die geschützten Landschaftsbestandteile nicht von deren Schutzfestlegungen wie z.B. Bauverboten etc. Im Rahmen des Änderungsverfahrens 2B wurden im Jahr 2006 daher flächige geschützte Landschaftsbestandteile um zusätzliche Verbote ergänzt, die einen ausreichenden Schutz einer der zugehörigen Fläche gewährleisten sowie die speziellen Aspekte der unterschutzgestellten Objekte berücksichtigen. Gleichzeitig wurde der Katalog der unberührten Tätigkeiten unter 2.7 B entsprechend erweitert. Im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens werden die allgemeinen Regelungen für die übrigen Raumeinheiten nun an diese neuen Regelungen angeglichen.

Gleichzeitig erfolgt eine Anpassung an aktuelle gesetzliche Änderungen. So steht derzeit die Verabschiedung des Landesnaturschutzgesetzes NRW unmittelbar bevor, wodurch Gesetzeszitate und –bezüge an die neue Rechtslage anzupassen sind und die untere Landschaftsbehörde in untere Naturschutzbehörde umbenannt wird. Die beabsichtigten Änderungen wurden im vorliegenden Entwurf bereits in der Fassung des Gesetzesentwurfs der Landesregierung vom 17.02.2016, die am 03.03.2016 in den Landtag eingebracht wurde, berücksichtigt. Inhaltlich relevante Änderungen ergeben sich hierbei neben der Änderung der Behördenbezeichnung lediglich bei der Regelung zur Beiratsbeteiligung unter 2.7 E. Ansonsten finden sich unter den geänderten Gesetzesbezügen inhaltsgleiche Regelungen zum aktuellen Landschaftsgesetz. Sofern sich im Gesetzgebungsverfahren noch Änderungen ergeben, werden diese bei Inkrafttreten des Gesetzes eingearbeitet. Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) wurde durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ersetzt.

Das Verbot, Lagerfeuer zu entfachen wurde um ein Verbot zu grillen erweitert (siehe 2.7 A k), da illegales Grillen gerade in ehemaligen Steinbrüchen ein Problem darstellen kann.

Das bereits für die Städte Ratingen und Heiligenhaus bestehenden Verbot, Dauergrünland und Brachen umzubrechen, wurde textlich überarbeitet und aktualisiert und um Unberührtheitsklauseln ergänzt (siehe 2.7 A r), 2.7 B b) und 2.7 B d)). Aus Gründen des Fledermausschutzes wurde in die allgemeinen Festsetzungen ein Verbot aufgenommen, bei Luftschutz- oder Bergbaustollen den Eingang vollständig zu verschließen (siehe 2.7 A u)). Entsprechende Regelungen waren bislang Element der gebietsspezifischen Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile.

In der nachfolgenden Textfassung sind Änderungen gegenüber dem derzeit rechtskräftigen Text rot hervorgehoben.

Textentwurf

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

2.7 Allgemeine Festsetzungen für geschützten Landschaftsbestandteile

Aufgrund der §§ 20, 22 und 29 BNatSchG werden die im Kapitel 2.8 näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte dargestellten Objekte und Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Die Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile sind folgendermaßen aufgebaut:

Kapitel 2.7.1 Allgemeine Festsetzungen für geschützte Landschaftsbestandteile

- A Liste der allgemein für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Verbote,
- B Auflistung der Tätigkeiten, die von den Verboten nicht betroffen sind,
- C Liste der allgemein für alle geschützten Landschaftsbestandteile geltenden Gebote,
- D Auflistung der Vorhaben, für die eine Ausnahme zugelassen werden kann,
- E Befreiungsmöglichkeiten,
- F Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 2.8

Besondere Festsetzungen für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile. Diese sind zusätzlich zu beachten.

A Verbote

Nach § 29 Absatz 2 BNatSchG sind die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Verboten ist insbesondere:

- a) bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu

Das allgemeine Verbot gibt den in § 29 Absatz 2 BNatSchG beschriebenen Rahmen der verbotenen Handlungen wieder. Dieses allgemeine Verbot wird in den folgenden Verboten weiter konkretisiert, kann aber auch unmittelbar angewendet werden.

Bauliche Anlagen i.S. des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungs-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ändern, auch wenn die Vorhaben keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen,

zweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Als bauliche Anlagen gelten auch

1. Aufschüttungen und Abgrabungen,
2. Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze,
3. Camping- und Wochenendplätze,
4. Sport- und Spielflächen,
5. Stellplätze,
6. Gerüste,
7. Hilfseinrichtungen zur statischen Sicherung von Bauzuständen.

Die Begriffe „Bauprodukte“ und „Stellplätze“ werden in § 2 Abs. 8 und 9 Bauordnung NRW näher definiert.

b) Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern,

Auch die Anlage unbefestigter Wege und Plätze ist von dem Verbot erfasst. Nicht erfasst ist dagegen die Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Ausbauart und Ausbaubreite/-fläche.

c) ober- und unterirdische Leitungen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen zu verlegen oder zu ändern,

d) Zäune oder andere Einfriedungen anzulegen oder zu verändern,

e) Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Oberflächengestalt des Bodens vorzunehmen,

Hiervon erfasst ist auch die Veränderung von Böschungen, Gewässeruferräumen und Geländekanten.

f) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt des Gebietes verändernde Maßnahmen vorzunehmen, insbesondere Wasserflächen oder Wasserläufe anzulegen oder zu verändern,

Hiervon erfasst ist auch die Neuanlage von Gräben und Dränagen. Bestehende funktionsfähige Drän- und Grabensysteme können weiterhin in dem bisherigen Umfang unterhalten bzw. erneuert werden.

g) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,

Als Beschädigung gilt auch die Versiegelung oder Verdichtung des Bereichs unter Baumkronen sowie jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen.

h) wildlebende Tiere zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten sowie Vorrichtungen zu diesem Zweck anzubringen oder ihre Entwicklungsformen sowie ihre Brut- oder Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

i) Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren oder zu reiten sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger abzustellen,

j) das Zelten und Lagern, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Zelt- oder Campingplätzen,

k) zu grillen, Lagerfeuer zu entfachen und Feu-

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

erwerke zu entzünden,

- l) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Eisflächen zu betreten
- m) Abfälle im Sinne des § 3 des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen sowie Stoffe oder Gegenstände, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt zu gefährden oder zu beeinträchtigen, zu lagern oder abzulagern,
- n) Klärschlamm einzubringen oder zu lagern,
- o) Werbeanlagen, Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf Schutzanzeigen hinweisen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder durch oder aufgrund eines Gesetzes vorgeschrieben sind,
- p) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen,
- q) Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen, die nicht dem Verbreitungsgebiet oder dem Standort entsprechen,

- r) ~~Dauergrünland und Brachflächen umzubereiten oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln sowie Pflanzenschutzmittel auf diesen Flächen einzusetzen,~~

- s) Baumschulen, Schmuckreisig- und Weihnachtsbaumkulturen, Sonderkulturen sowie Erstaufforstungen vorzunehmen, Kleingärten anzulegen oder Flächen als Grabeland zu nutzen,

Abfälle im Sinne des § 3 ~~Abs. 1~~ des Kreislaufwirtschafts-~~und Abfall~~gesetzes (KrW-/AbfG) sind alle ~~Stoffe und Gegenstände, -beweglichen Sachen, die unter die in in Anhang I des KrW-/AbfG aufgeführten Gruppen fallen und deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.~~

~~Gebietsfremde Tiere und Pflanzen dürfen gem. § 40 BNatSchG i.V.m. § 61 Abs. 3 LG NW nur mit Genehmigung der Höheren Landschaftsbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für den Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft.~~

Gemäß § 31 des Landesjagdgesetzes NRW bedarf das Aussetzen gebietsfremder Tiere einer schriftlichen Genehmigung der oberen Jagdbehörde.

Als Dauergrünland gelten alle Flächen, die durch Ein- oder Selbstaussaat zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge sind. Ein Pflegeumbruch von Dauergrünland zur Grünlanderneuerung mit unverzüglicher Neuansaat von Grünland fällt nicht unter das Umbruchverbot.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren landwirtschaftliche Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind.

Die Durchführung einer Erstaufforstung und die Anlage einer Kurzumtriebsplantage gilt als Umwandlung in eine andere Nutzungsart i.S.d. des Verbotes.

Sofern eine Fläche auf Grundlage eines Vertrages in Dauergrünland umgewandelt wurde, kann nach Beendigung dieses Vertrages die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält.

Eine punktuelle Beseitigung von z.B. Acker-Kratzdistel und Sumpfbültrigem Ampfer ist im Einzelfall möglich.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

t) Modellsport, insbesondere Flug- und Schiffsmodelle zu betreiben,

u) bei Luftschutz- oder Bergbaustollen den Eingang vollständig zu verschließen.

B Nicht betroffene Tätigkeiten (Unberührtheitsklauseln)

Unberührt von den Verboten unter 2.7 A bleiben, soweit dies nicht für die einzelnen geschützten Landschaftsbestandteile im Kapitel 2.8 durch spezielle Ver- und Gebote eingeschränkt wird:

a) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,

b) eine Umwandlung von Dauergrünland, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes einer Umwandlung im Einzelfall nicht entgegensteht,

c) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft mit Ausnahme des Verbotes unter A b),

mit der Maßgabe, dass

1. bodenständige Laubbäume und -sträucher bei Neuaufforstungen und Bestandsumwandlungen verwendet werden und nicht bodenständige Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher ersetzt werden,

2. ein ausreichender Anteil an Altholz sowie an stehendem und liegendem Totholz flächendeckend erhalten bleibt,

Luftschutz-, Bergbau- oder sonstige Stollen können eine hohe Bedeutung als Teillebensraum u.a. für Fledermäuse haben. Bei Maßnahmen z.B. zur Sicherung des Zugangs gegen unbefugtes Betreten sind geeignete Ein- und Ausflugmöglichkeiten für Fledermäuse zu erhalten.

Zur Erreichung des Schutzzwecks kann es erforderlich sein, bei einem bestimmten geschützten Landschaftsbestandteil einzelne Unberührtheitsklauseln durch gebietsspezifische Ver- und Gebote einzuschränken. In diesem Fall gehen die besonderen Festsetzungen im Kapitel 2.8 vor.

Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter erklärt werden. Unverzüglich nach Bekanntgabe der Genehmigung ist die umzubrechende Fläche innerhalb des Kreisgebietes in einem Verhältnis von mindestens 1 : 1 durch neu angelegtes Dauergrünland zu ersetzen. Liegt die umzubrechende Fläche in einer Gemeinde, die an eine Nachbargemeinde des Kreises Mettmann grenzt, kann die Ersatzfläche auch dort angelegt werden. Weist der Antragsteller nach, dass er unter zumutbaren Bedingungen keine Ersatzfläche innerhalb dieses Raumes gefunden hat, kann auch eine andere Fläche in NRW als Ausgleich akzeptiert werden

Die naturnahe Waldwirtschaft nutzt natürliche Abläufe und Selbststeuerungsmechanismen des Waldes und ist hierdurch besonders geeignet, eine nachhaltige Nutzbarkeit mit der Erhaltung und Förderung wertvoller Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt zu verbinden.

Der Bau und die Änderung von Forstwirtschaftswegen fallen nicht unter die Unberührtheitsklausel.

Die Baumartenzusammensetzung soll sich an der unter natürlichen Bedingungen vorkommenden Waldgesellschaft orientieren.

Bodenständig im Sinne dieser Regelung sind die heimischen Baum- und Straucharten, die an dem jeweiligen Standort unter natürlichen Bedingungen vorkommen würden.

Der Ersatz nicht bodenständiger Baum- und Straucharten durch bodenständige Laubbäume und -sträucher sollte spätestens bei Erreichen der Zielstärke erfolgen. Im Einzelfall kann auch der Erhalt eines nicht bodenständigen Baumes aus ökologischen Gründen sinnvoll sein.

Alt- und Totholz dient zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- | | |
|---|--|
| <p>3. seltene Waldgesellschaften wie Au-, Quell-, Bruch-, Schlucht- und Kalkbuchenwälder erhalten und gefördert werden,</p> <p>4. die Naturverjüngung bodenständiger Gehölze gegenüber einer Pflanzung Priorität genießt,</p> <p>5. Aufforstungen in weitem Reihenabstand durchgeführt werden,</p> <p>6. kein Kahlschlag vorgenommen wird,</p> <p>7. stufig aufgebaute Wälder mit einem kleinräumigen Nebeneinander von Bäumen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Dimension und einem ausgeprägten Waldmantel entwickelt werden; bei der Entwicklung von Waldmänteln soll die natürliche Sukzession Vorrang vor Anpflanzungen haben.</p> <p>d) eine Erstaufforstung, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt und der besondere Schutzzweck des Gebietes dieser im Einzelfall nicht entgegensteht,</p> <p>e) das Errichten von ortsüblichen Weidezäunen oder für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb notwendigen Kulturzäunen.</p> <p>f) die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Hege und des Jagdschutzes mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen, die für die Jagd und Hege notwendig sind, mit der unteren NaturschutzLandschaftsbehörde abzustimmen ist,2. landschaftsverändernde Hegemaßnahmen und sonstige jagdliche Handlungen, die dem ausgewiesenen Schutzzweck für den jeweiligen geschützten Landschaftsbestandteil zuwiderlaufen, untersagt sind,3. das Aussetzen von Wild in jedem Einzelfalle einen Monat vor der beabsichtigten Aussetzung mit der unteren NaturschutzLandschaftsbehörde abzustimmen ist und4. das Errichten von Wildfütterungen jeglicher Art einschließlich der Anlage von Wildäckern im Einvernehmen mit der unteren NaturschutzLandschaftsbehörde erfolgt. | <p>Eine Einzelentnahme von Gehölzen ist weiterhin möglich, sofern die typische Artenzusammensetzung der Waldgesellschaft erhalten bleibt oder gefördert wird.</p> <p>Durch Naturverjüngung wird lokal angepasstes und bewährtes Erbgut gesichert.</p> <p>Durch eine Aufforstung in weitem Reihenabstand wird den natürlich ankommenden, ökologisch wichtigen Nebenbaumarten zeitweise Raum zur Entwicklung gegeben.</p> <p>Kahlschläge im Sinne dieser Regelung sind alle flächenhaften Einschläge, die innerhalb von drei Jahren auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche erfolgen. Anstelle von Kahlschlägen sollen Hiebformen, wie z.B. einzelstammweise Nutzung, Femelschlag, Saumschlag und Kombinationen solcher Formen zur Anwendung kommen.</p> <p>Intakte Waldmäntel haben als Übergangsbereich vom Wald zur offenen Landschaft eine hohe ökologische Bedeutung und stellen eine Stätte besonderer Artenvielfalt dar. Sie dienen zudem dem Schutz des Waldes vor schädlichen Einwirkungen.</p> <p>Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde kann im Rahmen des forstbehördlichen Genehmigungsverfahrens erklärt werden.</p> <p>Mit einem ortsüblichen Weidezaun ist regelmäßig eine solche Einfriedung gemeint, die im Zusammenhang mit der Tierhaltung der tagtäglichen Wirtschaftsweise eines Landwirts entspricht.</p> |
|---|--|

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

- g) die rechtmäßige Ausübung der Fischerei mit Ausnahme der Verbote unter A I) und A q),
- h) das Betreten von Flächen außerhalb von Wegen durch den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
- i) Schutz-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung und zur Öffentlichkeitsarbeit, die nach Maßgabe der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde oder von ihr selbst oder ihren Beauftragten durchgeführt werden,
- j) Maßnahmen, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht zwingend erforderlich sind. Sie sind mindestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung schriftlich bei der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde anzuzeigen. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- k) Arbeiten zum ordnungsgemäßen Betrieb und zur Pflege und Instandhaltung von Ver- und Versorgungsleitungen sowie -einrichtungen mit Ausnahme der Anlage von Baustraßen. Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sollen im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sämtliche Arbeiten sind der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde anzuzeigen,
- l) Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bei Gewässern II. und III. Ordnung, die nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Einvernehmen mit der unteren **NaturschutzLandschafts**behörde durchgeführt werden,

Hierin ist das Angeln nach den Vorschriften des Landesfischereigesetzes eingeschlossen.

Grundsätzlich sollen in Geschützten Landschaftsbestandteilen nur Fische erhalten werden, deren natürliches Verbreitungsgebiet ganz oder teilweise in Nordrhein-Westfalen liegt.

Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht obliegen den Grundstückseigentümern oder Grundstücksbesitzern ausschließlich im Rahmen des Zumutbaren.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Die Prüfung der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen kann durch die untere **NaturschutzLandschafts**behörde bei Vorlage der Unterhaltungspläne an die untere Wasserbehörde erfolgen. Mitefasst ist auch die ordnungsgemäße Pflege der Deiche, Regen- und Hochwasserrückhaltebecken. Nicht erfasst von der Unberührtheitsklausel sind die festgesetzten Überschwemmungsgebiete. Unter dem Begriff Unterhaltungsmaßnahme sind nur solche Maßnahmen zu verstehen, die keiner wasserrechtlichen Planfeststellung, Plangenehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen.

Die Unterhaltungsmaßnahmen sind in der Regel in der Zeit von 01. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Sicherung der Vorflut einen anderen Termin zwingend erfordert.

C Gebote

- a) Hundehalter haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Hund auf den Wegen bleibt.
- b) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten sollen Schäden an den geschütz-

Das Gebot betrifft nicht Jagdhunde im jagdlichen Einsatz.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ERLÄUTERUNGEN

ten Landschaftsbestandteilen der unteren Landschaftsbehörde anzeigen.

D Ausnahmen

Die untere **NaturschutzLandschafts**behörde kann von den Verboten in den Kapiteln 2.7 sowie 2.8 auf Antrag eine Ausnahme für folgende Maßnahmen zulassen:

- a) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die von den Grundsätzen einer naturnahen Waldwirtschaft abweichen, jedoch den in § 1a und § 1b Landesforstgesetz definierten Grundsätzen der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, wenn der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- b) den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, wenn hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35-00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der besondere Schutzzweck dem im Einzelfall nicht entgegensteht,
- c) geringfügige Maßnahmen, wenn sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen. Als geringfügig gelten insbesondere folgende Maßnahmen:
 1. die Beseitigung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzen, wenn von diesen eine unzumutbare Beeinträchtigung ausgeht,
 2. die Verlegung von unterirdischen Erschließungsleitungen, die überwiegend innerhalb eines Weges verlaufen,
 3. das Befahren von Gewässern im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei sowie die Anlage von Angelstegen; für notwendige Hegemaßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz besteht ein Anspruch auf Ausnahmegenehmigung; diese kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden, sofern der Schutzzweck des Gebietes dies erfordert,
 4. das Betreten der Schutzgebiete außerhalb der Wege in begründeten Einzelfällen.

Unter diese Ausnahmeregelung fällt insbesondere das Betreten des Gebietes zum Zwecke wissenschaftlicher Untersuchungen oder im Rahmen der Umweltbildung.

E Befreiungen

Die untere **NaturschutzLandschafts**behörde kann gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 auf Antrag eine Befreiung erteilen.

Von den Verboten und Geboten in Kapitel 2.1 sowie 2.2 kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG die **NaturschutzLand-schafts**behörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können mit Nebenbestimmungen verbunden werden. Sie können also auch mit Auflagen versehen, widerruflich oder befristet erteilt werden.

Die Regelungen der §§ 15 und 17 BNatSchG zu Vermeidung, Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Ersatzzahlungen finden gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

Zitat der Textfassung des Entwurfes des LNatSchG NRW:

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde kann gemäß § 75 LNatSchG NRW einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass der Kreistag oder ein von ihm beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu entscheiden hat. Hält der Kreistag oder Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Naturschutzbehörde die Befreiung versagen. Hält der Kreistag oder der Ausschuss den Widerspruch für unberechtigt, hat die höhere Naturschutzbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen darüber zu entscheiden. Lässt sie die Frist verstreichen, kann die Befreiung durch die untere Naturschutzbehörde erteilt werden.

Zitat der Textfassung des LG NRW, die im Falle einer Ablösung des LG NRW durch das LNatSchG wegfallen wird:

Gem. § 69 Abs. 1 Satz 3 ff. LG NRW kann der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hat der Beirat nicht innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung eine Stellungnahme abgegeben, so kann die untere Landschaftsbehörde ohne die Stellungnahme entscheiden. Hält die Vertretungskörperschaft den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, hat die untere Landschaftsbehörde die Befreiung zu erteilen. Die Weisungsbefugnis der Landschaftsbehörden nach § 8 Abs. 3 LG NRW bleibt unberührt.

F Ordnungswidrigkeiten

Nach § 69 Absatz 7 BNatSchG i.V.m. ~~§ 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW~~ handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten und Geboten in den Kapiteln 2.1 sowie 2.2 zuwiderhandelt.

Ordnungswidrigkeiten nach ~~§ 77 LNatSchG NRW § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG NRW~~ können nach ~~§ 78 Abs. 1 LNatSchG NRW § 71 Abs. 1 LG NRW~~ mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

2.2 Änderungen für die Raumeinheit A, B und D (Ratingen, Heiligenhaus, Mettmann, Erkrath, Haan, Hilden, Monheim, Langenfeld)

2.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) 2.2

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat im Rahmen der Fortschreibung des Biotopkatasters auf Grundlage neuer Daten die Ausweisung des Silbersees in Ratingen als Naturschutzgebiet vorgeschlagen. Auch im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV von 09/2014 wird aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung gefordert. Dieser Fachbeitrag ist nach § 15 a Absatz 2 LG NRW sowohl fachliche Grundlage für den Landschaftsplan als auch für den Regionalplan. Da der Landschaftsplan in Ratingen erst 2006 überarbeitet wurde, wäre eine Zurückstellung der Überprüfung dieses Vorschlages auf die turnusmäßige neue Überarbeitung der Raumeinheit B nicht sachgerecht. Der Vorschlag wird daher im Rahmen des 6. Änderungsverfahrens aufgegriffen.

Erläuterungstabelle Naturschutzgebiet

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbeschreibung
B 2.2-20	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Silbersee“	Ratingen	66	Neufestsetzung	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Silbersee“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes B 2.3-21 „westlicher Schwarzbach/Silbersee“.</p> <p>Der Silbersee ist ein rund 27 ha großes Abgrabungsgewässer, das dem Naherholungsgebiet „Grüner See“ gegenüber liegt und vorrangig dem Artenschutz dient. Die Uferbereiche sind oft mit einem Weidensaum umgeben. Lokal sind Röhrichtbestände ausgebildet. Das Umfeld wurde mit verschiedenen Laubgehölzen aufgeforstet oder es entstanden spontan Sukzessionswälder aus Weiden und Birken. Nördlich des Sees fließt der Schwarzbach. Er wird beidseitig von einem Ufergehölz, zumeist aus Erlen und Weiden, begleitet. Im Gebiet befinden sich einige temporäre sowie dauerhaft bespannte Kleingewässer. Die Gewässer weisen z.T. Röhrichtbestände sowie Flachwasser- und Flachuferzonen auf und dienen u.a. als Brut- oder Nahrungshabitat für Limikolen.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet „Silbersee“ weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auwälder (u.a. Lebensraumtyp 91EO nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Abgrabungsgewässer (oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen - Lebensraumtyp 3140 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Röhrichte - Ufergehölze <p>Schutzbedeutsam ist der Silbersee besonders als nährstoffarmes, kalkhaltiges Gewässer mit einer reichen submersen Vegetation mit zahlreichen gefährdeten Arten, u.a. Armleuchteralgen. Das Gebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Besonders bedeutend ist die Funktion als Rast- Brut- und Nahrungshabitat für wassergebundene Vogelarten, u.a. den Flussregenpfeifer (RL 3), Rohrammer, (RL V), Sumpfrohrsänger, Uferschwalbe (RL VS), Eisvogel und Reiherente, Löffelente (RL 2S) und Bekassine (RL 1S). Weitere bedeutende Arten sind Kiebitz (RL 3), Zauneidechse (RL 2) und Geburtshelferkröte (RL 2). Das Gebiet ist zudem bedeutsam für eine artenreiche Libellenfauna (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle (RL V), Gemeine Binsenjungfer (RL V) Gemeine Winterlibelle und Plattbauch (RL V)).</p> <p>Der Silbersee mit seinen umgebenden Auenwäldern ist kartiert als gesetzlich geschütztes Biotop mit der Nummer GB-4706-0051.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>Die Biotopverbundfläche VB-D-4706-101_BSN „Silbersee Ratingen“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird, deckt sich weitgehend mit dem geplanten Naturschutzgebiet. Biotopverbundbeziehungen bestehen zu der Biotopverbundfläche VB-D-4706-019 „Grüner See und ein Abschnitt des Schwarzbaches bei Ratingen“ sowie zu den östlich liegenden Naturschutzgebieten am Schwarzbach. Dieses Netz gilt es zu sichern.</p> <p>Zur Regelung der Fischerei liegt ein Gutachten des LANUV vom März 2012 vor, das Regelungen vorschlägt, die einen Ausgleich zwischen der Angelnutzung und den Anforderungen des Vogelschutzes ermöglichen sollen. Die textlichen Festsetzungen des Naturschutzgebietes werden sich voraussichtlich hieran orientieren.</p>

Erläuterungen zur Roten Liste 2010 (Rote Liste Kategorie bezogen auf ganz Nordrhein-Westfalen für 2010)

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R** durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
- V** Vorwarnliste
- D** Daten unzureichend
- S** dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
(als Zusatz zu _, V, 3, 2,1 oder R)

2.3 Änderungen für die Raumeinheit C (Wülfrath, Velbert)

2.3.1 Naturschutzgebiete (NSG) C 2.2

Nach § 23 Abs. 1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Die Überprüfung der Abgrenzung der vorhandenen Naturschutzgebiete sowie die Festsetzung neuer Naturschutzgebiete erfolgt insbesondere aufgrund der Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV von 09/2014, der für verschiedene Gebiete aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Dieser Fachbeitrag ist nach § 15 a Absatz 2 LG NRW sowohl fachliche Grundlage für den Landschaftsplan als auch für den Regionalplan. Inhaltlich handelt es sich bei den Gebieten um naturnahe Bachtäler mit ihren Auen, Hangflächen und angrenzenden Wäldern sowie um nicht mehr betriebene Steinbrüche, Sedimentationsbecken und Abgrabungsgewässer, die sich zu wertvollen Ersatzlebensräumen entwickelt haben und nun vorrangig Naturschutzzwecken dienen. Diverse Fachgutachten belegen den hohen ökologischen Wert der Gebiete und ihre Bedeutung für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Eine besondere Rolle spielt hierbei die Bedeutung als Brut- und Jagdrevier des Rotmilan (RL 3), für dessen Fortbestand Deutschland eine besondere Verantwortung trägt, da die Hälfte des Weltbestandes hier lebt. Auch Altholzbestände mit ihrer hohen Bedeutung für schutzbedürftige Höhlenbrüter wie dem Schwarzspecht (RL *S), naturnahe Fließgewässer, Kleingewässer, bachbegleitende Wälder und Bruchwälder, feuchtes und mageres Grünland und Brachen sind besonders bedeutende Biotopstrukturen in den Gebieten.

Erläuterungstabelle Naturschutzgebiete (NSG)

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-1/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.3-1 "Deilbachtal" um eine Waldfläche bei „Kahlenberg“	Velbert	50	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Die geplante Erweiterung des „NSG Deilbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“.</p> <p>Bei der geplanten Erweiterungsfläche handelt es sich um einen strukturreichen, alten Buchenbestand in Hanglage sowie um einen kleinen Fichtenbestand. Der Buchenwald weist stehendes und liegendes Totholz sowie Ilex in der Strauchschicht auf. Die Schutzwürdigkeit resultiert hier aus dem unmittelbaren naturräumlichen Zusammenhang sowie der „Gleichartigkeit“ des z.T. als Hainsimsen-Buchenwald ausgeprägten Buchenaltholzbestandes zum angrenzenden Buchenwald im bestehenden Naturschutzgebiet und dem hohen Entwicklungspotential des Fichtenbestandes. Dieser grenzt mit zwei Seiten an das bestehende Naturschutzgebiet und mit einer an den Buchenwald der Erweiterungsfläche. Unmittelbar an der Grenze zum Erweiterungsbereich brüten Habicht (RL V) und Hohltaube. In diesem Bereich wurden auch Rotmilan (RL 3) und Schwarzspecht (RL *S) nachgewiesen, für die die Erweiterungsfläche ebenfalls ein potentiell Brutgebiet darstellt. Weitere Nachweise bedrohter Waldvogelarten im unmittelbaren Umfeld sind Mittelspecht (RL V), Kleinspecht (RL 3), Grünspecht, Waldschnepfe (RL 3) und Schwarzstorch (RL 3S).</p> <p>Das Deilbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds und liegt im Kreisgebiet überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-022 „Deilbachtal im Bereich Velbert“. Das bestehende NSG umfasst u.a. einen Abschnitt des naturnahen Deilbaches, Ufergehölze, Feuchtgrünländer, Erlenwald sowie Buchenaltholzbestände.</p> <p>Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-024 „Siepe südlich Kahlenberg“ des Fachbeitrages des LANUV und stellt eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar.</p>
C 2.2-1/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.3-1 "Deilbachtal" um eine Fläche im Norden des bestehenden Naturschutzgebietes	Velbert	35	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Die geplante Erweiterung des „NSG Deilbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“.</p> <p>Bei der geplanten nördlichen Erweiterung handelt es sich um einen renaturierten ehemaligen Fichtenbestand in der Deilbachaue. Zielsetzung der durchgeführten Maßnahmen ist die Entwicklung eines lichten Erlenbruchwaldes mit offenen Flächen. Die Erweiterungsfläche grenzt an den Deilbach und wird vom Dronsberger Bach durchflossen. Durch die Erweiterung kommt es zum Schutz der Bachaue beidseits des Deilbaches. Der Deilbach fällt hier unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Die Fläche dient u.a. als Lebensraum für den Eisvogel, Wasseramsel und den Sperber. Das Deilbachtal spielt eine wichtige Rolle als Revier von Rotmilan (RL 3), Schwarzmilan (RL R) und Schwarzstorch (RL 3S).</p> <p>Das Deilbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds und liegt im Kreisgebiet überwiegend innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-022 „Deilbachtal im Bereich Velbert“. Die geplante Erweiterungsfläche befindet sich innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-018 „Tal und</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Westhang des Windrather Baches und Dronsberger Bach“ des Fachbeitrages des LANUV und stellt eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar.
C 2.2-2/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-2 „Schlupkothen“ nach Südosten	Wülfrath	61, 74, 75	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Schlupkothen“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“.</p> <p>Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um die unmittelbar südöstlich an den Steinbruch angrenzende alte Halde, die fast vollständig mit überwiegend jungen Gehölzbeständen bewachsen ist. Den größten Anteil nehmen dabei junge Buchenbestände und Eichen-Birkenwälder ein. Daneben treten aber auch Bestände aus Eschen, Bergahorn und Erlen sowie kleinflächig Fichtenwälder auf. Die Laubgehölze bilden häufig Mischbestände, die eine meist üppig ausgebildete Strauchschicht aus Weissdorn, Hasel, Eberesche u.a. aufweisen. Vereinzelt ältere Buchenwaldparzellen stocken im Bereich der Haldenkuppe und im stark reliefierten Abschnitt im Südwesten des Gebietes. Außerdem befinden sich entlang des am Nordwestrand verlaufenden Felsbandes Anklänge von Blockschutthalde wälder mit Ahorn, Linde und Bergulme. Diese sind nach § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW geschützt. Hier wurden u.a. Waldeidechse (RL V) und Blindscheiche (RL V) nachgewiesen. Weiterhin ist die Fläche Teil der Reviere von Rotmilan (RL 3) und Baumfalke (RL 3).</p> <p>Das bestehende Naturschutzgebiet umfasst einen ehemaligen und sich selbst überlassenen Steinbruch mit wassergefüllter Sohle. Die Steilwände des Steinbruches sind vorwiegend vegetationsfrei. Gebüsche und Wald befinden sich oberhalb der Steilwände und auf den Bermen. Die Gehölze bestehen aus lockerem Birkenwald oder gemischten Waldgesellschaften mit Erle, Esche und Ahorn. Kleinere Flächen am oberen Rand des Steinbruches im Süden sind offengeblieben und mit Kalk-Halbtrockenrasen bewachsen.</p> <p>Die Erweiterung stellt eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Naturschutzgebietes dar. Sie ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothen“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Gemeinsam mit dem südlich angrenzenden Bahndamm hat die Halde zudem Bedeutung als Vernetzungselement zum östlich der B 224n gelegenen geplanten NSG „Oberlauf der Düssel“. Auch zu dem geplanten NSG „Bochumer Bruch, bestehen enge Biotopverbundbeziehungen. Dieses Netz gilt es zu sichern.</p>
C 2.2-2/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-2 „Schlupkothen“ nach Nordwesten	Wülfrath	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Schlupkothen“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“.</p> <p>Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um den bewaldeten Hang unterhalb der Nevigeser Straße, der unmittelbar an die nordwestliche Steilwand des Steinbruches im bestehenden Naturschutzge-</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>biet grenzt. Die Fläche ist durch einen strukturreichen Mischwald mit hohem Entwicklungspotential geprägt. Sie ist Teil der Reviere von Rotmilan (RL 3) und Baumfalke (RL 3).</p> <p>Die Erweiterung stellt eine sinnvolle Arrondierung des vorhandenen Naturschutzgebietes dar. Sie ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothen“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.</p>
C 2.2-3/1	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um Auenbereiche und den nördlichen Talhang	Velbert	8, 9, 21, 22	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Die geplante Erweiterung des „NSG Felderbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“.</p> <p>Die geplante Erweiterung umfasst u.a. den nördlich des Naturschutzgebietes „Felderbachtal“ gelegenen Hangwald, welcher von Laubmischwald dominiert wird. Das Waldgebiet wird durch mehrere Siepen gegliedert, einer der Siepen ist Lebensraum der stark gefährdeten Gestreiften Quelljungfer (RL 2). Es dominieren insgesamt alte Buchen-Hallenwaldbestände. Auch ein weiterer Teil der Felderbachau sind Bestandteil der geplanten Erweiterung.</p> <p>Die in der Erweiterungsfläche befindlichen Abschnitte von Felderbach, Meybergsbach und Heimannsbuschbach sowie ein Auenwald fallen aufgrund ihres naturnahen Charakters unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (GB 4608-978, GB-4608-981, GB-4608-982, GB-4608-985).</p> <p>Das Gebiet weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Quellbereiche - Auwälder (u.a. Lebensraumtyp 91EO nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - strukturreiche, alte Buchenwälder, tw. Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp) - Nass- und Feuchtgrünland - Felsstandorte <p>Als Brutvogel wurden hier u.a. Eisvogel, Schwarzspecht (RL *S), Grünspecht, Habicht (RL V), Mäusebussard, Waldkauz, Trauerschnäpper, Kolkrabe (RL V), Hohltaube, Kleinspecht (RL 3) (Brutverdacht) und Wasseramsel nachgewiesen. Das Gebiet ist weiterhin Bestandteil der Reviere von Wespenbussard (RL 2), Schwarzstorch (RL 3S) und Rotmilan (RL 3). Außerdem ist der Nachweis der Ringelnatter (RL 2), des Hirschkäfers und der Dunkers Quellschne-</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>cke hervorzuheben. Der in Deutschland stark gefährdete Hirschkäfer ist im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt (Arten, für die Schutzgebiete auszuweisen sind) und kommt im Kreis Mettmann nur noch an wenigen Stellen vor. Der Felderbach weist mit den Arten Bachneunauge, Bachforelle, Groppe und Aal (RL 2) eine anspruchsvolle Fischfauna auf.</p> <p>Das Felderbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds. Das bestehende Naturschutzgebiet sowie die Erweiterungsfläche liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_BSN_n „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Meyerbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.</p>
C 2.2-3/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-3 „Felderbachtal“ um eine Waldfläche am südwestlichen Talhang	Velbert	21, 22	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Die geplante Erweiterung des „NSG Felderbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“.</p> <p>Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um einen Buchen-Hallenwaldbestand in steiler Hanglage am südlichen Talhang des Felderbachtals. Die Fläche grenzt im Osten an ein bereits im NSG liegendes Siepental mit Nachweisen gefährdeter Libellen und von Dunkers Quellschnecke an, das im Rahmen der 6. Änderung als ND C 2.6-57 „Loher Bachquelle“ ausgewiesen werden soll. Innerhalb der Erweiterungsfläche liegt zudem das ND C 2.6-4 „Aufschluss mit Rippelmarken Felderbachtal“. Die Erweiterungsfläche dient u.a. als Lebensraum für Habicht (RL V), Mäusebussard, Kleinspecht (RL 3) und Waldkauz. Unmittelbar angrenzend wurden Schwarzspecht (RL *S) und Hirschkäfer nachgewiesen.</p> <p>Das Felderbachtal ist eine Kernfläche des Biotopverbunds. Das bestehende Naturschutzgebiet sowie die Erweiterungsfläche liegen innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_BSN_n „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Meyerbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.</p>
C 2.2-5/1	Verkleinerung des Naturschutzgebietes C 2.2-5	Wülfrath	75	Änderung der Festsetzungsart von Natur- in Landschaftsschutz	Das südlich an ein Hausgrundstück angrenzende Flurstück wird derzeit als Grünland genutzt. Es weist keine floristischen Besonderheiten und eine deutlich höhere Nutzungsintensität auf als die südlich angrenzende Auenwiese. Daher wird dieser Bereich aus dem NSG C 2.2-5 entlassen und in das LSG C 2.3-22 einbezogen (siehe Änderungsnummer C 2.3-22/10).
C 2.2-5/2	Erweiterung des Naturschutzgebietes C 2.2-5 „Aprather Mühlenteich“	Wülfrath	74, 75, 84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung des Naturschutzgebietes „Aprather Mühlenteich“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-22 „Obere Düssel“.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	lenteich“ und Umbenennung in „Aprather Bachtal und Mühlenteich“			che	<p>Das bestehende NSG umfasst einen Abschnitt des Düsseltals mit großem Mühlenteich, Röhricht, Weidengebüsch, einer sumpfigen Hochstaudenflur mit Seggen, einen Erlenbruchwald, einer Feuchtwiese und einen Laubwald mit überwiegend Buchen.</p> <p>Die geplante Erweiterung umfasst Teilabschnitte der Düsselaue, die unmittelbar an das vorhandene Naturschutzgebiet grenzen sowie den hieran anschließenden mit Hainsimsen-Buchenwald bestandenen westlichen Talhang des Düsseltales. Auch die außerhalb des Geländes der Aprather Klinik gelegenen Bereiche des Aprather Bachtals sind Teil der geplanten Erweiterung. Das Aprather Bachtal ist geprägt durch einen Biotopkomplex mit bachbegleitenden Gehölzstrukturen, z.T. feuchten Grünland, einem alten Steinbruch mit Buchenwald, einer Obstwiese und mehreren Kleingewässern. Die Erweiterungsflächen stellen eine sinnvolle Arrondierung des bestehenden Naturschutzgebietes dar.</p> <p>Außerdem weisen sie eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen in der Erweiterungsfläche unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue - Röhrichte - seggen- und binsenreiche Nasswiesen - Ufergehölze - Feuchtgrünland - Kleingewässer - Obstwiese - strukturreicher Buchenwald, u.a. Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum – Lebensraumtyp 9110 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) <p>Die geplante Erweiterung stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes als Brutrevier einer reichhaltigen Avifauna sowie als Lebensraum für Fledermäuse, Amphiben, u.a. der Geburtshelferkröte (RL 2), Heuschrecken und Libellen (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle (RL V)) sowie für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind.</p> <p>Als Brutvogel wurden hier u.a. Goldammer (RL V), Feldlerche (RL 3S), Feldsperling (RL 3), Hohltaube, Mittelspecht (RL V) (Brutverdacht), Waldschnepfe (RL 3) (Brutverdacht) und Kleinspecht (RL 3) nachgewiesen. Bedeutende Nahrungsgäste sind Rotmilan (RL 3), Baumfalke (RL 3), Turmfalke (RL VS) und Schwarzspecht (RL *S).</p> <p>Das bestehende Naturschutzgebiet mit der geplanten Erweiterung ist Bestandteil der Biotopverbundflächen VB-D-4708-001_BSN „Düsseltal und Nebentälchen von Kocherscheidt bis Oberhaan“ und</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					VB-D-4708-026_BSN „Aprather Mühlenteich und Umgebung“ des Fachbeitrages vom LANUV, der aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund hier eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Es stellt in engen Biotopverbundbeziehungen zu weiteren oberhalb und unterhalb gelegenen naturschutzwürdigen Abschnitten des Düsseltals, wobei die westlich von Haan-Gruiten gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ international bedeutsam sind.
C 2.2-6	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Asbachtal“	Velbert	6, 7, 19, 20	Neufestsetzung	<p>Es handelt sich um eine Erweiterung des bereits auf Essener Stadtgebiet bestehenden Naturschutzgebietes „Asbachtal“.</p> <p>Das „Asbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet umfasst das Talsystem des Asbaches mit seinen verschiedenen naturnahen Nebenbächen. An den Hängen der in der typischen Kerbtalform ausgeprägten Täler stockt überwiegend ein alter Buchenwald mit einem hohen Anteil an Stechpalme. An den Talböden haben sich einige gut entwickelte Auenwälder mit vergleichsweise hohem Arteninventar entwickelt. Auch die Feucht- und Magergrünländer sowie die Feuchtbrachen sind wertbestimmende Bestandteile des Naturschutzgebietes.</p> <p>Das Tal wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB-4608-964, GB-4608-965 und GB-4608-966. Hierbei handelt es sich um naturnahe Fließgewässerbereiche mit Unterwasservegetation, bachbegleitenden, quellig durchsickerten Erlenwald und einer seggen- und binsenreiche Nasswiese.</p> <p>Das „Asbachtal“ weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Röhrichte - binsenreiche Nasswiesen - Quellbereiche - Lehmwände - Sumpf- und Auwälder (u.a. Lebensraumtyp 91EO nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - alter, strukturreicher Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp) - Nass- und Feuchtgrünland - Magerwiesen und –weiden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teilebensräume stellt das „Asbachtal“ einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Mit etwa 350 Pflanzenarten, darunter mehrere Arten der Roten Liste, weist das Gebiet eine sehr hohe Florenvielfalt auf. Erwähnenswert sind hier u.a. der Gewöhnliche Rasen-Dreizahn (RL3), das Sumpf-Weidenröschen (RL 3), der Teufelsabbiss (RL 3), die Sumpfdotterblume (RL V), der Brennende Hahnenfuß (RL 3) und das gewöhnliche Tausendgüldenkraut (RL V). Auch die 64 Vogelarten spiegeln diese hohe Artenvielfalt wieder. Bei den nachgewiesenen Brutvögeln sind hier u.a. Habicht (RL V), Schwarzspecht (RL *S, Brutverdacht), Grünspecht, Kleinspecht (RL 3, Brutverdacht), Waldschnepfe (RL 3), Hohлтаube und Baumfalke (RL 3) zu nennen. Das Gebiet ist Bestandteil der Reviere von Rotmilan (RL 3), Uhu (RL VS), Baumfalke (RL 3) und Kolkkrabe (RL V). Bedeutende Nahungsgäste sind zudem Turmfalke (RL VS) und Mittelspecht (RL V).</p> <p>Hervorzuheben ist auch die Bedeutung für Amphibien (u.a. große Population des Feuersalamanders), Reptilien (Waldeidechse (RL V), Libellen (u.a. Gestreifte Quelljungfer ,RL 2), Heuschrecken und Fledermäusen sowie für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet „Asbachtal“ ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D4608-12_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den angrenzenden Biotopverbundflächen VB-D-4608-010-BSN (NSG „Asbachtal“ auf Essener Stadtgebiet) und VB-D-4608-017_BSN, in der die geplanten NSGs „Eickelbachtal“ und „Priehbachtal“ liegen.</p>
C 2.2-7	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Eickelbachtal“	Velbert	7, 20	Neufestsetzung	<p>Das „Eickelbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet umfasst das Talsystem des Eickelbaches mit seinen verschiedenen naturnahen Quellbereichen. Der hohe Waldanteil des Bachtals wird überwiegend durch großflächige und alte Bestände des Hainsimsen-Buchenwaldes geprägt. Auch eine kleinflächige Magerwiese ist ein wertbestimmendes Merkmal des Eickelbachtals.</p> <p>Der Eickelbach und seine Zuflüsse fallen aufgrund ihres naturnahen Charakters auf gesamter Länge unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (GB-4608-0191).</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<ul style="list-style-type: none"> - Röhrichte - Quellbereiche - Sumpf- und Auwälder - Magergrünland - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum – Lebensraumtyp 9110 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) <p>Das „Eickelbachtal“ stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Mit etwa 250 Pflanzenarten weist das Gebiet eine hohe Florenvielfalt auf. Erwähnenswert sind hier u.a. der Gewöhnliche Rasen-Dreizahn (RL3), der Ginster-Sommerwurz (RL 3), die Sumpfdotterblume (RL V), der Brennende Hahnenfuß (RL 3), der Blutwurz (RL V), das Weide-Kammgras (RL 5) und das gewöhnliche Tausendgüldenkraut (RL V). Auch die 48 Vogelarten spiegeln diese hohe Artenvielfalt wieder. Brutvögel bzw. Arten mit Brutverdacht sind u.a. Kuckuck (RL 3), Feldlerche (RL 3S), Waldschnepfe (RL 3), Goldammer (RL V) und Kleinspecht (RL 3). Das Gebiet ist Bestandteil der Reviere von Schwarzspecht (RL *S), Uhu (RL VS), Kolkkrabe (RL V), Baumfalke (RL 3), Wespenbussard (RL 2) und Rotmilan (RL 3).</p> <p>Hervorzuheben ist auch die Bedeutung für Amphibien (u.a. den Feuersalamander) und Insekten (u.a. die Dunkebraune Locheule (RL V), Grünlicher Gebüsch-Lappenspanner (RL V) und Langflügelige Schwertschrecke) sowie für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind.</p> <p>Das „Eickelbachtal“ stellt eine Verbindung zwischen den angrenzenden geplanten Naturschutzgebieten „Asbachtal“ und „Priehlbachtal“ her. Die drei Gebiete liegen innerhalb der Biotopverbundflächen VB-D-4608-017_BSN „Siepen nordwestlich von Hopscheiderberg“ und VB-D-4608-012_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages vom LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.</p>
C 2.2-8	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Priehlbachtal“	Velbert	7	Neufestsetzung	<p>Das „Priehlbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 „Asbachtal/Voßnacken“.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet besteht aus einem ausgedehnten, durch Hecken kleingekammerten Grünlandkomplex am Nordhang des Vossnacken (Höhenzug zwischen Velbert und Langenberg, lokale Wasserscheide) sowie dem naturnahen Bachoberlauf. Trotz seiner relativ kleinen Fläche weist es eine vergleichsweise hohe Biotopvielfalt auf.</p> <p>Das „Priehlbachtal“ wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB 4608-0171, GB-4608-983 und GB-4608-984. Hierbei handelt es sich um natürliche Fließgewässerbereiche und um eine seggen- und binsenreiche Nasswiese.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>Das Priehlbachtal weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue - Röhrichte - seggen- und binsenreiche Nasswiesen - Quellbereiche - Zwergstrauchheide - Sumpf- und Auwälder - Nass- und Feuchtgrünland - Magerwiesen und –weiden. <p>Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das „Priehlbachtal“ einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Mit mehr als 300 Pflanzenarten weist das Gebiet eine sehr hohe Florenvielfalt auf, darunter mehrere Arten der Roten Liste. Erwähnenswert sind hier u.a. die Sumpf-Schafgarbe (RL V), der Gewöhnliche Rasen-Dreizahn (RL3), die Sumpfdotterblume (RL V), der Brennende Hahnenfuß (RL 3), der Blutwurz (RL V), das Weide-Kammgras (RL 5) und das Sumpf-Weidenröschen (RL 3). Auch die 51 Vogelarten sowie die Fledermausarten Wasserfledermaus (RL G) und Zwergfledermaus spiegeln diese hohe Artenvielfalt wieder.</p> <p>So wurden im Gebiet u.a. folgende Vogelarten kartiert: Habicht (RL V), Grünspecht, Waldkauz, Waldohreule (RL 3), Sumpfrohrsänger, Dorngrasmücke, Goldammer (RL V), Waldschnepfe (RL 3), Rauchschnepfe (RL 3S), Mehlschnepfe (RL 3S), Feldsperling (RL 3) und Haussperling (RL V). Das Gebiet ist Bestandteil der Reviere von Rotmilan (RL 3), Wespenbussard (RL 2), Uhu (RL VS), Baumfalke (RL 3), Turmfalke (RL VS) und Kolkrabe (RL V).</p> <p>Hervorzuheben ist auch die Bedeutung für Amphibien (u.a. den Feuersalamander), Reptilien (Blindschleiche (RL V) und Insekten sowie für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind.</p> <p>Das „Priehlbachtal“ liegt in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Naturschutzgebieten „Eickelbachtal“ (angrenzend) und „Asbachtal“. Die drei Gebiete liegen innerhalb der Biotopverbundflächen VB-D-4608-017_BSN „Siepen nordwestlich von Hopscheiderberg“ und VB-D-4608-012_BSN „Asbachtal“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Die drei benachbarten Bachtäler ergänzen sich dabei gegenseitig in ihrer unterschiedlichen Charakteristik.</p>
C 2.2-9	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes	Velbert, Wülfrath	60	Neufestsetzung	Das „Hohdahlbachtal“ war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-14 „südlich Eigener Bach-Klärteich“.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	„Hohdahlbachtal“				<p>Das geplante Naturschutzgebiet umfasst den naturnahen Oberlauf des Hohdahlbaches sowie seine Quellbäche mit stellenweise typischer Röhrichtvegetation, Auwald und einer Hochstaudenflur im Zentrum des Gebietes. Auch die überwiegend mit z.T. altem Buchenwald bestandenen Hänge sind Bestandteil des Gebietes. Als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes ist es von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Das Hohdahlbachtal wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB-4608-0013 und GB-4608-921. Hierbei handelt es sich um natürliche Fließgewässerbereiche und um einen Eschenwald auf einem Auenstandort.</p> <p>Das Gebiet des Hohdahlbaches weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue - Röhrichte - Quellbereiche - Auwälder - alter, strukturreicher Hainsimsen-Buchenwald (FFH-Lebensraumtyp) <p>Das Hohdahlbachtal stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes für die Avifauna, Fledermausarten wie Wasserfledermaus (RL G), Zwergfledermaus und Abendsegler (RL V) sowie für Amphibien (u.a. Feuersalamander) und für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind.</p> <p>Im Gebiet wurden u.a. die Vogelarten Wespenbussard (RL 2), Schwarzspecht (RL *S), Waldkauz, Hohltaube, Goldammer (RL V) und Habicht (RL V) nachgewiesen. Weiterhin gehört das Gebiet zum Reviers des Baumfalken (RL 3) und ist potentiell Revier des Rotmilans (RL 3), der in angrenzenden Bereichen nachgewiesen wurde.</p> <p>Es ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D 4608-002_BSN_n „Bachtal des Hohdahlbaches mit Zuflüssen südlich von Tönisheide“ des Fachbeitrages vom LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Außerdem liegt das Tal in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ und vermittelt von diesem zu den weiter östlich und südlich gelegenen Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung (Wälder, Bachtäler und Steinbrüche) Dieses Biotopverbundsystem gilt es zu sichern.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-10	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Düssel/Holzer Bach“	Wülfrath	74, 83, 84	Neufestsetzung	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Düssel/Holzer Bach“ war bisher Teil der Landschaftsschutzgebiete C 2.3-22 „Obere Düssel“ und C 2.3-21 „Holzer Bach“.</p> <p>Das Gebiet schließt sich mit einer kurzen Unterbrechung südlich an das Naturschutzgebiet „Aprather Mühlenteich“ an und erstreckt sich entlang des Düssellaufes und des Bachtals des Holzer Baches. Der Siedlungsbereich der Ortschaft Düssel trennt das Naturschutzgebiet in 3 Teilflächen.</p> <p>Das Gebiet ist durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB-4708-0014, GB-4708-0015, GB-4708-563, GB-4708-552 und GB-4708-553 und GB-4708-554. Hierbei handelt es sich um Röhrichte, seggen- und binsenreiche Nasswiesen und natürliche Fließgewässerbereiche, tw. mit flutender Wasservegetation.</p> <p>Außerdem weist es eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Röhrichte - seggen- und binsenreiche Nasswiesen - Feuchtweiden - Quellbereiche - Auwälder - Ufergehölze - Obstweide (Lebensraumtyp NHK0 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo Fagetum – Lebensraumtyp 9110 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) <p>Das geplante Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes als Brutrevier einer reichhaltigen Avifauna sowie als Lebensraum für Fledermäuse, Amphibien, Heuschrecken, Libellen (u.a. Blaufügel-Prachtlibelle (RL V)) und für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind (u.a. Bachforelle und Groppe). Als Brutvogel wurden hier u.a. Rotmilan (RL 3), Sperber, Eisvogel, Grünspecht, Goldammer (RL V), Waldkauz, Steinkauz (RL3S), Dorngrasmücke, Haussperling (RL V) und Hohltaube nachgewiesen. Bedeutende Nahrungsgäste sind Feldlerche (RL 3S), Baumfalke (RL 3) und Uhu (RL VS).</p> <p>Das Gebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D-4708-001_BSN „Düsseltal und Nebentäl-</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbeschreibung
					<p>chen von Kocherscheidt bis Oberhaan“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Es stellt zudem den Biotopverbund zu weiteren oberhalb und unterhalb gelegenen naturschutzwürdigen Abschnitten des Düsseltals dar, wobei die westlich von Haan-Gruiten gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“ international bedeutsam sind.</p>
C 2.2-11	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Oberlauf der Düssel“	Velbert, Wülfrath	61, 75	Neufestsetzung	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Oberlauf der Düssel“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-18 „Schlupkothlen-Lohbach“.</p> <p>Das Gebiet umfasst das Quellgebiet und den Oberlauf der Düssel sowie mehrerer Zuflüsse der Düssel, die innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes mit strukturreichen, alten Buchenwäldern mit typischer Vegetation verlaufen. Die Bachläufe stellen sich überwiegend als naturnah dar. Weiterhin kommen verschiedene Kleingewässer sowie randlich einige Grünlandflächen, teilweise mit Magerkeitszeigern vor.</p> <p>Der im nördlichen Bereich verlaufende Oberlauf der Düssel fällt aufgrund seiner naturnahen Ausprägung unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG. Außerdem tritt eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen im Gebiet unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Teiche - Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum - Lebensraumtyp 9130 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Erlen-Bruchwald - Quellbereiche - Ufergehölze <p>Das geplante Naturschutzgebiet stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes als Brutrevier einer reichhaltigen Avifauna sowie als Lebensraum für die Fledermausarten Wasserfledermaus (RL G), Zwergfledermaus und Großer Abendsegler (RL V), für Amphibien und Reptilien und für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Als Brutvogel wurden hier u.a. Waldkauz, Hohltaube, Fitis (RL V) und Goldammer (RL V) nachgewiesen. Weiterhin ist das Gebiet Teil der Reviere von Schwarzstorch (RL 3S), Rotmilan (RL 3) und Baumfalke (RL 3).</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>Bei den Amphibien ist besonders der Nachweis der Geburtshelferkröte (RL 2) zu nennen.</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D 4708-015_BSN „Wald „Am Blumrath“ östlich von Schlupkothen““ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Außerdem liegt das Gebiet in unmittelbarer Nähe zu den Naturschutzgebieten „Schlupkothen“, „Aprather Mühlenteich“ und „Düssel/Holzer Bach“. Als Quellgebiet der Düssel spielt es zudem eine besondere Bedeutung für die westlich von Haan-Gruiten im Düsselstal gelegenen Naturschutzgebiete im FFH-Gebiet DE 4707-302 „Neandertal“, die international bedeutsam sind.</p>
C 2.2-12	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Bochumer Bruch“	Wülfrath	60, 74	Neufestsetzung	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Bochumer Bruch“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-17 „Steinbruch/Frickenhäuser“.</p> <p>Der „Bochumer Bruch“ ist ein aufgelassener Kalksteinbruch mit senkrechten, z.T. südexponierten Felswänden. Ringsherum wird der Bruch von einem dichten Gebüschmantel umgeben. Oberhalb der Steinbruchwände sowie auf der Halde wurden tw. auch Gehölze aufgeforstet. Am oberen Rand der Grube befinden sich einige Freiflächen, die mit einer artenreichen Vegetation bestanden sind. Die Hänge sind abfallend, teils verbuscht, teils offen mit interessanter "Nischenvegetation". Am Grunde des Steinbruches befinden sich neben Blockhalden mit ihrer typischen Vegetation auch kleinflächige Kalkhalbtrockenrasen, Pionierfluren und Wiesenbereiche sowie großflächig verbuschte Bereiche.</p> <p>Das Gebiet weist eine hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gehölzfreie Rohbodenflächen - Kalkhalbtrockenrasen - Blockschutthalden - Felswände aus Kalkstein - Höhlen und Stollen - durch Sukzession entstandene Gehölzstrukturen <p>Zukünftig sind Biotoppflegemaßnahmen geplant, um weitere offene Rohbodenflächen in sonniger Lage zu schaffen. Außerdem ist die Anlage eines Kleingewässers geplant. Ziel der Maßnahmen ist, schutzwürdige Pflanzenbestände zu fördern und die Überalterung verschiedener Amphibienpopulationen nach dem Trockenfallen der Grubensohle zu verhindern.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das geplante Naturschutzgebiet einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. So kommen hier u.a. das Große Zweiblatt, die Breitblättrige Stendelwurz, die Hirschzunge, typische Pflanzenarten trocken-warmer Standorte (u.a. Steifer Augentrost (RL 3), Echtes Tausengüldenkraut (RL V), Golddistel, Reichblütiges Habichtskraut (RL 2), Mausohr-Habichtkraut und Purgier Lein) und merkwürdige Moosarten, darunter mehrere Arten der Roten Liste, vor.</p> <p>Hervorzuheben ist auch die hohe Bedeutung als Brutrevier für den Uhu (RL VS) sowie als Lebensraum für Amphibien (u.a. Kreuzkröte (RL 3), Geburtshelferkröte (RL 2)) Reptilien (u.a. Ringelnatter (RL 2), Fledermäuse (Sommer- und Winterquartier der Wasserfledermaus (RL G), Großer Abendsegler (RL V) als regelmäßiger Nahrungsgast,) und Insekten.</p> <p>Außerdem wurden im Gebiet u.a. die Vogelarten Fitis (RL V), Klappergrasmücke (RL V), Goldammer (RL V) und Kleinspecht (RL 3) und als Nahrungsgast die Rauchschwalbe (RL 3S) nachgewiesen. Das Gebiet ist weiterhin Teil der Reviere von Rotmilan (RL 3) und Baumfalke (RL 3).</p> <p>Das geplante Naturschutzgebiet „Bochumer Bruch“ deckt sich weitgehend mit der Biotopverbundfläche VB-D-4708-008 „Steinbruch Frickenhaus“ des Fachbeitrages vom LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Mit dem benachbarten Naturschutzgebiet C 2-2-2 „Schlupkothlen“ mit seinen geplanten Erweiterungen ist es durch einen Stollen verbunden. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen auch zu dem unmittelbar westlich hiervon liegenden geplanten NSG C 2.2-11 „Oberlauf Düssel“.</p> <p>Das Gebiet wird nach einem mit den Naturschutzzielen abgestimmten Nutzungskonzept durch den Alpenverein für das Felsklettern genutzt. Weiterhin befindet sich im Randbereich des Gebietes das Museum „Zeittunnel“. Die Forstsetzung beider Nutzungen wird in den Festsetzungen des geplanten Naturschutzgebietes durch Unberührtheitsklauseln sichergestellt.</p>
C 2.2-13	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Hesperbachtal“	Velbert	5, 18	Neufestsetzung	<p>Das geplante Naturschutzgebiet „Hesperbachtal“ war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-7 „Langenhorst“.</p> <p>Das Bachtal des Hesperbaches mit seinen Nebenbächen ist überwiegend bewaldet. Die Bäche sind größtenteils als naturnah einzustufen. Einige der Bäche fließen in ausgeprägten Kerbtälern. In der Bachhau des Hesperbaches hat sich aus angepflanztem Erlenwald ein naturnaher Auenwald mit typischen Elementen wie Altarmen und Kleingewässern entwickelt. Daneben kommen hier feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und (feuchte) Brachflächen vor. An den Talhängen der Bachtäler stocken Laubwälder und Mischwälder unterschiedlicher Altersstufen u.a. mit Buche, Eiche, Bergahorn und Fichte .</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>Das „Hesperbachtal“ wird durchzogen von den gesetzlich geschützten Biotopen mit den Nummern GB 4608-955, GB 4608-955 und GB 4608-957. Hierbei handelt es sich um natürliche Fließgewässerbereiche mit Unterwasservegetation, um ein stehendes Kleingewässer und um eine binsenreiche Nasswiese.</p> <p>Das Gebiet weist eine sehr hohe Vielfalt an naturnahen, bemerkenswerten und z.T. gefährdeten Biotopen auf. So kommen unter anderen folgende Biotope vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - naturnahe Bachabschnitte einschließlich der Aue (u.a. Lebensraumtyp 3260 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Röhrichte - binsenreiche Nasswiese Quellbereiche - Auwälder (u.a. Lebensraumtyp 91EO nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie) - Ufergehölze - Teiche - Nass- und Feuchtgrünlandbrache <p>Aufgrund der Verzahnung mehrerer Teillebensräume stellt das Hesperbachtal einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Besonders erwähnenswert ist die Bedeutung des Tales für die Avifauna sowie für Amphibien, Fledermäuse und Libellen. Als Brutvogel wurden hier u.a. Eisvogel, Wasseramsel, Gebirgsstelze, Kleinspecht (RL 3), Grünspecht, Waldkauz, Sperber und Habicht (RL V) nachgewiesen. Auch die gefährdeten Waldarten Waldbaumsänger, Waldschnepfe (RL 3) und Wespenbussard (RL 2) sind potentielle Brutvögel. Uhu (RL VS), Schwarzspecht (RL *S) und Baumfalke (RL 3) brüten im Umfeld und nutzen das Gebiet als Nahrungsgäste. Weitere erwähnenswerte Nahrungsgäste sind der Rotmilan (RL 3), der Turmfalke (RL VS) und, der Kolkrabe (RL V).</p> <p>Das „Hesperbachtal“ ist lokal bedeutsam aufgrund der naturnahen Fließgewässer- und Auwaldabschnitte, die in dieser Ausdehnung im Umfeld sehr selten sind. Es handelt sich um ein wichtiges Verbindungsbiotop zum nördlich liegenden Ruhrtal, das überwiegend in der Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche des Fachbeitrages des LANUV liegt.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.2-14	Neufestsetzung des Naturschutzgebietes „Eignerbach-Niederung“	Velbert, Wülfrath	46, 60	Neufestsetzung	<p>Das Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ umfasst das großflächige Gelände eines ehemaligen Sedimentationsbeckens, das von 1944 bis 2001 zur Ablagerung von mineralischen Feststoffen aus der Gesteinswäsche des Wülfrather Kalkwerkes Flandersbach genutzt wurde. Im Laufe der Betriebszeit setzten sich die mineralischen Bestandteile des Waschwassers im Beckenbereich (d. h. innerhalb eines ehemaligen Talraumes) ab, bis es vollständig verlandet war.</p> <p>Heute dient dieses Rekultivierungsgebiet vorrangig dem Biotop- und Artenschutz und in Teilbereichen der landschaftsgebundenen Erholung. Innerhalb des Geländes wurden Abschnitte des Eignerbaches und des Heiderbaches als „Fließgewässer der Niederungen“ naturnah wiederhergestellt. Durch landschaftspflegerische (Gestaltungs-)Maßnahmen, natürliche Entwicklung sowie zielgerichtete Pflegemaßnahmen sind eine Vielzahl von Biotopen entstanden, u.a. Fließ- und (temporäre) Stillgewässer, Schilfröhrichte, (Feucht-)Wälder und verschiedenartige Gehölz- und Offenlandbiotope.</p> <p>Seit Jahren finden hier seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum. Hervorzuheben sind sowohl die avifaunistische Bedeutung des Gebietes (z. B. im Jahr 2014 fast 130 Vogelarten, darunter als Brutvögel 16 Arten der Roten Liste). Bemerkenswert sind auch die seltenen bzw. gefährdeten Amphibien- und Reptilien- und Libellenarten (u.a. Laubfrosch (RL 2S), Geburtshelferkröte (RL 2), Kammmolch (RL 3), Kreuzkröte (RL 3), Waldeidechse (RL V), Blindschleiche (RL V), Gefleckte Heidelibelle (RL V) und Kleine Pechlibelle (RL 3S)). Floristisch sind insbesondere die typischen, seltenen und gefährdeten Arten feuchter, trockener und magerer Standorte, die seltenen und gefährdeten Unterwasserpflanzen, (u.a. Armleuchteralgen) sowie die im Jahr 2014 erfassten Orchideenvorkommen (5 Arten) erwähnenswert. Zur dauerhaften Erhaltung des Struktureichtums einer (Halb-)Offenlandschaft werden Teilbereiche des Rekultivierungsgebietes mit Auerochsen und Tarpanen beweidet.</p> <p>Der überwiegende Teil des Rekultivierungsgebietes ist für den Biotop-/ Artenschutz ruhiggestellt. Für die Öffentlichkeit wird das Gebiet durch einen Rundweg um das Sedimentationsbecken mit zwei Querverbindungen zurückhaltend erschlossen; eine gelenkte landschaftsgebundene Erholung erfolgt im Osten des Rekultivierungsgebietes durch entsprechende Einrichtungen in Siedlungsnähe. Hieraus resultiert eine herausragende Bedeutung des Gebietes als großflächiger und überwiegend ungestörter Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt, der innerhalb der Region in dieser Form einzigartig ist.</p> <p>Innerhalb der Fläche befindet sich der gesetzlich geschützte Biotop GB-4608-0011 „See-Schilfröhricht-Weidengebüschkomplex am Eignerbach“, der die geschützten Biotope Weidenbruchwald, Schilfröhricht und das im Norden gelegene Stillgewässer umfasst.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Das geplante Naturschutzgebiet „Eignerbach-Niederungen“ bietet als ein Kernbereich des landesweiten Biotopverbundsystems hervorragende Möglichkeiten zur Vernetzung ökologisch gleichartiger bzw. ähnlicher Lebensräume und der hieran gebundenen Pflanzen- und Tierarten. Es deckt sich weitgehend mit der Biotopverbundfläche VB-D4608-411_BSN „Eignerbach Klärteich“ des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ der LANUV von 09/2014, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird. Enge Biotopverbundbeziehungen bestehen zu den benachbarten Biotopverbundflächen VB-D 4608-002_BSN_n „Bachtal des Hohdahlbaches mit Zuflüssen südlich von Tönisheide“, in dem das geplante Naturschutzgebiet Hodahlbachtal liegt, und VB-D 4608-008_BSN_n „Wiesenbachtal südlich von Neviges und Siepe nördlich Strasserhof“

Erläuterungen zur Roten Liste 2010 (Rote Liste Kategorie bezogen auf ganz Nordrhein-Westfalen für 2010)

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
- R** durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet
- V** Vorwarnliste
- *** ungefährdet (wird im Text nur erwähnt, wenn ein Zusatzcode vorhanden ist – z.B. *S)
- D** Daten unzureichend
- S** dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet
(als Zusatz zu _, V, 3, 2,1 oder R)

2.3.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) C 2.3

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind nach § 26 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

Bislang sind im Landschaftsplan in der Raumeinheit C insgesamt 23 LSG mit einer Gesamtfläche von 4684,82 ha festgesetzt.

Die Änderungsvorschläge für LSG-Abgrenzungen in der Raumeinheit C wurden aufgrund von Überprüfungen bestehender LSG erarbeitet. Die Überprüfungen erfolgten insbesondere

- auf Grundlage der Darstellungen des „Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ des LANUV aus 09/2014, der für verschiedene Gebiete aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund eine Schutzausweisung vorschlägt,
- im Hinblick auf die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit des Grenzverlaufs (z.B. Anpassung an geänderte örtliche Gegebenheiten, Nutzungsgrenzen etc.),
- aufgrund von Erweiterung, Verkleinerung, Streichungen oder Neuausweisungen anderer Festsetzungen (z.B. NSG, LB, ND, Brachen),
- zur Beurteilung der Schutzwürdigkeit von Flächen, für die im vorangegangenen 5. Änderungsverfahren u.a. die Aufnahme in den LP-Geltungsbereich oder die Aufgabe des Entwicklungsziels „temporäre Erhaltung“ beschlossen worden ist. Da neue Schutzgebietsausweisungen nicht durch den Aufstellungsbeschluss der 5. Änderung abgedeckt waren, kann eine Unterschutzstellung schutzwürdiger Bereiche als LSG erst im Rahmen der 6. Änderung erfolgen.

Erläuterungstabelle Landschaftsschutzgebiete (LSG)

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-1/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken" um eine Grünlandfläche und einen Teilabschnitt des Deilbachs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst einen naturnahen Abschnitt des Deilbach-Unterlaufs und eine angrenzende Grünlandfläche. Der leicht mäandrierende Bachlauf ist von alten Erlen, Eschen und Weiden, stellenweise auch von Bergahornen, Hainbuchen und jungen Erlenanpflanzungen gesäumt. Der Bach ist seicht mit steinigem Bett mit stellenweise steilen Ufern aus Löss- bzw. Auenlehm, so dass sie als potenzieller Nistplatz für den Eisvogel dienen. Die Mähwiese erfüllt die Funktion eines Überschwemmungsgebiets für den Deilbach. Die Fläche ist im LANUV-Biotopkataster als schutzwürdiges Biotop BK-4608-033 „Naturnaher Abschnitt am Unterlauf des Deilbaches“ sowie als LANUV-Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung dargestellt (VB-D-4608-013 „Unterlauf des Deilbaches in Essen, Kupferdreh“, LSG-würdig).
C 2.3-1/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken" um eine Aufforstungsfläche und Teilabschnitt des Deilbachs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine Aufforstung auf der ehemaligen Betriebsstätte der Ziegelei Klotz und einen Teilabschnitt des Deilbach-Unterlaufs. Sie schließt sich unmittelbar an ein großräumiges Waldgebiet/ Aufforstung sowie südlich an einen Feuchtwald mit den Wasserflächen des ehemaligen Klärbeckens an (siehe auch geplanter LB C 2.3-46). Hier wird in Zukunft ein Radweg mit einer Brücke über den Deilbach herführen. Nördlich grenzt das Gebiet an die Deilbachaue in Hattingen (LSG). Sowohl der Deilbach-Unterlauf als auch die Aufforstung haben ein hohes Entwicklungspotenzial für den Biotopverbund und dienen als wichtiger Rückzugsraum für Flora und Fauna (u.a. Fledermäuse, Amphibien, Eisvogel, Specht).
C 2.3-1/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um Fahrbahnflächen der A44	Velbert	6	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Fahrbahn der inzwischen fertiggestellten A44 wird aus dem LSG entlassen.
C 2.3-1/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" um Flächen bei Middeldorf	Velbert	7	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der an das geplante NSG Eickelbachtal (siehe Änd. Nr. C 2.2-7) angrenzende Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-402 „Buchenwald entlang der Wewersbeeke samt Zuflüssen südlich Wilhelmshöhe“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die strukturreichen Grünlandflächen erfüllen vielfältige Funktionen im Biotopverbund und bereichern das Landschaftsbild.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-1/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 "Asbachtal / Voßnacken" um einen Teich und Heckenbestände	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung eines Kleingewässers und der umgebenden, älteren Hainbuchenhecken bei Gut Pollen aufgrund ihrer Bedeutung als Biotopverbundelemente und Lebensraum für Flora und Fauna der Gewässer (Trittsteinbiotop) sowie der Hecken als landschaftsbildprägende Elemente der Kulturlandschaft.
C 2.3-2/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-2 "Kressenberg" um den renaturierten Osterdeller Bach und Grünlandflächen	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterungsfläche am Siedlungsrand soll den offengelegten Abschnitt des Osterdeller Bachs sowie umliegende Grünlandflächen in das bestehende LSG einbeziehen. Der Bereich hat eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-019 „Waldstücke und Grünland bei Nierenhof“, besondere Bedeutung, LSG-würdig) und bereichert das Landschaftsbild.
C 2.3-2/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-2 "Kressenberg" um ein Waldfläche	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der mit Laubwald bestandene, südexponierte Hangbereich zwischen Kohlenstraße und Bahnlinie soll in das sich nördlich davon erstreckende LSG „Kressenberg“ einbezogen werden. Der Wald gehört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-019 „Waldstücke und Grünland bei Nierenhof“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-3/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-3 „Obmettmann-Erbach“ bei Süd-Erbach/ Reffeltrath	Wülfrath	82, 83	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung von Grünlandflächen (Wiesen, Weiden) sowie des naturnah gestalteten Regenrückhaltebeckens mit dem randlichen Gehölzbestand in das bestehende LSG. Das Mettmanner Bachtal wird im LANUV-Fachbeitrag als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung (VB-D-4707-025 „Mettmanner- und Hellerbrucher Bachtal“) dargestellt und als LSG-würdig eingestuft. In der sonst überwiegend durch Landwirtschaft und Siedlung geprägten Umgebung erfüllt das strukturreiche, grünlandgeprägte Bachtal vielfältige Funktionen für das Landschaftsbild, die siedlungsnahe Erholung und als Rückzugraum für Flora und Fauna.
C 2.3-3/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-3 „Obmettmann-Erbach“ westlich des Mettmanner Baches bei Süd-Erbach	Wülfrath	82	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Ausgrenzung einer Teilfläche westlich des Mettmanner Baches aus dem LSG ist nicht mehr nachvollziehbar. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4707-025 „Mettmanner- und Hellerbrucher Bachtal“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und der Biotopkatasterfläche BK-4708-008 „Mettmanner Bach zwischen Wülfrath und Mettmann“. Die Grünlandflächen der zum Bach hin leicht abfallenden Wiese bilden eine Einheit. Die Fläche soll daher in das LSG einbezogen werden.
C 2.3-4/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" südlich von Behring-	Velbert	17, 31	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Flächen sind im Rahmen der 5. Änderung LP(„FNP 49“, „FNP 50“, „FNP7“) in den Geltungsbereich des LP aufgenommen bzw. aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und der gesamte Bereich mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt worden. Im westlichen Erweiterungsgebiet sind insbesondere ein alter Buchenhochwald auf

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Straße				ehemaligen Bergbauflächen mit randlichem Niederwald (Hainbuche) hervorzuheben sowie ein pionierwaldartiger Bestand mit liegendem Totholz und dichter Strauchschicht. Diese Flächen haben eine hohe Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum und sowie für das Landschaftsbild. Weiterhin sollen die Kompensationsflächen (Aufforstungen, Sukzessionsflächen, Obstwiese, Krehwinkeler Siefen) einbezogen werden. Sie sind unter Beachtung naturschutzfachlicher Zielsetzungen zu entwickeln und zu erhalten. Die den Rinderbach begleitenden Waldflächen im östlichen Bereich sollen als Teil des Grünzuges und der Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtals und angrenzende Nebentäler“ ebenso Teil des LSG werden. Sie sind von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Neben den ökologisch begründeten Schutzziele ist auch die Funktion des gesamten Gebietes für die siedlungsnahen Erholung ein wichtiger Aspekt für ihre Einbeziehung in das LSG (Wander- und Radwege, Naturerlebnispfade/ Umweltbildung).
C 2.3-4/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" um Waldflächen am Siedlungsrand	Velbert	31	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Im Rahmen der 5. Änderung LP wurden die Flächen in den Geltungsbereich des LP einbezogen. Die Waldflächen sind bedeutsam für die siedlungsnahen Erholung, das Landschaftsbild und den Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtals und angrenzende Nebentäler“, besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-4/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" bei Gut Nordenscheid	Velbert	31	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung einer teilweisen feuchten Grünlandfläche in das LSG, da sie ein wertvolles Landschaftselement inmitten der großen, sie umgebenden Ackerfläche bildet. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtals und angrenzende Nebentäler“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-4/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-4 "Rinderbach/ Wordenbecker Bach" bei Grünendal	Velbert	31	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die unmittelbar am Panoramaradweg liegenden Weideflächen haben eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild, das durch die Autobahnbrücke und das angrenzende Gewerbegebiet beeinträchtigt ist. Sie sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-017 „Teile des Vogelsangbachtals und angrenzende Nebentäler“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-5/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ am südlichen Siedlungsrand von Velbert-Mitte	Velbert	45, 46, 31, 32	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um ein Waldgebiet zwischen Flandersbach und dem Siedlungsrand, die im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 29“) in den Geltungsbereich des LP einbezogen wurden. Im westlichen Erweiterungsbereich ragen die steilen Siefen der Sonnenblumen- und Hardenbergsee mit ihren Quellbereichen z.T. nahe an den Siedlungsbereich heran. Zusammen mit einem Abschnitt des Flandersbachs sind sie als § 30- Biotope (GB-4608-953) ausgewiesen. Mit der Erweite-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>zung des LSG bis an den Siedlungsrand wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung) als LSG-würdig beurteilt. Die Waldbereiche an den Talhängen mit eingebundenem Grünland stellen einen bedeutenden Biotopverbundkorridor dar. Die Festsetzung erfolgt zur Sicherung des Bachtals mit seinen Nebensiepen und Quellen als bedeutendes Biotopverbundelement zwischen dicht besiedelten Räumen, der Erhaltung seiner Funktionen als Rückzugsraum für Flora und Fauna sowie für die siedlungsnahe Erholung.</p>
C 2.3-5/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ (Am Lindenkamp)	Velbert	32, 46	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Mit der Einbeziehung des Flandersbachs sowie von Gehölzbeständen in das LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt (Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“, besondere Bedeutung, LSG-würdig). Das Bachtal erfüllt inmitten des Gewerbegebiets „Am Lindenkamp“ und der dichten Besiedelung neben der Verbesserung des Landschaftsbilds wichtige Funktionen für den Biotopverbund der Gewässer und Gehölze sowie für das Stadtklima.</p>
C 2.3-5/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich des nördlichen Ganslandsiepens	Wülfrath	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Durch die Erweiterung soll der nördliche Teil des Ganslandsiepens in das bestehende LSG einbezogen werden. Die Erweiterungsflächen östlich und westlich des Weges „Obere Flandersbach“ umfassen den Ganslandbach und seine Uferstreifen, die Feldgehölze/ Wäldchen, Grünlandflächen (Weide mit alter Eiche) und eine langgestreckte Brachfläche unterhalb der Autobahnbrücke. Der Ganslandsiepen, ein Nebental des Angerbachtales, liegt inmitten von großen Ackerflächen und der Bau der A44 hat das Landschaftsbild stark verändert. Die Ausweisung als LSG erfolgt u.a. aufgrund seiner besonderen Bedeutung im Biotopverbund der Bachtäler (Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“, besondere Bedeutung, LSG-würdig), seiner Funktion für das Landschaftsbild und als Rückzugsraum für Flora und Fauna.</p>
C 2.3-5/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um Kompensationsflächen der A44	Velbert	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Einbeziehung von Kompensationsflächen für den Bau der A44 (Extensivierungsflächen, Grünland mit wegbegleitenden Baumanpflanzungen) nördlich der Autobahnbrücke. In dem durch die Autobahnbrücke beeinträchtigten Gebiet kommt den Ausgleichsflächen eine hohe Bedeutung für die Aufwertung des Landschaftsbilds und als Lebens- und Rückzugsraum zu.</p>
C 2.3-5/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um Kompensationsflächen der	Velbert	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	<p>Einbeziehung von Kompensationsflächen für den Bau der A44 (Extensivierungsflächen, Gehölzanpflanzungen) südlich der Autobahnbrücke. In dem durch die Autobahnbrücke beeinträchtigten Gebiet kommt den Ausgleichsflächen eine hohe Bedeutung für die Aufwertung des Landschaftsbilds und als Lebens- und Rückzugsraum zu.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	A44				
C 2.3-5/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ bei Schmitz-Steinbeck	Velbert	45	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen unmittelbar südlich der A44-Trasse handelt es sich um einen inzwischen bewaldeten Bereich sowie die östlich davon liegenden Ausgleichsflächen (Anpflanzungen). Die Einbeziehung des sich unmittelbar an das bestehende LSG anschließenden Bereichs erfolgt aufgrund seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild sowie aufgrund seiner Funktion als Rückzugsraum für Flora und Fauna. Der Erweiterungsbereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-5/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen/ Am Buschkamp	Wülfrath	45	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze verläuft derzeit über eine Ackerfläche und ist nicht mehr plausibel. Die Grenze soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und nach Süden hin an den Gehölzrand/ Wiese verschoben werden.
C 2.3-5/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen/ Am Buschkamp	Wülfrath	45	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Für die inzwischen überwiegend bewaldete Fläche soll die Festsetzung Brache gestrichen und die Fläche in das LSG einbezogen werden (siehe Änderungs-Nr. C 3.1-6).
C 2.3-5/9	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen	Wülfrath	44	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze verläuft derzeit über eine Ackerfläche und ist nicht mehr plausibel. Sie soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst und an den Gehölzrand des Ganslandsiepens verschoben werden.
C 2.3-5/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ im Bereich Ganslandsiepen, Königsheide/ Obere Flandersbach	Wülfrath	44	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die bestehende LSG-Ausweisung soll nach Westen erweitert werden und damit die gesamte Weidefläche als Einheit mit einbeziehen. Inmitten von strukturarmen Ackerflächen bereichert die Grünlandfläche mit dem randlichen Baumbestand das Landschaftsbild.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-5/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um einen Teilbereich der Anger (Flandersbacher Straße)	Wülfrath	58, 59	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein Teilabschnitt des Angertales zwischen Bahnanlagen und Flandersbacher Straße soll in das LSG einbezogen werden. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 „Nebentäler des Angerbachtales“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Umgeben von der durch intensive Nutzungen beanspruchten Landschaft erfüllt das Angertal hier mit den bachbegleitenden Gehölzflächen wichtige Funktionen für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-5/12	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um eine Waldfläche	Wülfrath	46	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Einbeziehung einer kleinen, inzwischen bewaldeten Teilfläche des ehemaligen Steinbruchs (westlich der Mettmanner Straße).
C 2.3-5/13	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ entlang der Steinbruchkante	Wülfrath	46	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Grenzverlauf ist nicht mehr nachvollziehbar und soll daher an die örtlichen Gegebenheiten (Steinbruchkante, Waldrand) angepasst werden.
C 2.3-5/14	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-5 „Anger/ Laubecker Bach“ um Teilbereiche der rekultivierten Flächen	Wülfrath	45, 46	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der Grenzverlauf ist nicht mehr nachvollziehbar und soll daher an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die Erweiterung umfasst u.a. Aufforstungs-/Waldflächen, offene Steinbruchbereiche sowie Grünlandflächen im Nordwesten des Steinbruchs. Das Erweiterungsgebiet bietet aufgrund seiner vielfältigen Biotopstruktur einen wertvollen Lebens- und Rückzugsraum für u.a. für den Uhu und ist bedeutend für den Biotopverbund.
C 2.3-6/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um eine steilhängige Wiese	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Eine südexponierte, steil zum Oefter Bach hin abfallende Wiese mit einigen Obstbäumen soll in das LSG einbezogen werden. Die Erweiterung erstreckt sich zwischen den unmittelbar angrenzend geplanten LB-Neufestsetzungen C 2.8-57 und C 2.8-53 und steht mit diesen in einem naturräumlichen Zusammenhang (Talhang des Oefter Tals).
C 2.3-6/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um Teile des Püstertsbachtals und umliegender Grünlandflächen	Velbert	16, 17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das Püstertsbachtal, ein Nebental des Oefter Bachtals, ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-025 „NSG Oefter Tal“ (herausragende Bedeutung, NSG-würdig). Der Kernbereich ist bereits als LB „Wäldchen bei Blumendahl“ ausgewiesen (Erweiterung geplant, siehe Änderungs-Nr. C 2.8-1/1). Für den weiteren Unterlauf des Püstertsbachs mit seinen Ufergehölzen sowie den umliegenden strukturreichen Grünland- und Gehölzflächen (Wiesen, Obstwiesen, Weiden) wird eine LSG-Ausweisung u.a. aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und das Landschaftsbild als für den Schutzzweck ausreichend erachtet.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-6/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-6 „Jungfernholz“ um ein Kleingartengebiet	Velbert	17	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Entlassung des nördlichen Kleingartengebiets aus der LSG-Festsetzung. Die Festsetzung ist nicht mehr plausibel, da der restliche Teil der Kleingartenanlage außerhalb des LSG liegt.
C 2.3-7/1	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ bei Villa Comberg	Velbert	17	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der jetzige Grenzverlauf ist nicht mehr plausibel und soll daher an die örtlichen Gegebenheiten (Gebäude, Nutzungsgrenze) angepasst werden.
C 2.3-7/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ nördlich Lautermanns Beeke	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Grenzverlauf mitten durch das Waldgebiet ist nicht mehr plausibel. Durch die Einbeziehung des restlichen Laubwaldstreifens einschließlich des Weges wird eine auch vor Ort nachvollziehbare Grenze gezogen. Unmittelbar südlich schließt sich der geplante LB C 2.8-52 an. Das Waldgebiet ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-7/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ am Nordfriedhof	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst den bewaldeten Siepen der Niederkalkofenbeeke sowie die angrenzenden Kompensationsflächen (Ersatzaufforstungen). Die Niederkalkofenbeeke ist ein Nebensiepen des Rosenbachtals mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und für das Landschaftsbild. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-7/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 „Langenhorst“ um eine Waldfläche am Nordfriedhof	Velbert	17	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung umfasst ein Waldgebiet zwischen Rosentalbach und Friedhof. Es handelt sich überwiegend um Laub- und Laubmischwald unterschiedlichen Alters, eine größere, offene Grünlandbrache und den eingetieften Verlauf der Oberkalkofen Beeke. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund der Bachtäler und als Lebens- und Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen.
C 2.3-7/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 "Langenhorst" im Bereich eines Quellsiepens (Plätzchen Beeke)	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Quellsiepen der Plätzchen Beeke soll als flächiges ND ausgewiesen werden (Änderungs-Nr. C 2.6-62). Der sich östlich anschließende, kleine-Teilabschnitt des bewaldeten Siepens soll in das LSG einbezogen werden, um das unmittelbare Umfeld des Quellbereichs zu schützen und eine in der Örtlichkeit nachvollziehbare Abgrenzung des LSG zu erhalten.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-7/8	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 "Langenhorst" um Flächen der A44	Velbert	18	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Grenzkorrektur durch Anpassung an die inzwischen fertiggestellte A44 im Randbereich des LSG, da die Abgrenzung nicht mehr plausibel ist.
C 2.3-7/9	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-7 "Langenhorst" (Klärbecken)	Velbert	5	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das technisch ausgestaltete Klärbecken wird aus dem LSG entlassen.
C 2.3-8/1	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" um Flächen der A44	Velbert	6, 18, 19	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Fahrbahn der inzwischen fertiggestellten A44 wird aus dem LSG entlassen.
C 2.3-8/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im südlichen Hespertal/ nördlich Röttgen	Velbert	18	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei dem geplanten Erweiterungsgebiet im südlichen Hesperbachtal handelt es sich um einen reichhaltig strukturierten Waldkomplex, der geprägt ist von Laubwald verschiedener Altersstufen auf topographisch bewegten Gelände (ehemaliger Zechenstandort) sowie der eingetieft verlaufenden Engelsbeeke, einem Nebengewässer des Hesperbachs. Die Engelsbeeke steht unter dem gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG (GB-4608-0031). Die inzwischen stillgelegte Deponie am Rande des Gewerbegebiets hat aufgrund der fortschreitenden Rekultivierung (Gehölzanzpflanzungen) ein hohes Entwicklungspotenzial und soll daher mit in das LSG einbezogen werden. Mit der Erweiterung wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt. Der gesamte Bereich östlich des Gewerbegebiets gehört zur Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und wird auch im LANUV-Biotopkataster als schutzwürdiger Biotop BK-4608-025 geführt (u.a. aufgrund seiner Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für diverse Artengruppen). Das Gebiet ist darüberhinaus bedeutsam für die siedlungsnahen Erholung.
C 2.3-8/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbbeck	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um südlich der Eintrachtstraße liegendes, strukturreiches Grünland, angrenzende Aufforstungen sowie einen Ackerstreifen. Entlang der Straße fließen Röbbbeck und Eintrachtbeeke. Die Flächen dienen verschiedenen Amphibienarten als Lebensraum (Nachweise von Grasfrosch, Berg- und Teichmolch, Erdkröte) und sollen daher in das LSG einbezogen werden. Darüber hinaus bestehen Pläne, das umliegende Gebiet der Röbbbeck als großflächigen Sport-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					und Erholungskomplex zu entwickeln. Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbedürftig erachtet.
C 2.3-8/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" an der Eintrachtstraße/ Röttgen	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der geplante Erweiterungsbereich am Gewerbegebiet "Röttgen" umfasst das kleine Fließgewässer „Pepes Beeke“ an der Eintrachtstraße, einen Teil der angrenzenden Wiesen/ Weideflächen, einen kleinen Laubwald am Hang sowie sonnenexponierte Gründlandbrachen. Daran schließt sich im Osten das bestehende LSG (Laubwald) an. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und Teil der LANUV-Biotopkatasterfläche BK-4608-036. Im Hinblick auf die Lage zwischen dem großen Gewerbe- und Industriegebiet und dem nördlich geplanten großflächigen Sport- und Erholungskomplex werden die noch verbleibenden Lebensräume als besonders schutzbedürftig und bedeutend für den Biotopverbund erachtet. Der geplante LSG-Grenzverlauf ordnet sich den Vorgaben des Flächennutzungsplans der Stadt Velbert unter, der sich nicht an den derzeitigen natürlichen Gegebenheiten oder Nutzungsgrenzen orientiert.
C 2.3-8/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" um eine Gehölzfläche bei Alaun	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG C 2.3-8 soll um ein sich unmittelbar östlich bei Alaun anschließendes Waldstück erweitert werden. Die Fläche gehört überwiegend zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Funktionen für den Biotopverbund der Wälder/ Gehölze.
C 2.3-8/7	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbbeck	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die steilhängigen Grünlandflächen mit lockerem Gehölzbestand sollen in das LSG einbezogen werden. Die als Weide genutzten Flächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 „Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Es bestehen Pläne, das umliegende Gebiet der Röbbbeck als großflächigen Sport- und Erholungskomplex zu entwickeln. Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbedürftig erachtet.
C 2.3-8/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-8 "Hefel/ Nordpark" im Bereich Röbbbeck	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die derzeit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Erweiterungsflächen erstrecken sich nördlich des geplanten LB C 2.8-37 „Röbbbeck“ und sollen aufgrund ihrer Pufferfunktion in das LSG mit einbezogen werden. Im östlichen Bereich befindet sich ein bewaldeter Bereich mit einem Kleingewässer. Es bestehen Pläne, das umliegende Gebiet der Röbbbeck als großflächigen Sport- und Erholungskomplex zu entwickeln. Die noch verbleibenden Lebensräume und Freiflächen werden daher als besonders schutzbe-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					dürftig beurteilt.
C 2.3-9/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" um Grünlandflächen an der Voßnacker Straße	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG soll an der Voßnacker Straße um erhaltenswerte Grünlandflächen (Mähwiesen) erweitert werden. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild.
C 2.3-9/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" um einen Buchenwald am Siedlungsrand (Frohnberg)	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein naturnah ausgebildeter, älterer Eichen-Buchenwald am Siedlungsrand, durch den ein Wanderweg führt, soll in das LSG einbezogen werden. Die Waldfläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-402 „Buchenwald entlang der Wewersbeeke samt Zuflüssen südlich Wilhelmshöhe“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-9/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" am Frohnberg/ Kuhler Bach	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung der Wiesen- und Weideflächen am Frohnberg sowie des Kuhler Bachs und mit dem bewaldeten Siepen. Die Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Der Quellbereich im südlichen Teil des Siepens soll durch eine ND-Ausweisung besonders geschützt werden (siehe Änderungs-Nr. C 2.6-99). Die weitläufigen Grünlandflächen mit ihren landschaftsprägenden Gehölzstrukturen haben eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild, die siedlungsnah Erholung und als Lebensraum in dicht besiedelten Bereichen (u.a. Jagdrevier für Greifvögel: Rotmilan, Mäusebussard).
C 2.3-9/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-9 "Wilhelmshöhe Süd" um Waldflächen am Hopscheider Berg	Velbert	20	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	In diesem Bereich soll der nicht mehr plausible Grenzverlauf an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die gesamte, teils steilhängige Waldfläche (Laub- und Laubmischwald) mit Überresten eines Steinbruchs soll in das LSG einbezogen werden. Am östlichen Rand soll die Brachen-Festsetzung gestrichen und die Fläche ebenfalls in das LSG integriert werden. Umgeben von Siedlungsflächen kommt dem Wäldchen eine bedeutende Funktion als Lebens- und Rückzugsraum zu.
C 2.3-10/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Nierenhof Ost“ um eine kleine Restfläche an der Stadtgrenze	Velbert	9	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Abgrenzung ist nicht mehr nachvollziehbar, daher wird die kleine Restfläche dem LSG zugeschlagen.
C 2.3-10/2	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets „Nieren-	Velbert	8	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Spielplatz am Ortsrand soll aus Plausibilitätsgründen als Ganzes aus dem LSG ausgegrenzt werden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	hof Ost“ um Spielplatz-Flächen				
C 2.3-10/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets „Nierenhof Ost“ um ein Waldgebiet östlich „Am Einert“	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Erweiterung des LSG um einen überwiegend aus heimischen Baumarten bestehenden, teilweise sehr steilhängigen Wald, der in die Siedlung hineinragt. Er bildet das südwestlichste Ende eines großen Waldgebiets, das sich von Nierenhof im Süden bis Hattingen im Norden erstreckt und besondere Bedeutung im Biotopverbund zwischen den Steilhängen des Ruhrtales und den Talflanken größerer Bachtäler im Osten und Südosten hat. Inmitten des Siedlungsbereichs erfüllt der erhöht liegende Wald auch eine wichtige Funktion für das Landschaftsbild, die siedlungsnahe Erholung und als Rückzugsraum für Tiere und Pflanzen. Die geplante Erweiterungsfläche liegt bisher nicht im Geltungsbereich des LP, ist aber planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Der Geltungsbereich soll hier erweitert werden (siehe GB-27). Mit der Einbeziehung wird auch dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Fläche als LSG-würdig bewertet (VB-A-4308-003 „Wald und Grünland östlich von Nierenhof“).
C 2.3-11/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine große Grünlandfläche und einen Teil des Felderbach-Unterlaufs	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um eine große Grünlandfläche in der Talau zwischen Deilbach und Bahntrasse, die als Tauschfläche "FNP 1" im Rahmen der 5. Änderung LP dem Geltungsbereich des LP (Außenbereich) zugeordnet wurde. Das frisch-feuchte Weidegrünlandfläche weist lokale Vernässungen (evtl. Altarmfragmente) auf und dient als Überschwemmungsgebiet für den Deilbach. Im östlichen Bereich soll der mit Ufergehölzen gesäumte nördliche Felderbach-Unterlauf sowie eine Obstwiese in das LSG einbezogen werden. Hier wurden Vorkommen von Wasseramsel und Eisvogel nachgewiesen. Inmitten von Gewerbe-, Bahn- und Siedlungsflächen und angrenzend an das Felderbachtal kommt den Erweiterungsflächen eine hohe Bedeutung für den Biotopverbund Deilbach- und Felderbachtal, als Retentionsraum, als Rückzugsraum für gefährdete Tierarten und für das Landschaftsbild zu.
C 2.3-11/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Ackerfläche (Bonsfeld)	Velbert	8, 9	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die inselartig im bestehenden LSG liegenden Erweiterungsflächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel „temporäre Erhaltung“ entlassen (Tauschfläche „FNP 3“) und in das Entwicklungsziel „Erhaltung“ integriert. Die Ausgrenzung ist dadurch nicht mehr plausibel. Die Ackerflächen stehen mit den umliegenden LSG-Flächen in einem naturräumlichen Zusammenhang und sollen daher in das LSG integriert werden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-11/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" eine kleine Waldfläche am Hordtberg	Velbert	21	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die bestehende LSG-Grenze ist vor Ort nicht nachvollziehbar, da sie mitten durch den Wald verläuft und einen Teilbereich ausspart. Die bisher ausgesparte Waldfläche, durch die ein Wanderweg hindurchführt, soll in das LSG einbezogen werden. Die Erweiterung erfolgt auch aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-403 „Waldgebiet und Grünland östlich von Velbert-Langenberg“, besondere Bedeutung, LSG-würdig) und die siedlungsnahe Erholung.
C 2.3-11/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" südlich Brinker Weg	Velbert	35	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Ein großer Teil der Erweiterungsfläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP als Tauschfläche „FNP 5“ aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die geplante LSG-Erweiterung dient der Einbeziehung einer erhaltenswerten großen Grünlandfläche, die an drei Seiten von Hecken aus heimischen Gehölzen eingerahmt ist sowie eines Buchenwaldes zwischen Hohlstraße und Brinker Weg. Die Flächen haben eine besondere Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung (Spazierweg), den Biotopverbund der Gehölze und Wälder sowie für das Landschaftsbild.
C 2.3-11/5	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland"	Velbert	20, 34	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Wegen Änderung des Straßenverlaufs ist die Abgrenzung des LSG an dieser Stelle nicht mehr plausibel. Der Straßenabschnitt wird daher aus dem LSG entlassen.
C 2.3-11/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Hasenbrögelbach/ Wallmichrath	Velbert	34	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um den renaturierten Hasenbrögelbach (Nebengewässer des Hardenberger Bachs) mit den angrenzenden Gehölzflächen. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Gewässer-Biotopverbund. Ebenfalls einbezogen werden soll die landwirtschaftlich genutzte Fläche zwischen Bach und bestehendem LSG. Die für diese Fläche geltende Festsetzung „Brache“ soll gestrichen werden (siehe Änderungs-Nr. C 3.2-6).
C 2.3-11/7	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Brüllobach/ Weststraße (2 Teilflächen)	Velbert	34	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche bzw. Erweiterung	Die geplante Erweiterung umfasst zum einen um den von Ufergehölzen und –stauden gesäumten Verlauf des Brüllobaches, zum anderen einen schmalen Gehölzsaum zwischen Siedlungsrand und Weststraße. Es handelt sich um schutzwürdige, lineare Landschaftsbestandteile mit wichtiger Funktion für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-11/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Grünland- und	Velbert	47, 48	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der geplanten Erweiterung handelt es sich um eine Grünlandfläche nördlich des Waldgebiets am Marienberg, Waldflächen sowie eine Baumreihe. Die bewaldeten Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 70“) in den Geltungsbereich des LP aufgenommen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die Flächen sind Teil der LANUV-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Gehölzflächen				Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Einbeziehung in das LSG erfolgt aufgrund ihrer Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild im Übergang vom Siedlungsbereich zur freien Landschaft.
C 2.3-11/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Friedhof Neviges	Velbert	47	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Erweiterung dient der Einbeziehung eines Bereichs zwischen Hardenberger Bach und Friedhof, der im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 69“) aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt wurde. Es handelt sich überwiegend um Wald sowie den südlichen Teil einer bereits als LSG ausgewiesenen Grünlandfläche. Die Erweiterungsflächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Unterlauf des Lünesbaches	Velbert	48	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 20“) wurde auf den Flächen das Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) aufgehoben und der Bereich in das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) einbezogen. Der Lünesbach verläuft hier, gesäumt von bachbegleitenden Ufergehölzen, durch Grünlandflächen und mündet schließlich in den Hardenberger Bach. Die Erweiterung soll den Unterlauf des Lünesbachs mit seinem Umfeld in das angrenzende LSG integrieren, das bereits den gesamten weiteren Bachverlauf bis zu den Quellbereichen umfasst. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Gewässer-Biotopverbund und das Landschaftsbild. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland", Hardenberger Bach nördlich der Bahnstrecke	Velbert	48	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst einen Teil des Hardenberger Bachtals nördlich der Bahnlinie in Neviges. Es handelt sich um einen vielfältig strukturierten Biotopkomplex (Gewässerverlauf mit bachbegleitenden Gehölzen und Laubwald, extensive Wiesen, teils gestaltet angelegte Bereichen u.a. mit Obstwiesenbeständen sowie eine Kompensationsfläche/ Schlagflur mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund (Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“, besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/12	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Grünlandflächen südlich	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung des Bereichs zwischen Siedlungsrand und Hacklandbeeke“. Die große, zur Hacklandbeeke hin abfallende extensive Mähwiese und die Gehölzbestände bereichern das Landschaftsbild und dienen dem Biotopverbund. Die Wiese östlich des Weges ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	„Zum Waschenberg“				seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/13	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" „Am Hackland“/ Eichholz	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der Erweiterungsbereich Am Hackland/ Eichholz wurde als Tauschfläche "FNP 9" im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung“) entlassen und in das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) einbezogen, da die ursprünglichen Bebauungsabsichten nur in kleinerem Umfang verwirklicht wurden. Die Einbeziehung in des bestehenden LSG wurde bereits damals angeregt. Neue Schutzgebietsausweisungen waren jedoch nicht Gegenstand des 5. Änderungsverfahrens. Die Landschaft ist hier überwiegend geprägt durch Wiesen und Weiden (sanfthügelig bis hängig) mit unterschiedlicher Nutzungsintensität, angereichert durch Feldgehölze, heckenartigen Strukturen und vereinzelte Solitärbäume. Die schutzwürdigen, strukturreichen Grünlandflächen werden insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die siedlungsnahen Erholung einbezogen. Die Wald- und Gehölzflächen an Lievers- und Hacklandbeeke sind bedeutend für den Biotopverbund der Bachtäler (LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“, LSG-würdig).
C 2.3-11/14	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Waldflächen nördlich Eselssiepener Bach	Velbert	33, 32	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei dem Erweiterungsvorschlag handelt es sich um ein sehr strukturreiches, hängiges Waldgebiet mit Baumbeständen unterschiedlichen Alters und jüngeren (Ersatz-) Aufforstungen zwischen dem Siedlungsrand und dem Eselssiepener Bach. Der Wald ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und überwiegend als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster verzeichnet (BK-4608-024 „Eselssiepener Bachtal“).
C 2.3-11/15	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" nördlich Straße „Birkental“	Velbert	32, 33	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der geradlinige Grenzverlauf quer über eine Grünlandfläche ist in diesem Bereich nicht mehr plausibel und soll daher durch Einbeziehung der restlichen Grünlandfläche angepasst werden.
C 2.3-11/16	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Ackerflächen nördlich Hixholz	Velbert	33	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der geradlinige Grenzverlauf quer über die Ackerflächen ist nicht mehr plausibel. Die Schutzgebietsgrenze soll daher an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-11/17	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um eine Waldfläche am Waldrand nördlich Hixholz	Velbert	33	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Einbeziehung einer randlich ausgesparten Waldfläche in das LSG, da sie eine Einheit mit dem umgebenden Wald bildet und die Ausgrenzung nicht nachvollziehbar ist.
C 2.3-11/18	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" um Grünlandfläche an der Langenberger Straße	Velbert	19	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Die gesamte Grünlandfläche südlich der Langenberger Straße einschließlich des Gehölzstreifens soll mit in das LSG einbezogen werden. Die Fläche grenzt an die geplanten LB-Erweiterungsflächen LB C 2.3-17/1 (Jövergraben) und ist bedeutend für den lokalen Biotopverbund.
C 2.3-11/19	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" am Jövergraben	Velbert	19	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Durch die geplante LB-Änderung C 2.8-17/1 ergibt sich eine kleine Restfläche, die dem LSG zugeschlagen werden soll.
C 2.3-11/20	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" südlich Wittenhof	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Grünlandfläche zwischen Jövergraben und Weg südlich „Wittenhof“ soll mit in das LSG einbezogen werden. Der Fläche kommt im Hinblick auf das große, geplante Gewerbegebiet, das unmittelbar östlich angrenzend entwickelt werden soll, eine wichtige Funktion als Puffer zur freien Landschaft und für das Landschaftsbild zu.
C 2.3-11/21	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" bei Schlagbaum	Velbert	46, 47	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Nördlich des bestehenden LSG sollen eine extensive, teilweise verbrachte Grünlandfläche mit einem Quellbereich sowie Gehölzflächen einbezogen werden. Die Erweiterung dient der Sicherung für den Biotopverbund der Bachtäler. Sie ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-11/23	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" bei Kirschenknapp/ südlich Bökenbuschstraße	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung umfasst eine große, zusammenhängende Grünlandfläche mit Feldgehölzinseln sowie baumbestandene bzw. bewaldete Flächen im Übergangsbereich zwischen Siedlung und freier Landschaft. Die am nördlichen und östlichen Rand liegenden Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 15“, „FNP 16“) aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die Einbeziehung in das LSG erfolgt insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Gehölzflächen bieten zudem einen wertvollen Lebens- und Rückzugsraum zwischen den Siedlungsflä-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					chen und der freien Landschaft.
C 2.3-11/24	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" östlich der A 535	Velbert	47	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Abgrenzung ist nicht mehr plausibel. Sie wird daher an die örtlichen Gegebenheiten durch Einbeziehung der kleinen Waldfläche (Kompensationsfläche) angepasst.
C 2.3-11/25	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland"	Velbert	35	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Grenze des LSG soll im Zusammenhang mit der geplanten, geringfügigen Erweiterung des Geltungsbereichs (siehe GB-33) aus Plausibilitätsgründen ebenfalls bis an die Friedhofsabgrenzung herangezogen werden.
C 2.3-12/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Einbeziehung von Grünlandflächen westlich des bewaldeten Siepens (LB-Vorschlag C 2.8-33) in das bestehende LSG. Der Quellbereich (ND-Vorschlag C 2.6-68) ragt in die Fläche hinein. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Pufferfunktion für den angrenzenden Brandenberger Siepen.
C 2.3-12/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 an der Voßnacker Straße	Velbert	20	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die Abgrenzung des LSG südlich der Voßnacker Straße ist nicht mehr nachvollziehbar. Die Abgrenzung soll daher an die Nutzungsgrenze angepasst werden (Einbeziehung der restlichen Acker- und Gehölzflächen).
C 2.3-12/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 an der Voßnacker Straße)	Velbert	20	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der unklare Grenzverlauf soll durch die geringfügige Verkleinerung an den Straßenverlauf angepasst werden.
C 2.3-12/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“ um eine Waldfläche zwischen Vogteier Straße und Krankenhausstraße	Velbert	20	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Waldfläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Der in den Siedlungsbereich hereinragende Laubmischwaldhang ist der östlichste Ausläufer eines größeren Waldgebiets und Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-14/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 südlich Huppenkothen	Wülfrath	60	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die steil zum Roßbach hin abfallende Grünlandfläche soll in das LSG einbezogen werden. Sie dient als Pufferfläche zwischen der umgebenden Ackernutzung und dem Gewässerlauf und ist Teil der Biotopverbundfläche VB-D-4608-002 „Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-14/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 um einen Teich und Grünland bei Comberg	Wülfrath	60	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung umfasst einen Teich sowie den südlichen Teil der angrenzenden Grünlandfläche, die bereits zum LSG gehört. Der vom Kombergbach gespeiste Teich und sein Umfeld soll aufgrund seiner Bedeutung als Lebensraum insbesondere für Amphibien (Grasfrosch, Teich- und Bergmolch, Erdkröte)- und den Biotopverbund der Gewässer einbezogen werden. Die Erweiterungsflächen sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-002 „Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-14/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	46	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung bezieht den bewaldeten Talhang des Heiderhofbaches in das bestehende LSG ein. Mit der Erweiterung des LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der die Biotopverbundfläche VB-D-4608-005 „Pufferflächen um den aufgelassenen Eigenerbach-Klärteich“ (besondere Bedeutung) als LSG-würdig beurteilt. Die Fläche grenzt unmittelbar an die im geplanten Naturschutzgebiet B 2.2-14 „Eigenerbach Niederungen“ gelegenen besonders wertvollen Feucht- und Gehölzbiotope des Heiderbachtals an und erfüllt hier wichtige Funktionen als Puffer zwischen Naturschutzgebiet und dem südöstlich angrenzenden Siedlungsbereich. Zugleich dient sie Pflanzen und Tieren als Lebens- und Rückzugsraum und bereichert das Landschaftsbild.
C 2.3-14/4	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ im Bereich des Neuaufschlusses Silberberg	Wülfrath	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das LSG wird im Bereich des Neuaufschlusses Silberberg verkleinert.
C 2.3-14/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ südlich Comberg	Velbert	60	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die LSG-Grenze ist nicht mehr plausibel und soll zur besseren Nachvollziehbarkeit an die Geltungsbereichsgrenze herangezogen werden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-14/6	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ am Hohdahlbachtal	Velbert	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Aufgrund der Überlagerung des bestehenden LSG durch das geplante NSG C 2.2-9 (Hohdahlbachtal) verbleibt eine Restfläche, die aus Plausibilitätsgründen aus dem LSG entlassen werden soll.
C 2.3-14/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	60	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Aufgrund der Überlagerung des bestehenden LSG durch das geplante NSG C 2.2-9 (Hohdahlbachtal) verbleibt eine Restfläche, die aus Plausibilitätsgründen aus dem LSG entlassen werden soll.
C 2.3-14/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“ am nördlichen Hohdahlbachtal	Velbert	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung dient der Einbeziehung von Grünlandflächen sowie linearer Gehölzbestände im nordöstlichen Umfeld des Kaulsbergbachs (geplantes NSG C 2.2-9). Diese sind als Pufferflächen für das geplante NSG, für das Landschaftsbild und den Biotopverbund von Bedeutung (u.a. Entwicklung des Biotopverbundkorridors zwischen den geplanten NSG Hohdahlbachtal und Eigenerbach-Niederungen).
C 2.3-14/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	46, 47, 60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 43/ 44“) aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Sie sollen zum einen aufgrund ihres Entwicklungspotenzials als Biotopverbundkorridor zwischen den geplanten NSG Hohdahlbachtal und Eigenerbach-Niederungen in das LSG einbezogen werden. Zum anderen kommt der zukünftig einzigen verbleibenden, bis zu 40 m breiten Grünverbindung nach Realisierung der geplanten Bebauungen auch eine bedeutsame Funktion für die siedlungsnahen Erholung und das Landschaftsbild zu. Der Wald südlich der Hochstraße zwischen Gewerbe- und Wohngebiet soll aufgrund seiner vielfältigen Funktionen ebenfalls Teil des LSG werden (u.a. Immissionsschutz-, Biotopverbund-, Lebensraumfunktion).
C 2.3-14/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Östlich des geplanten NSG C 2.2-9 (Hohdahlbachtal) soll das LSG um den von gewässerbegleitenden Gehölzen gesäumten Kocherscheidtbach (gesetzlich geschütztes Biotop GB-4608-92) und die umliegenden Grünlandflächen (Wiesen, Weiden) erweitert werden. Entlang der Grünlandflächen führt ein ausgewiesener Wanderweg zum Hohdahlbachtal. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der Funktion für den Biotopverbund (z.T. LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-002_BSN_n, herausragende Bedeutung) sowie als prägende Bestandteile des Landschaftsbildes.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-14/11	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-14 „LSG südlich Eigenerbach-Klärteich“	Velbert, Wülfrath	46, 60	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der untere Bereich des Hauptdammes des Sedimentationsbeckens „Eigenerbach Klärteich“ ist Teil des LSG C 2.3-14. Das LSG wird nach Norden bis zur Oberkante des Hauptdammes und nach Südwesten um den Seitendamm erweitert. Beide Dämme dienen dazu, dem Talraum des Eigenerbaches abzusperren, in den von 1944 bis 2001 Waschwasser aus der Gesteinswäsche eingeleitet wurde, bis das Sedimentationsbecken nahezu vollständig verlandet war. Das Sedimentationsbecken wird aufgrund seiner Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz als Naturschutzgebiet (C 2.3-14) ausgewiesen. Die mit z.T. altem Laubbaumbestand bestandenen Dämme stellen eine wertvolle Ergänzung zu den jüngeren Gehölzbeständen im Bereich des geplanten NSGs dar. Zugleich erfüllen Sie Pufferfunktionen für das NSG und dienen als Kulisse für den Rundwanderweg um den Eigenerbach-Klärteich.
C 2.3-15/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" um das östliche Wiesenbachtal	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterungsfläche handelt es sich um Teile der Bachaue und des Talhanges des Wiesenbachtals, die unmittelbar an das bestehende LSG grenzen. In der Aue und auf dem Nordhang befinden sich z.T. extensiv genutztes Grünland und einzelne Gehölzstrukturen. Der steile Südhang ist bewaldet. Der Wiesenbach fließt im Westen am Waldrand entlang, um schließlich im Osten durch das als Weide genutzte frische bis feuchte Grünland zu mäandrieren. Hier findet sich stellenweise lückiges Bachröhricht. Der Wiesenbach fällt aufgrund seines naturnahen Charakters unter den Schutz des § 30 BNatSchG. Der überwiegende Teil der Fläche liegt in der Biotopverbundfläche VB-D-4608-008_neu_BSN (herausragende Bedeutung) und der Biotopkatasterfläche BK-4608-0005, für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt. Das Gebiet ist bedeutend für Amphibien, u.a. für den Feuersalamander sowie als Jagdrevier für den Wespenbussard und den Baumfalken. Die Fläche wurde im 5. Änderungsverfahren unter der Änderungsnummer FNP 10 in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen. Mit der Erweiterung des LSG wird einem dem Kreis Mettmann vorliegenden Änderungsvorschlag gefolgt.
C 2.3-15/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" im Bereich Hombachtal	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die am nördlichen Talhang des Hombachtals gelegene Waldfläche (vorwiegend Bergahorn) wurde im Rahmen der 5. Änderung LP („BP 449“) in den Geltungsbereich des Landschaftsplans aufgenommen. Sie grenzt unmittelbar an die im geplanten LB C 2.6-60 „Hombach“ gelegene Hombachaue mit Erlenufergehölz, Milzkrautfluren und naturnahem Gewässerlauf, die unter den gesetzlichen Schutz des §30 BNatSchG fällt. Die Fläche steht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit diesem schutzwürdigen Bereich und erfüllt hier wichtige Funktionen als Pufferfläche zum nördlich angrenzenden Schul- und Sportzentrum sowie als Le-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					bensraum für Tiere und Pflanzen. Der überwiegende Teil der Fläche liegt in der Biotopverbundfläche VB-D-4608-008_neu_BSN (herausragende Bedeutung), für die das LANUV eine Naturschutzausweisung vorschlägt.
C 2.3-15/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-15 "Tönisheide-Süd" um Waldflächen „Im Clef“	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Waldflächen „Im Clef“ wurden als Fläche „FNP11“ im Rahmen der 5. Änderung LP in den Geltungsbereich des LP (Außenbereich) einbezogen. Im nördlichen Bereich stockt ein Nadelwald, der zum Hombach hin steil abfällt. Im mittleren Teil überwiegt Mischwald, im südlichen Bereich am Lohbach Laubwald. Die Erweiterungsfläche grenzt unmittelbar an die im geplanten LB C 2.6-60 „Hombach“ gelegene Hombach- und Lohbachaue mit Erlenufergehölz, Milzkrautfluren und naturnahen Gewässerläufen, die unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG fallen. Sie soll aufgrund ihrer Bedeutung für die siedlungsnahen Erholung, als Pufferfläche zwischen Siedlung und den ökologisch hochwertigen Bereichen innerhalb des geplanten LB sowie als Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt in das LSG integriert werden.
C 2.3-16/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um eine Fläche am Lohbach	Velbert	61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung einer Teilfläche der Regentrückhalteflächen am Lohbach (Grünland). Das restliche Regentrückhaltebecken ist bereits Teil des LSG. Die Fläche gehört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig) und soll wegen der Bedeutung für den durchgehenden Gewässer-Biotopverbundkorridor (Lohbach/ Elsbeck) in das LSG einbezogen werden.
C 2.3-16/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um den Verlauf der Elsbeek nördlich Elsbeeker Straße	Velbert	62	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das bestehende LSG soll nach Süden hin um den Verlauf der Elsbeek mit den bachbegleitenden Gehölzbeständen sowie die nördlich davon liegenden Wiesenflächen erweitert werden. Die Flächen wurden im Rahmen der 5. Änderung LP ("FNP 21") aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und in das Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) integriert. Der Bach verläuft weitgehend naturnah mit teilweise vernässten Auenbereichen und typischen Ufergehölzen. Die Einbeziehung erfolgt aufgrund der vielfältigen ökologischen Funktionen des Bachtälchens inmitten des dicht bebauten Siedlungsbereichs, u.a. für Biotopverbund der Gewässer, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und Frischluftschneise. Der Bereich ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-16/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" um eine geplante Renaturierungsfläche (Freilegung Elsbeek)	Velbert	62	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Der Bereich wurde im Rahmen der 5. Änderung LP in den Geltungsbereich des LP aufgenommen. Im B-Plan 443 (1.Änd.) von 1994 ist der Bereich C 2.3-16/3 als Fläche nach § 9 (1), 20 BauGB festgesetzt mit dem Maßnahmenziel „Freilegung und Renaturierung der Elsbeek“. Die Freilegungsmaßnahme wurde jedoch bisher noch nicht realisiert, wird aber aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt befürwortet und dient dem Schutzzweck. Die Elsbeek ist in diesem Abschnitt z.Zt. verrohrt und mit einer Bodenaufschüttung überdeckt. Die Fläche ist durch Müllablagerungen und Nutzung als Hundeauslauf beeinträchtigt. Die Einbeziehung stellt im Zusammenhang mit dem Änderungsvorschlag C 2.3-16/2 eine naturschutzfachlich sinnvolle Erweiterung des LSG dar. Der Verlauf der Elsbeek ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Die Festsetzung erfolgt aufgrund des hohen Entwicklungspotenzials und der vielfältigen ökologischen Funktionen inmitten des dicht bebauten Siedlungsbereichs, u.a. zur Sicherung für den durchgehenden Biotopverbund der Gewässer, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und Frischluftschneise.
C 2.3-16/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-16 "Helsbeck" südlich des Sportplatzes	Velbert	62	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Fläche wurde im Rahmen der 5. Änderung LP ("FNP 39") aus dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung) entlassen und mit dem Entwicklungsziel 1 (Erhaltung) belegt. Die geplante LSG-Erweiterung umfasst die gesamte Kompensationsfläche. Dabei handelt es sich um eine Laubholzaufforstung sowie den Quellbereich des Elsbeeksiefens (Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig).
C 2.3-17/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-17 „Steinbruch Frickenhaus“, westlich Museum Zeittunnel	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die auf einer Erhöhung liegenden Waldflächen schließen südwestlich an den Bochumer Bruch an (geplante NSG-Neufestsetzung) und sind ansonsten von Gewerbeflächen umgeben. Südlich verläuft der Panoramaweg. Mit der Einbeziehung in das LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der den Waldbereich als Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-008 „Steinbruch Frickenhaus“ mit herausragender Bedeutung darstellt. Im Zusammenhang mit der LSG-Erweiterung erfolgt auch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des LP (planungsrechtlicher Außenbereich, vgl. Änderungsnummer GB-3).
C 2.3-17/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-17 „Steinbruch/ Frickenhaus“, südlich Bochumer Bruch	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die auf einer Erhöhung gelegenen, vorwiegend bewaldeten Flächen schließen sich südlich des Panoramawegs an den Bochumer Bruch (geplante NSG-Neufestsetzung) an. Mit der Einbeziehung in das LSG wird dem LANUV-Fachbeitrag gefolgt, der den Bereich als Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-008 „Steinbruch Frickenhaus“ mit heraus-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					ragender Bedeutung darstellt. Im Zusammenhang mit der LSG-Erweiterung erfolgt auch die Einbeziehung in den Geltungsbereich des LP (planungsrechtlicher Außenbereich, vgl. Änderungsnummer GB-4).
C 2.3-18/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-18 "Schlupkothenhohlbach" nördlich NSG Schlupkothenhohlbach	Wülfrath	60, 61	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung dient der Einbeziehung der für den Biotopverbund und das Landschaftsbild bedeutenden großen Grünlandflächen nördlich des NSG Schlupkothenhohlbach zwischen der Straße Kocherscheidt und dem östlich liegenden Waldgebiet. Die Wiesen und Weiden sind Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothenhohlbach“ (mit herausragender Bedeutung).
C 2.3-18/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-18 "Schlupkothenhohlbach" im Bereich „Auf den Pöthen“	Velbert	62	Erweiterung Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Im Rahmen der 5. Änderung LP („FNP 26“) wurde hier der Geltungsbereich des LP erweitert. Der derzeitige Grenzverlauf des LSG ist dadurch nicht mehr nachvollziehbar und soll daher an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden. Die Erweiterung umfasst teilweise feuchte Grünlandflächen mit einer Feuchtwiese und einen Abschnitt des Lohbachs, der in einem mit alten Bäumen bestandenen Kerbtal fließt. Die mitten über die Ackerfläche (tlw. geplante Kompensationsflächen) verlaufende Abgrenzung soll bis an die Straße herangezogen werden. Die Flächen sind bedeutend für den Biotopverbund der Bachtäler und für das Landschaftsbild.
C 2.3-19/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-19 „Oberer Eigenerbach“ östlich der Bergischen Diakonie	Wülfrath	76	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterungsfläche ist geprägt von einer Hochstaudenflur/ Feuchtwiesenbrache im lichten, südexponierten Waldrandbereich sowie von dem von Ufergehölzen gesäumten Eigenerbach, der hier unmittelbar an eine Ackerfläche angrenzt. Die Fläche ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-017 „Eigenerbachtal“ (besondere Bedeutung, LSG-würdig). Neben der Bedeutung für den Biotopverbund hat sie eine wichtige Funktion als Pufferfläche im Grenzbereich von Acker zu Wald.
C 2.3-20/1 C 2.3-20/2 C 2.3-20/3	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-20 „Wiesenbach“	Wülfrath	83	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Im Zusammenhang mit dem LB-Vorschlag C 2.8-36 soll der nicht mehr plausible Grenzverlauf angepasst werden. Die Ackerflächen sollen aus dem LSG entlassen werden.
C 2.3-21/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" bei Unterdüssel/ Berg	Wülfrath	74	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Die bestehende LSG-Abgrenzung am Weg „Unterdüssel“ bei Berg ist nicht mehr nachvollziehbar. Die neue Abgrenzung orientiert sich an den Nutzungsgrenzen und bezieht die Feldgehölzinsel an der Böschung und die restliche Grünlandfläche mit ein. Die Erweiterung erfolgt insbesondere auch im Hinblick auf die Bedeutung für das Landschaftsbild und den Biotopverbund.
C 2.3-21/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" südlich	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung bezieht den nördlichen Abschnitt des bewaldeten Fischbach-Siepens und eine westlich davon liegende Grünlandfläche in das bestehende LSG ein. Der Siepen ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-001_BSN „Düsselthal und Nebentälchen von Kocherscheidt bis

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	„Oetelshofen“				Oberhaan“ (Stufe 1, herausragende Bedeutung) und erfüllt inmitten der vom Ackerbau geprägten Landschaft wichtige Funktionen im Biotopverbund der Gewässer, dient Pflanzen und Tieren als wertvoller Lebens- und Rückzugsraum und bereichert das Landschaftsbild.
C 2.3-21/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" bei Krusenheide	Wülfrath	83, 74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die weitläufige, als Weide genutzte Grünlandfläche bei Krusenheide ist prägend für das Landschaftsbild und soll daher in das LSG einbezogen werden. Im Norden und Süden schließt sich das geplante NSG „Holzer Bachtal“ an.
C 2.3-21/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" in Unterdüssel	Wülfrath	83	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung und zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei der Erweiterung handelt es sich um eine extensive Grünlandfläche südlich des Fischbachs mit einer Hecke als Abgrenzung zur benachbarten Ackerfläche. Extensivierung und Heckenanpflanzung gehören zu den bereits im LSG liegenden Kompensationsflächen, die sich unmittelbar nördlich und westlich anschließen (Extensivierung und Obstwiese).
C 2.3-21/5	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-21 "Holzer Bachtal" um eine Ackerparzelle	Wülfrath	74	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Entlassung einer Teilfläche (Acker) bis zum Ackerrandstreifen aus dem LSG, da die Abgrenzung an dieser Stelle nicht mehr plausibel ist.
C 2.3-22/1	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" im Bereich der rekultivierten Deponie Hammerstein	Wülfrath	74	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die geplante Erweiterung umfasst die im Rahmen der Rekultivierung mit Landschaftsgehölzen bepflanzten, hängigen Randbereiche der ehemaligen Deponie Hammerstein sowie die südlich angrenzenden Waldflächen (vorwiegend Laubwald). Der überwiegende Teil der Erweiterungsflächen gehört zur LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-010 „NSG Schlupkothen“ die wegen ihrer herausragenden Bedeutung als NSG-würdig eingestuft wird. Eine Sicherung als LSG wird jedoch hier als ausreichend erachtet, auch im Hinblick auf den angrenzend geplanten Bürgerpark, der auf der zentralen Deponiefläche entstehen soll. Der von der Stadt Wülfrath vorgelegte landschaftspflegerische Begleitplan (2002) wurde berücksichtigt und die für eine intensive Freizeitnutzung vorgesehenen Flächen nicht mit in den LSG-Vorschlag einbezogen.
C 2.3-22/2	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" bei Schlupkothen-Rehfuß	Wülfrath	75	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die als Wiese genutzte Grünlandfläche bei Schlupkothen- Rehfuß hat aufgrund seiner Lage und Topografie eine landschaftsbildprägende Bedeutung und soll daher in das bestehende LSG einbezogen werden.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-22/3	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" am Oberdüsseler Weg	Wülfrath	75	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den Erweiterungsflächen im Bereich des Oberdüsseler Weges handelt es überwiegend um Kompensationsflächen (Extensivierungsflächen/ Brachen, Feldgehölze sowie eine Obstwiese). Die strukturreichen Flächen sollen aufgrund ihrer vielfältigen ökologischen Funktionen in das LSG einbezogen werden.
C 2.3-22/4	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Untere Düssel" um eine große Obstwiese bei Aprath (Kompensationsfläche)	Wülfrath	84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das LSG soll um eine große, als Ersatzmaßnahme angelegte Obstwiese unterhalb des Kaiser-Wilhelm-Denkmal erweitert werden und auch die randlichen Gehölzbestände mit einbeziehen. Die Fläche ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4708-026_BSN mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und das Landschaftsbild.
C 2.3-22/5	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um ein Wäldchen bei Schloss Aprath	Wülfrath	84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Geplant ist die Einbeziehung von Waldflächen östlich Schloss Aprath mit dem Umlaufgraben des Brucher Baches, die unmittelbar an das Naturschutzgebiet angrenzen. Der Bereich wird im Fachbeitrag des LANUV als NSG-würdige Biotopverbundfläche VB-D-4708-026_BSN mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund geführt. Als Pufferfläche zu den Kernbereichen des NSG wird eine Einbeziehung in das LSG hier als ausreichend erachtet.
C 2.3-22/6	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um ein Wäldchen am Voisberger Weg	Wülfrath	84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Das LSG soll durch die Einbeziehung eines Laubwäldchens am Voisberger Weg erweitert werden. Das Wäldchen ist wertvoll für den örtlichen Biotopverbund, als Trittsteinbiotop, als Rückzugsraum für Flora und Fauna und bedeutsam für die Belebung des Landschaftsbildes.
C 2.3-22/7	Verkleinerung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um eine Restfläche (Straße)	Wülfrath	83	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Das LSG wird durch die geplante Neuausweisung NSG C 2.2-10 verkleinert. Ein verbleibender schmaler Reststreifen des LSG wird herausgenommen (Straße).
C 2.3-22/8	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" am Tillmannsdorfer Graben	Wülfrath	83	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Die Erweiterung soll den östlichen Teil des Tillmannsdorfer Grabens in das LSG einbeziehen. Das Gebiet ist über den „Eulenkopfweg“ für Spaziergänger erschlossen. Von Nordosten kommend fließt der Bach zunächst durch einen dicht bewaldeten Graben, dann in eine lichte, besonnte Feuchtbrache. Südöstlich des Weges am Hang stockt ein strukturreicher Laubwald. Eine zwischen den Kleingärten liegende Ausgleichsfläche (Brache) soll mit in das LSG einbezogen werden. Der vielfältige Biotopkomplex ist insbesondere bedeutend für den Biotopverbund und als Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.3-22/9	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" entlang der S-Bahnlinie bei Aprath	Wülfrath	83, 84	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche	Bei den geplanten Erweiterungsflächen handelt es sich um sehr strukturreiche, extensive Wiesenflächen mit randlichen, linearen Hecken- und Feldgehölzstrukturen. Die Einbeziehung in das angrenzende LSG erfolgt aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (u.a. Waldeidechse).
C 2.3-22/10	Erweiterung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-22 "Obere Düssel" um Flächen, die aus dem NSG entlassen werden sollen	Wülfrath	75	sonstige Änderungen: Änderung der Festsetzungsart (NSG zu LSG)	Das südlich an ein Hausgrundstück angrenzende Flurstück wird derzeit als Grünland genutzt. Es weist keine floristischen Besonderheiten und eine deutlich höhere Nutzungsintensität auf als die südlich angrenzende Auenwiese. Daher wird dieser Bereich unter der Änderungsnummer C 2.2-5/1 aus dem NSG entlassen und in das LSG integriert.
C 2.3-23/1	Zusammenlegung des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-23 „An der Beek“ mit dem Landschaftsschutzgebiet C 2.3-6 „Jungfernholz“	Velbert	17, 4	sonstige Änderungen	Durch die geplante LB-Festsetzung (Änderungs-Nr. C 2.3-53) verkleinert sich das LSG um einen großen Teil seiner Fläche. Die noch verbleibende LSG-Fläche soll daher dem benachbarten LSG C 2.3-6 zugeschlagen werden. Die Festsetzungsnummer C 2.3-23 entfällt damit.
C 2.3-24	Ein Teilbereich des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-11 wird zu Landschaftsschutzgebiet C 2.3-24 „Kimbecker-, Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“	Velbert	34, 47, 48	sonstige Änderungen	Das Gebiet war bislang Teil des großflächigen LSG C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“ und soll nun als LSG „Kimbecker-, Hardenberger- und Krüdenscheider Bachtal“ mit besonderen Festsetzungen festgesetzt werden. Es handelt es sich um ein strukturreiches, grünlandgeprägtes Gebiet mit naturnahen Quellbereichen und Bachläufen, alten Laubwäldern aus bodenständigen Gehölzarten und schutzwürdigem, seggen- und binsenreichem Feucht- und Nassgrünland. Charakteristisch für das Gebiet ist ein Nebeneinander von Feucht- und Trockenbiotopen, auch Magergrünländer und trockene Säume sind vorhanden. Das LSG wird vom Kimbecker-, Krüdenscheider- und Hardenberger Bach durchzogen und ist von hoher Bedeutung als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes. Innerhalb des Raumes befinden sich die Biotope BK-4608-042, BK-4608-044 und BK-4608-0125 aus dem LANUV-Biotopkataster 5/2013. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Raumes als Brut- und Nahrungsrevier des Rotmilans und des Wespenbussards, die mit 370 Pflanzenarten sehr hohe Florenvielfalt (davon 16 Pflanzenarten der Roten Liste) sowie die Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten, darunter Zwerg- und Wasserfedermaus, 6 Amphibienarten (u.a. Feuersalamander), 13 Libellenarten (u.a. Blauflügel-Prachtlibelle, Gemeine Federlibelle) und 58 Vogelarten, (u.a. Kleinspecht, Hohltaube, Eisvogel). Die naturnahen Fließgewässerbereiche, Auwälder,

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					<p>Bruch- und Sumpfwäldern sowie seggen- und binsenreichen Nasswiesen fallen unter den Schutz des § 30 BNatSchG.</p> <p>Das Kimbecker Bachtal mit seinen Nebenbächen wird im LANUV-Fachbeitrag als Biotopverbundfläche VB-D-4608-009_BSN_n mit herausragender Bedeutung und die übrigen Bachtäler als Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 „Hardenberger Bachtal einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“ mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund dargestellt. Anstelle einer im Fachbeitrag vorgeschlagenen Naturschutzausweisung des Kimbecker Bachtals sollen die Kernflächen als geschützte Landschaftsbestandteile C 2.8-38, C 2.8-40, C 2.8-41 und C 2.8-42 und die naturnahen Quellbereiche als Naturdenkmäler C 2.6-121 bis C 2.6-126, C 2.6-166 und C 2.6-177 ausgewiesen werden. Der übrige Bereich wird aus dem bestehenden LSG ausgegliedert und soll mit besonderen Festsetzungen versehen werden, die insbesondere den Erhalt der schutzwürdigen Grünland-, Gewässer- und Gehölzbiotope sicherstellen.</p>

2.3.3 Naturdenkmäler (ND) C 2.6

Naturdenkmäler sind nach § 28 BNatschG rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Die Überarbeitung der vorhandenen Naturdenkmäler basiert auf einer grundsätzlichen Überprüfung aller Naturdenkmäler in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath).

Einige Festsetzungen wurden gestrichen, z.B. wenn Bäume abgestorben sind oder geologische Aufschlüsse durch Bauarbeiten entfernt worden sind. Weitere Naturdenkmäler wurden aufgrund ihrer großen Fläche und ihrer Funktion im Biotopverbund und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt, z.B. Siepentäler oder größere Steinbrüche.

Die Festsetzung neuer Naturdenkmäler erfolgt vorwiegend auf Grundlage des Quellkatasters Kreis Mettmann für die Raumeinheit C. Hinzu kommen naturnahe Quellbereiche, welche im Rahmen einer grundsätzlichen Überprüfung aller festgesetzten Brachen nachgewiesen wurden. Die Festsetzung Brache wurde in diesen Fällen aufgehoben. Naturnahe Quellbereiche unterliegen gemäß § 30 BNatSchG einem gesetzlichen Schutz. Die Ausweisung als Naturdenkmal dient insofern der Rechtssicherheit und ermöglicht die Definition von objektbezogenen Festsetzungen.

Erläuterungstabelle Naturdenkmale (ND)

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-3/1	1 Hainbuche, 1 Eiche östlich „Gauskamp“	Velbert	20	Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: 2 Hainbuchen, 1 Eiche östlich „Gauskamp“) Lagekorrektur der Symbol-Position in westliche Richtung	Nur noch 1 Hainbuche, ursprünglich zweistämmig, jetzt ein stämmig, 1 Trieb ist rausgebrochen, Eiche vital
C 2.6-4/1	Aufschluss mit Rippelmarken	Velbert	21	Erweiterung von punktförmig auf flächig,	Verdeutlichung des Standortes
C 2.6-7/1	Steinbruch westlich „Zippenhaus“	Velbert	33, 34	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Der Steinbruch wird aufgrund seiner großen Fläche als geschützter Landschaftsbestandteil (C 2.8-32) festgesetzt.
C 2.6-8/1	Kleingewässer südöstlich „Jungholz“	Wülfrath	45	Erweiterung von punktförmig auf flächig,	Verdeutlichung des Standortes
C 2.6-9/1	1 Eiche – Umfang 3,30 m südwestlich Schloss Hardenberg	Velbert	47	Streichung	Die Eiche wurde 2013 aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt
C 2.6-11/1	1 Rotbuche, Umfang 4,10 m nordwestlich „Komberg“	Wülfrath	60	Streichung	Der Baum war abgestorben und wurde gefällt. Dem Eigentümer wurde 2013 schnellstens zur Fällung geraten, da durchzogen von einem Lackporling und nur noch Gerippe und nah eines Forstweges. Der Förster Herr Schnegelsberg sollte unbedingt hinzugezogen werden, ob ein Torso/Stammrest stehen bleiben kann als Eulen-, Specht und Fledermausquartier.
C 2.6-12/1	1 Rotbuche, Umfang 4,70 m südlich „Beek“	Wülfrath	60	Streichung	Der Baum ist abgestorben.
C 2.6-15/1	Geologischer Aufschluss „Tillmannsdorfer Falte“ an der Straße nach Wülfrath Unterdüssel	Wülfrath	83	Erweiterung von punktförmig auf flächig	Verdeutlichung des Standortes
C 2.6-16/1	Geologischer Aufschluss am Kirchenfelder Weg	Wülfrath	83	Streichung	Der Aufschluss wurde durch den Bau eines weiteren Bahngleises abgetragen.
C 2.6-21/1	1 Steinbruch bei der ehemaligen Kopfstation „Neviges“	Velbert	62, 63	Erweiterung von punktförmig auf flächig	
C 2.6-22/1	1 Teich	Velbert	19	Erweiterung von punktförmig auf flächig Umbenennung der Festsetzung (bisheriger	Verdeutlichung des Standortes. Die Weidengruppe um den Teich herum existiert nicht mehr.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				Name: 1 Teich mit Feldgehölzen nördlich „Waschenberg“)	
C 2.6-28/1	Siepen bei „Nieding“	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Aufgrund der Größe wird der Siepen als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen. (C 2.8-31)
C 2.6-29	Quellgebiet mit Hochstaudenflur am Böckenbach	Velbert	50	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche war vorher Bestandteil der Brache C 3.1-37, „nördlich Thomashäusgen“. Aufgrund des naturnahen Quellbereichs mit quelltypischen Pflanzen und Feuchtwiesenpflanzen und der angrenzenden Uferstaudenflur wird sie als ND ausgewiesen.
C 2.6-30	Quellbereich am Lohbach	Wülfrath	62	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche war vorher Bestandteil der Brache C 3.4-3, „am Lohbach“. Auf der Fläche befinden sich mehrere Sickerquellen. In Quellnähe wachsen Feuchtezeiger wie Winkelsegge, Hexenkraut und Flatterbinse. Im Sickerquellbereich auf der Weide wachsen unter anderem quelltypische Pflanzen wie Bachbunge und Flutschwaden und Feuchtwiesenarten wie Gliederbinse, Blaugrüne Binse, Mädesüß und Baldrian. Den Bach säumt naturnahes Ufergehölz aus Erlen, Eschen, Faulbaum und Hainbuchen.
C 2.6-31	Quellbereich Hesperbach	Velbert	18	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche war vorher Bestandteil der Brache C 3.3-3, „nördlich Hefel“. Hier kommen mehrere großflächige Sickerquellen mit Milzkrautbeständen und alten Erlen vor.
C 2.6-32	Unterlünèsquelle 5 mit Quellbach nahe Alaunstraße	Velbert	48	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche war vorher Bestandteil der Brache C 3.3-3, „nahe Alaunstraße“. Es handelt sich um einen naturnahen Quellbereich mit Feuchtwiesen und Röhrichtpflanzen. Der Bach wird von einem typischen Ufergehölz aus Eichen, Hainbuchen und Erlen gesäumt.
C 2.6-33	Oefter Bachquelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-34	Rosentalbachquelle - Südost	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-35	Friesenbeekequelle	Velbert	5	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-36	Platsbeekequelle	Velbert	5	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-37	Hammerbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-38	Bruchbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-39	Tiefenthalbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-40	Hesperbachquelle - Süd	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-41	Kempenbeekequellen	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-42	Willinghausbeekequelle - Ost	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-43	Selbeckquelle	Velbert	6	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-44	Grunewald Beekequelle	Velbert	6	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-45	Winnacker Beekequellen	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-46	Rottberger Bachquelle	Velbert	6	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-47	Berth Beekequelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-48	Weinberg Beekequelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-49	Stiefges Beekequelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-50	Pollenbeekequelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-51	Wewersbeekequelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-52	Eickelbachquelle	Velbert	7	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-53	Priehlbachquelle	Velbert	7	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-54	Siepen Bachquelle	Velbert	7, 8	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-55	Brackenbachquelle	Velbert	8	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-56	Heeger Bachquelle	Velbert	8	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-57	Loher Bachquelle	Velbert	22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-58	Jungfernbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-59	Barnscheidtbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-60	Lautermansbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-61	Niederalkofenbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-62	Plätzchenbeekequelle	Velbert	17	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-63	Oberlangenhorstbeekequelle	Velbert	17, 18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-65	Wildenburgbeekequelle	Velbert	18	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-66	Röbbeckquellen	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-67	Asbachquelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-68	Brandenberger Bachquelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-69	Dellwigbachquelle	Velbert	19	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-70	Thünersbachquelle	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-71	Bleibergbeekequelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-72	Brandenberger Bachquelle - Nordwest	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-73	Brandenberger Bachquelle - Nord 1	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-74	Brandenberger Bachquelle - Süd	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-75	Brandenburger Bachquelle - Nord 2	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-76	Hellerkampbachquellen	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-77	Gansbachquelle	Wülfrath	44	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-78	Grünendahlbeekequelle	Velbert	31	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-79	Dalbeekequelle	Velbert	45	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-80	Lieversbeekequelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-81	Knollenbergbachquelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-82	Lissaboner Bachquelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-83	Kottenbachquelle	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-84	Felsbachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-85	Grundbachquelle - West	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-86	Froschbachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-87	Windecker Bachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-88	Windecker Bachquelle – Arm I	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-89	Kannebachquelle - Nord 2	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-90	Kannebachquelle	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-91	Kannebachquelle - Südwest	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-92	Kaulsbergbachquelle	Velbert	60	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-93	Wiesenbachquelle - Südwest	Velbert	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-94	Hombachquelle - Süd	Velbert	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-95	Hacklandbeeke - Südwest	Velbert	33	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-96	Eickelbachquelle - Südwest	Velbert	7	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-97	Eickelbachquelle - West	Velbert	7	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-98	Asbeckquelle	Velbert	6	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-99	Kuhler Bachquelle	Velbert	20	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-100	Brullöhbachquelle - Südwest	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-101	Felderbachquelle - Süd	Velbert	22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-102	Hordtbachquelle - Nordwest	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-103	Hordtbachquelle - Nord	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-104	Hordtbachquelle - Ost 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-105	Hordtbachquelle - Ost 2	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-106	Hordtbachquelle - Ost 3	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-107	Hordtbachquelle - Ost 4	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-108	Thielenbachquelle	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-109	Kinkhauser Bachquelle - West 3	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-110	Reitwegbachquelle - West	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-111	Kinkhauser Bachquelle - West 4	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-113	Kinkhauser Bachquelle - West 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-114	Kinkhauser Bachquelle - Nord	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-115	Reitwegbachquelle - Nord	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-116	Reitwegbachquelle - Ost 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-117	Vogelsbachquelle - Süd	Velbert	21, 35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-118	Stumpsbergquellen	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-119	Dresberg Bachquellen	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-120	Brüllöhbachquellen	Velbert	60	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-121	Kimbecker Bachquelle - Nordost	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-122	Kimbecker Bachquelle - Südost	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-123	Löhbachquelle	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-124	Krüdenscheider Bachquelle - Süd	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-125	Krüdenscheider Bachquelle - Südost	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-126	Krüdenscheider Bachquelle - Ost	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-127	Diergartenbachquelle - West	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-128	Diergartenbachquelle - Südwest	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-129	Dronsberger Bachquellen	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-130	Fahrenscheider Bachquelle	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-131	Astrather Bachquelle - Südwest	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-132	Distelbachquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-133	Nordrather Bachquelle – Ost 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-134	Vorberger Bachquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-135	Astrather Bachquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-136	Halfmannsbergquelle	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-137	Oberlünes-Quelle	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-138	Hülsenbuschquelle 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-139	Hülsenbuschquelle 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-140	Windrather Bachquelle - Südost	Velbert	63	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-141	An der Tente - Quelle	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-142	Hülsbeekquelle - Nordost	Velbert	49, 50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-143	Hülsbeekquelle - Südost 1	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-144	Roßbachquelle - Süd	Wülfrath	60	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-145	Roßbachquelle - Nord	Wülfrath	60	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.6-146	Hombachquelle - Südost 1	Velbert	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-147	Düsselquelle	Wülfrath	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-148	Rotbuchenbachquelle	Wülfrath	75	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-149	Waldbachquellen	Wülfrath	75	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-151	Reitwegbachquelle - Ost 2	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-152	Nordrather Bachquelle – Ost 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-153	Hülsbeekquelle - Ost	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-154	Hülsenbuschquelle 1	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-155	Hombachquelle - Südwest 3	Velbert	61	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-156	Heimannsbuschquellen	Velbert	9, 22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-157	Wüstung Taex - Quelle	Velbert	22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-158	Bismarkturmquelle 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-159	Bismarkturmquelle 2	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-160	Quellbergbachquelle	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-161	Künningbachquelle - Ost 1	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-162	Künningbachquelle - Ost 2	Velbert	21, 22	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-163	Pannerbachquelle	Velbert	21	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-164	Brinkerbachquelle - Südwest	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-165	Brinkerbachquelle - Süd	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-166	Nökelquelle 2	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-167	Hagenbocksquelle 1	Velbert	34	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-168	Diergartenbachquelle – West 2	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-169	Dronsbergquelle 1	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-170	Dronsbergquelle 2 west	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-171	Stumpsbergquelle 3	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-172	Triebelbachquelle 1	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-173	Triebelbachquelle 2	Velbert	35	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-174	Dahlbachquelle - West	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-175	Lembeekquelle	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-176	Astrathquelle	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-177	Thomashäusgenquelle 3	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-178	Thomashäusgenquelle 4	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-179	Besenökelquelle	Velbert	50	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-180	Unterlünensquellen	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-181	Theimbergquelle	Velbert	48	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-182	Windrather Bachquelle –	Velbert	63	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Ost 1				
C 2.6-183	Windrather Bachquelle – Ost 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-184	Windrather Bachquelle – Ost 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-185	Hülsbeekquelle - Süd 2	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-186	Hülsbeekquelle - Südost 3	Velbert	49	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-187	Hülsbeekquelle - Südost 2	Velbert	47	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-188	Fischbachquelle - West	Wülfrath	74	Neufestsetzung	Festsetzung aufgrund der Quellkartierung
C 2.6-189	Ehemaliger Steinbruch nordöstlich Königsheide	Wülfrath	44	Neufestsetzung	Hier handelt es sich um einen kleinen ehemaligen Steinbruch mit einem Aufschluss von Kalkknotenschiefer, der eine geologische Besonderheit darstellt. Gleichzeitig stellt der auf dem Steinbruchgelände stockende Gehölzbestand mit z.T. älteren Vogelkirschen, Weißdorn und Holunder einen wichtigen Rückzugsraum für die Tierwelt in einem durch offene Agrarflächen geprägten Raum dar. Als markantes gliederndes und belebendes Element erfüllt es zugleich wichtige Funktionen für das Landschaftsbild.

2.3.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) C 2.8

Geschützte Landschaftsbestandteile sind nach § 29 BNatschG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Bislang sind per Landschaftsplan in der Raumeinheit C 24 geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt. Diese wurden einer Überprüfung vor Ort unterzogen. Das Ergebnis der Überprüfung war, dass die Abgrenzung etlicher geschützter Landschaftsbestandteile beibehalten wurde, einige Abgrenzungen verändert wurden (Verkleinerung / Vergrößerung) und einige geschützte Landschaftsbestandteile ganz gestrichen wurden.

Darüber hinaus wurden auf Grundlage von Hinweisen aus verschiedenen Quellen weitere Gebiete daraufhin untersucht, ob sie für eine Unterschutzstellung nach § 29 BNatschG geeignet sind. Dabei handelt es sich um kleinere Raumausschnitte, die nicht die Größe und Komplexität von Naturschutzgebieten erreichen.

Den Schwerpunkt bilden hierbei verschiedene kleinere Waldbestände in Hanglage (oft Buchenaltholz-Bestände), die u.a. eine hohe Bedeutung als Horst-Standort für Greifvögel haben und wichtige Strukturelemente in der Agrarlandschaft darstellen, sowie Teilabschnitte von naturnahen Bachtälern mit ihren Auen und Talhängen, die von Grünland und naturnahen Wäldern geprägt sind und die z.B. aufgrund ihrer Hanglage oder auch ihrer Grundwassernähe für eine Ackernutzung weniger oder nicht geeignet sind. Diese Bereiche sind i.d.R. nicht so intensiv bewirtschaftet und beherbergen daher teilweise magerere und / oder feuchtere Standorte, die in der Agrarlandschaft selten geworden sind. Oft finden sich hier auch natürliche / naturnahe Fließgewässer. In den Fällen, in denen eine Schutzwürdigkeit festgestellt werden konnte, ist nun eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen.

Teilweise haben sich auch bislang als Brachflächen festgesetzte Flächen im Sinne des Naturschutzes so positiv entwickelt, dass nun eine Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil gerechtfertigt ist.

Zudem gibt es einige ursprünglich vom Menschen geschaffene Strukturen, wie Luftschutzzollen und kleinere Steinbrüche, die sich zu schützenswerten Ersatzlebensräumen entwickelt haben und als geschützter Landschaftsbestandteil vorgesehen sind.

Vereinzelt sollen bislang als Naturdenkmal festgesetzte Flächen v.a. aufgrund ihrer Größe als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen werden.

Erläuterungstabelle geschützte Landschaftsbestandteile (LB)

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-1/1	Wäldchen nördlich Blumendahl	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung aufgrund von Anpassung an die tatsächliche Abgrenzung des Wäldchens und Einbeziehung des Püsterts Bach
C 2.8-2/1	Wäldchen westlich Effmann	Velbert	17	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung aufgrund von Anpassung an die tatsächliche Abgrenzung des Wäldchens
C 2.8-4/1	Mehrere große Kastanien bei Wilhelmshöhe	Velbert	7	Streichung	Der geschützte Landschaftsbestandteil wird aus der Festsetzung herausgenommen, da nur noch eine alte große Kastanie erhalten ist. Diese befindet sich sehr nah am Haus und könnte aufgrund ihres Alters die Sicherheit auf dem Grundstück gefährden. Weitere vier Kastanien sind nicht so wertvoll, da sie noch jünger sind und offenbar nachgepflanzt wurden.
C 2.8-5/1	Wäldchen am Sonnenhang	Velbert	8	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche, Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung des Landschaftsbestandteils zur Einbindung eines mit Laubwald bewachsenen Talhangs zwischen zwei Schutzbereichen
C 2.8-5/2	Wäldchen am Sonnenhang	Velbert	8	Verkleinerung, Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Verkleinerung aufgrund Anpassung an Flächennutzungsplan und Luftbild
C 2.8-7/1	Wäldchen östlich Funkenberg	Velbert	8	Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Erweiterung bis an die LP-Grenze zur Einbindung einer Gehölzbrache mit Hochstaudenflur Im Grenzbereich zur Erweiterungsfläche wurde die Geburtshelferkröte (RL 2) nachgewiesen.
C 2.8-8/1	Wäldchen an der Bleibergquelle	Velbert	33	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung.	Die Hacklandbeeke wird mit in den geschützten Landschaftsbestandteil eingebunden (sie war bisher im östlichen Bereich ausgegrenzt).
C 2.8-8/2	Wäldchen an der Bleibergquelle		33	Verkleinerung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Verkleinerung zur Ausgrenzung des Minigolfplatzes im Südosten der Fläche
C 2.8-9/1	Große Weiden östlich Schwickshof	Velbert	19	Streichung	Die Weiden existieren nicht mehr. Sie sind laut eines Nachbarn umgefallen.
C 2.8-12/1	Wäldchen am Steinbruch	Wülfrath	45/46	Streichung	Das Wäldchen wurde bis auf Restbestände am Böschungsrand im Zuge der Steinbruch-erweiterung vernichtet.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-13/1	Wäldchen Neviges Ost	Velbert	62	Erweiterung/ Grenzkorrektur zur Verbesserung der Plausibilität der Abgrenzung	Der Landschaftsbestandteil wird nach Südwesten entlang des Motschenbrucher Baches bis zu den Bahngleisen erweitert. Der Bach weist hier einen naturnahen Zustand auf und ist von einem strukturreichen Mischwald umgeben. Das Wäldchen dient als Lebensraum für den Grasfrosch und im nahen Umfeld wurden die Geburtshelferkröte (RL 2) und der Bergmolch nachgewiesen.
C 2.8-14/1	3 Eschen, 2 Walnuss-Bäume, 2 Eichen, 2 Buchen im Beek, Pasch und Quall	Wülfrath	60	Streichung	Die genannten Bäume existieren zum großen Teil nicht mehr. Eine Schutzausweisung der restlichen Bäume ist nicht mehr sinnvoll.
C 2.8-15/1	Birkenhain Adelscheid	Wülfrath	60	Erweiterung von punktförmig auf flächig.	Die Änderung dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Abgrenzung.
C 2.8-16/1	Baumreihe zwischen Weststraße und Schießstand Langenberg	Velbert	34	Streichung	Die Baumreihe ist nicht mehr zu erkennen, da die ganze Fläche um den Siepen mittlerweile mit Bäumen bewachsen ist und sich ein Wäldchen entwickelt hat.
C 2.8-17/1	Baum- bzw. Heckenbestand, Quellen und Teich bei Hoflage „Jöver“	Velbert	19	Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche, Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: Baum- bzw. Heckenbestand bei Hoflage „Jöver“)	Erweiterung nach Nordosten zur Einbindung der Quellen und nach Südwesten zur Einbeziehung des Kleingewässers (C 2.8-23). An dem Teich wurde eine Erdkrötenpopulation nachgewiesen. Aufgrund des engen naturräumlichen Zusammenhangs werden die drei Bereiche zu einem Landschaftsbestandteil zusammengefasst.
C 2.8-18/1	Luftschutzzoll am Ziegeleiweg	Velbert	8	Erweiterung von punktförmig auf flächig, Erweiterung zur Einbeziehung weiterer schutzwürdiger Bereiche Erweiterung zur Verbesserung der Plausibilität	Da die bisherige, nur punktförmige und nicht lagegenaue Darstellung die schutzwürdigen Bestandteile nur unzureichend erfasst, soll sie durch eine flächige Abgrenzung ersetzt werden. Diese umfasst die Relikte der ehemaligen Bunkeranlagen, das bewaldete Umfeld, in das sie eingebettet sind sowie die teilweise offenen Felsbereiche. Der Bereich bietet einen wichtigen Lebens- und Rückzugsraum für Fledermäuse (Teichfledermaus/ RL G und Wasserfledermaus/ RL G) sowie für Amphibien (Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander).

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-23/1	Teich bei „Jöver“	Velbert	19	Streichung bzw. Einbeziehung in einen anderen LB	Aufgrund des engen naturräumlichen Zusammenhangs wird der Bereich Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-17 „Hecken- und Baumbestand bei Jöver“.
C 2.8-25	Dellwigbachtal nördlich Thünershof mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen	Velbert	19, 20	Neufestsetzung	Das Gebiet war bislang Teil des LSG C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Es beinhaltet die ehemalige Brache C 3.1-17 „nördlich Thünershof“ und entspricht zum großen Teil dem Biotop BK 4608-038 „Waldbereich um den Dellwigbach bei Thünershof“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. In dem Gebiet befinden sich Horste von Habicht (RL V) und Mäusebussard. Als bemerkenswerte Pflanzenarten wurden u.a. die Sumpfdotterblume (RL V), die Grüne Nieswurz (RL 3) und die Hohe Schlüsselblume nachgewiesen. Aufgrund der großen strukturreichen Laubwaldbereiche, der wertvollen Grünlandbrachen und des naturnahen Fließgewässers wird das Bachtal als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-26	Ehemaliger Luftschutzstollen	Velbert	8	Neufestsetzung	Unmittelbar am Ziegeleiweg liegt im bewaldeten Hang ein geologischer Aufschluss, vermutlich eines der zahlreichen Relikte der Abbautätigkeiten der ehemaligen „Ziegelei Klotz“. Am Fuße der offenen Gesteinswand befindet sich ein gemauerter Stollen mit einer größeren Öffnung. Im unmittelbaren Umfeld sind Fledermausvorkommen von Teichfledermaus (RL G) und Wasserfledermaus (RL G) nachgewiesen, so dass davon auszugehen ist, dass dem Stollen eine tatsächliche oder mindestens potentielle Funktion als Fledermaushabitat (Winterquartier) zukommt.
C 2.8-27	Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation	Velbert	62	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Das Gebiet beinhaltet die bisherigen Brachen C 3.1-39 „westlich Kopfstation“ und C 3.3-11 „Kopfstation“. Aufgrund des naturnahen Fließgewässers und größerer Quellbereiche mit Beständen des Gegenblättrigen Milzkrauts sowie bachbegleitender Erlen-Eschenbestände wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Das Gebiet zählt außerdem zum Lebensraum des Rotmilans (RL 3).
C 2.8-28	Quellbereiche im Eselssieper Bachtal	Velbert	32	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Die Fläche entspricht der bisherigen Brache C 3.2-11 im „Eselssieper Bachtal“ und ist Teil des Biotops BK-4608-024 „Eselssieper Bachtal“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Der Bereich wird aufgrund seiner Vielzahl an nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (mehrere Sickerquellen mit quelltypischen Pflanzen, naturnaher Fließgewässerabschnitt mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald) als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Zu den typischen Pflanzenarten zählen hier u.a. Bitteres Schaumkraut, Aufrechter Merk und Gelbe Schwertlilie.
C 2.8-29	Siepenkomplex um den Vogelskothen östlich von Langenberg	Velbert	21, 22, 35	Neufestsetzung unter Einbeziehung zweier Brachflächen, die in dem LB aufgehen	Das Gebiet war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Es beinhaltet die ehemaligen Brachen C 3.1-25 und C 3.1-26 „südlich Vogelskothen“ und ist Teil des Biotops BK-4608-0055 „Siepenkomplex um den Vogelskothen östlich von Langenberg“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Es wurden zahlreiche Amphibien nachgewiesen, darunter

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Feuersalamander, Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Fadenmolch sowie Dunkers Quellschnecke (besondere Verantwortungsart für NRW) in vier Quellbereichen. Als bemerkenswerte und gefährdete Pflanzen kommen u.a. vor: Gegenblättriges Milzkraut, Sumpf-Wasserstern (RL V), Sumpf-Dotterblume (RL V), Sumpf-Schafgarbe (RL V), Brennender Hahnenfuß (RL V), Wiesen-Margerite (RL V). Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt, der großen strukturreichen Laubwaldbereiche, der naturnahen Fließgewässer, Sumpfbereiche, Feuchtwiesen und zahlreichen Quellen, darunter zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie aufgrund der Vorkommen bemerkenswerter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-30	Magerwiesen am „Nizzabad“	Velbert	35	Neufestsetzung	Das Gebiet war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Aufgrund der blütenreichen Magerwiesen mit zahlreichen seltenen und gefährdeten Arten werden die Flächen als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt. Als bemerkenswerte Pflanzenarten wurden nachgewiesen: Blutwurz (RL V), Wiesen-Margerite (RL V), Nelken-Haferschmiele (RL 3), Gewöhnliches Zittergras (RL 3S), Gewöhnlicher Rasen-Dreizahn (RL 3), Gewöhnliches Kreuzblümchen (RL 3)
C 2.8-31	Siepen bei „Nieding“	Velbert	19	Änderung der Festsetzungsart ND in LB und Erweiterung	Der Bereich war bislang als Naturdenkmal C 2.6-28 „Siepen bei Nieding“ festgesetzt und wird aufgrund seiner relativ großen Fläche und seiner Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-32	Steinbruch westlich „Zippenhaus“	Velbert	33, 34	Änderung der Festsetzungsart von ND in LB und Erweiterung von punktförmig auf flächig	Der Steinbruch war bislang als Naturdenkmal C 2.6-7 „Steinbruch westlich Zippenhaus“ festgesetzt und wird aufgrund seiner relativ großen Fläche und seiner Bedeutung als Lebens- und Rückzugsraum für die Tier- und Pflanzenwelt als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-33	Brandenberger Bachtal mit Nebenbächen und angrenzenden Laubwäldern	Velbert	20	Neufestsetzung unter Einbeziehung einer Brachfläche, die in dem LB aufgeht	Das Gebiet war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-12 „Brandenberger Siepe“. Es beinhaltet die bisherige Brache C 3.1-18 „nördlich Bökenbusch“ und entspricht zum großen Teil dem Biotop BK-4608-040 „Wald mit Quellsiepen des Brandenberger Baches“ nördlich Bökenbusch aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Als bemerkenswerte Tierarten wurden der Habicht (RL V), Feuersalamander, zahlreiche gefährdete Libellenarten sowie Dunkers Quellschnecke (besonderer Verantwortungsart für NRW) in zwei Quellen nachgewiesen. Zu den typischen Pflanzenarten zählen hier: Sumpf-Dotterblume (RL V), Gegenblättriges Milzkraut, Winkelsegge, Bachbunge, Bitteres Schaumkraut, Pestwurz und Pfeifengras. Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt, der großen Laubwaldbereiche, der Feuchtrachen, der naturnahen Fließgewässer, und Quellen, darunter zahlreiche nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sowie aufgrund des Vorkommens bemerkenswerter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-34	Obstwiese bei	Velbert	8	Änderung der Festsetzungsart	Die Fläche war bisher als Brache C 3.3-7 „westlich Steinbrink“ festgesetzt und wird auf-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Pielscheune			von Brache in LB	grund eines wertvollen Streuobstwiesenbestands als LB ausgewiesen.
C 2.8-35	Oberlauf des Brakenbachs mit Quellbereichen und Grünlandbrache	Velbert	8	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	Die Fläche war bisher als Brache C 3.1-13 „An den Bracken“ und C 3.2-5 „An den Bracken“ festgesetzt. Aufgrund der naturnahen Fließgewässer, der Quellbereiche und der feuchten Grünlandbrache wird ein Teil der Brachen als LB ausgewiesen. In den Quellbereichen wurde Dunkers Quellschnecke (besonderer Verantwortungsart für NRW) und im Quellbach typische Pflanzenarten wie Gegenblättriges Milzkraut, Bachbunge und Wald-Schaumkraut nachgewiesen. In der Umgebung gibt es Vorkommen des Feuersalamanders. Der Schutz der Brachfläche erfolgt zukünftig über die Festsetzungen des LBs.
C 2.8-36	Wiesenbachtal bei Düsseldorf	Wülfrath	83	Neufestsetzung	Das Gebiet war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-20 „Wiesenbach“. Es entspricht zum großen Teil dem Biotop BK-4708-021 „Seitental der Düssel (Wiesenbach) westlich Düsseldorf“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Darüber hinaus beinhaltet es mehrere nach §30 BNatSchG geschützte Feuchtbiotope. Das Bachtal ist Lebensraum zahlreicher zum Teil stark gefährdeter Vogelarten wie Feldlerche (RL 3S), Turmfalke (VS), Bekassine (RL 1S), Wiesenpieper (RL 2S), Sumpfrohrsänger, Goldammer (RL V), Rotmilan (RL 3), Eisvogel, Steinkauz (RL 3S). Als weitere bemerkenswerte Tierarten wurden die Libellenarten Weidenjungfer und Großer Blaupfeil, der Grasfrosch und im nahen Umfeld der Feldhase (RL V) nachgewiesen. Zu den lebensraumtypischen Pflanzenarten zählen hier u.a. Schlangenzwurz (RL 3), Sumpfdotterblume (RL V), Breitblättriger Rohrkolben, Gelbe Schwertlilie, Teich-Schachtelhalm, Bitteres Schaumkraut, Schmalblättriger Merk, Sumpf-Vergissmeinnicht, Bach-Ehrenpreis, Mädesüß und Arznei-Baldrian. Aufgrund der landschaftlichen Vielfalt, der naturnahen Fließgewässer, Stillgewässer, Röhrichtbestände, Feuchtbrachen, Quellen sowie der naturnahen Gehölzbestände, und aufgrund des Vorkommens bemerkenswerter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-37	Röbbeck	Velbert	18,19	Neufestsetzung unter Einbeziehung zweier Brachflächen, die in den LB aufgehen	Das Gebiet lag bislang teilweise im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8 „Hefel/Nordpark“. Innerhalb der Fläche befinden sich die bisherige Brachfläche C 3.1-15 und der überwiegende Teil der bisherigen Brachfläche C 3.2-1 Das Gebiet umfasst einen landschaftstypischen Biotopkomplex aus dem überwiegend naturnahen Bachlauf der Röbbeck mit mehreren Quellbereichen, Auenwald, Kleingewässer, Röhrichtflächen, Feuchtgrünland, Feuchtbrachen und alten Buchenwäldern im Quell- und Hangbereich. Die naturnahen Fließgewässerbereiche, Auwälder und seggen- und binsenreichen Nassenwiesen fallen unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG; mehrere Biotope sind zudem FFH-Lebensraumtypen. Die Ausweisung des östlichen Teils der Röbbeck als geplanter Strahlursprung nach den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie belegt ihre Bedeutung im Biotopverbund der Fließgewässer. Das Gebiet hat eine enge Biotopverbundbeziehung zu dem westlich liegenden geplanten NSG Hesperbachtal.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Die Biotope BK-4608-036 und BK-4608-031 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 befinden sich überwiegend innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils. Das Gebiet ist Lebensraum für zahlreiche gefährdete oder bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten. Erwähnenswerte Vogelarten sind u.a. Uhu (RL V), Grünspecht, Waldschnepfe (RL 3) und Sperber. Die Amphibien sind mit Feuersalamander, Berg- und Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte vertreten, die Reptilien mit der Blindschleiche (RL V). Darüber hinaus hat das Gebiet eine hohe Bedeutung für Libellen und Heuschrecken. Typische und gefährdete Pflanzenarten sind u.a. Sumpf-Dotterblume (RL V), Kuckucks-Lichtnelke (RL V), Brennender Hahnenfuß (RL V), Kohldistel und Sumpfschafgarbe (RL V). Der Schutz der Brachflächen erfolgt zukünftig über die Festsetzungen des LBs.
C 2.8-38	Hardenberger Bach mit bachbegleitendem Erlen-Eschenwald, Grünlandaue und altem Hallenbuchenwald	Velbert	34,47,47	Neufestsetzung	Das Gebiet war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Der Biotopkomplex aus naturnahem Bachlauf mit bachbegleitendem Eschenauenwald, Grünlandaue und altem Hallenbuchenwald entlang des steilen Talhanges ist als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes und als Trittsteinbiotop von lokaler Bedeutung. Innerhalb des Bachbettes weist der Bachlauf stellenweise auch Kies- und Schotterbänke sowie Gleit- und Prallufer auf. Aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer ist der gesamte Bachlauf innerhalb des LBs als geplanter Strahlursprung in den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen. Die Gewässeraue ist zum großen Teil als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Innerhalb des Landschaftsbestandteils befindet sich der Hauptbereich des Biotops BK-4608-042 „Hardenberger Bach bei Haus Schurk“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Auch gesetzlich geschützte Biotope in Form von natürlichen Fließgewässerbereichen und Auwäldern befinden sich in dem Landschaftsbestandteil. In der näheren Umgebung wurden verschiedene Libellenarten, u.a. der gefährdete Plattbauch (RL V) nachgewiesen.
C 2.8-39	Naturnaher Fließgewässerabschnitt am Hardenberger Bach	Velbert	34	Neufestsetzung	Der Landschaftsbestandteil war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Das Gebiet ist lokal bedeutsam aufgrund des naturnahen Fließgewässerabschnittes sowie aufgrund der Funktion als Trittsteinbiotop. Der Hardenberger Bach wird beidseits von einem naturnahen Ufergehölzstreifen aus Erlen, Weiden und Eschen gesäumt. Innerhalb des Bachbettes weist der Bachlauf, bedingt durch die teilweise ausgeprägten Mäander, stellenweise auch Kies- und Schotterbänke sowie Gleit- und Prallufer auf. Die Aue ist als Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Es handelt sich um ein wichtiges Verbindungsbiotop zwischen weiteren geschützten Landschaftsbestandteilen am Hardenberger Bach.
C 2.8-40	Feldgehölz bei	Velbert	34	Neufestsetzung	Die Fläche war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Krüdenscheidt				<p>Hügelland“. Es handelt sich um ein etwa 1 ha großes Feldgehölz aus überwiegend Buchenstarkholz, z.T. Waldmeister-Buchenwald. In der Strauchschicht dominiert die Stechpalme. Die Krautschicht ist größtenteils dicht ausgebildet. Hier ist u.a. das Einblütige Perlgras, die Echte Nelkenwurz, der Salbei-Gamander, der Efeu, der Waldmeister, die Weiße Hainsimse und das Wald-Veilchen zu finden. Vor allem randlich sind einzelne Hainbuchen, Traubeneichen oder Vogelkirschen beigemischt. Der vormals gut ausgebildete Waldmantel wurde zwischenzeitlich vollständig entfernt. Heute ist dieser z.T. wieder lückig ausgebildet. Dominierende Strauchart ist dabei Roter Hartriegel, vereinzelt Weißdorn und Holunder.</p> <p>Inmitten der Fläche befindet sich ein alter Kalksteinbruch; die muldenförmige Vertiefung ist etwa 7-8 m tief.</p> <p>Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung eines reich strukturierten Feldgehölzes und die Wiederherstellung eines naturnahen Waldmantels.</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „VB-D-4608-009_BSN_n „Kimbeckerbachtal mit nördlich einmündenden Nebenbächen“ des Fachbeitrag des LANUV mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund und erfüllt hier die Funktion als Trittsteinbiotop für Gehölzbiotope.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil entspricht dem Biotop BK 4608-044 „Feldgehölz nordwestlich von Krüdenscheid“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. In dem Wäldchen wurden Erdkröte und Grasfrosch nachgewiesen.</p>
C 2.8-41	Waldbereich westlich Schwagenscheidt mit Krüdenscheider Bachquellen und Löhrbachquellen	Velbert	48	Neufestsetzung	<p>Das Gebiet war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Der Biotopkomplex umfasst einen naturnahen Abschnitt des Krüdenscheider Baches sowie mehrere Seitensiepen mit Nebenbächen. Die naturnahen alten Waldbestände, z.T. Hainsimsen-Buchenwald, die Bachläufe sowie die Quellbereiche sind bedeutsam als struktureicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes und als Trittsteinbiotop.</p> <p>In den Wäldern sind typische Arten der Buchenwälder wie die Stechpalme, die Wald-Hainsimse, die Winkelsegge und das Gewöhnliche Hexenkraut zu finden.</p> <p>Entlang der Bachläufe hat sich außerdem teilw. ein naturnaher Ufergehölzstreifen aus Erlen, Weiden und Eschen entwickelt. Auch kleinflächige Röhrichtbestände sind vorhanden. In den feuchteren Bereichen sind Arten wie der Gewöhnliche Uferwolfstrapp, das Gegenblättrige Milzkraut und die Wald-Simse zu finden.</p> <p>Außerdem ist das Gebiet Lebensraum vom Rotmilan (RL 3),Hohltaube (RL / SÜBL *S), Feuersalamander und Dunkers Quellschnecke (Besondere Verantwortungsart für NRW). Die als Naturdenkmal geplanten Quellbereiche mit den Festsetzungsnummern C 2.6-123, C 2.6-124, C 2.6-125 und C 2.6-126 befinden sich innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils.</p>
C 2.8-42	Waldbereich und	Velbert	34,48	Neufestsetzung	Der Landschaftsbestandteil war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Nie-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Feuchtgrünland um Kaulenborn und Kimbecker Bachquelle				<p>derbergisches Hügelland“. Das Gebiet hat aufgrund seiner naturnahen Bachläufe sowie der Quellbereiche, der bachbegleitenden Ufergehölze und der schutzwürdigen alten Buchenwaldbestände eine hohe Bedeutung als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes.</p> <p>Von besonderem Wert ist insbesondere ein kleiner Erlen-Bruchwald südl. von Kaulenborn. Ein großer Teil der Fläche wird von einer Moosschicht aus Torfmoosen eingenommen, zudem sind Pilze (z.B. die Art Sumpf-Graublatt) auf der Fläche recht häufig. Weiterhin ist ein großer Bestand des Sumpf-Veilchens (RL 3) hervorzuheben. Außerdem konnten hier zahlreiche Amphibien (Grasfrosch, Fadenmolch und Bergmolch) nachgewiesen werden. Am Kimbecker Bach kommt die gefährdete Blauflügel-Prachtlibelle (RL V) vor. Auch der stark gefährdete Wespenbussard (RL 2) nutzt den Landschaftsbestandteil als Lebensraum</p> <p>Das Gebiet liegt innerhalb der Biotopverbundfläche „VB-D-4608-009_BSN_n „Kimbeckerbachtal mit nördlich einmündenden Nebenbächen“ des Fachbeitrags des LANUV mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des Biotopes BK 4608-0125 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013. Die natürlichen Fließgewässerbereiche, die Bruch- und Sumpfwälder sowie die Quellbereiche fallen zudem unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.</p> <p>Die als Naturdenkmal geplanten Quellbereiche mit den Festsetzungsnummern C 2.6-121 und C 2.6-122 befinden sich ebenfalls im Gebiet.</p>
C 2.8-43	Künningbach	Velbert	21,22	Neufestsetzung	<p>Der Landschaftsbestandteil war bislang Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Das Gebiet hat aufgrund seines naturnahen Bachlaufs sowie der Quellbereiche, der bachbegleitenden Ufergehölze und der schutzwürdigen alten Buchenwaldbestände eine hohe Bedeutung als strukturreicher, typischer Biotopkomplex des Landschaftsraumes. Zudem ist es als Vernetzungselement für den Biotopverbund von Bedeutung.</p> <p>Arten wie das Gegenblättrige Milzkraut, der Wald-Sauerklee, das Bittere Schaumkraut, das Pfennigkraut, die Quell-Sternmiere, der Fadenmolch, die Wasserspitzmaus (RL V), der Habicht (RL V), der Rotmilan (RL 3) und der Waldkauz kommen in diesem Gebiet vor. Auch zahlreiche Amphibien, Bergmolch, Fadenmolch, Feuersalamander, Grasfrosch und Erdkröte sowie Dunkers Quellschnecke (Besondere Verantwortungsart für NRW) wurden hier nachgewiesen.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des Biotopes BK 4608-0091 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_n: „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Meyerbachtal“ des Fachbeitrags des LANUV mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die natürlichen Fließgewässerbereiche und Quellbereiche fallen unter den gesetzlichen</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Schutz des § 30 BNatSchG. Der im Quellkataster unter q363 erfasste Quellbereich soll mit der Festsetzungsnummer C 2.6-162 als Naturdenkmal ausgewiesen werden.
C 2.8-44	Meybergsbachtal	Velbert	21	Neufestsetzung (Evtl. auch NSG)	<p>Das Bachtal war bisher Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11 „Niederbergisches Hügelland“. Das Gebiet ist bedeutsam aufgrund des naturraumtypischen, grünlandgeprägten Bachtals mit Quellbereich, naturnahen Bachabschnitten gut ausgebildeten Heckenstrukturen und typisch ausgebildeten Buchenwaldbeständen mit Alt- und Totholz. Es handelt sich um ein wichtiges Verbindungsbiotop zum nördlich angrenzenden „NSG Felderbachtal“.</p> <p>Außerdem kommen gefährdete sowie typische Arten wie der Brennende Hahnenfuß (RL V), die Quell-Sternmiere, das Sumpf-Vergissmeinnicht, die Sumpfdotterblume (RL V), , der Eisvogel, die Goldammer (RL V), der Habicht (RL V), die Wasserfledermaus (RL G), die Zwergfledermaus, sowie zahlreiche Amphibien (Feuersalamander, Bergmolch, fadenmolch, Erdkröte, Grasfrosch) im Gebiet vor.</p> <p>Der geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil des Biotopes BK 4608-0091 „Meybergsbachtal südöstlich von Oberbonsfeld“ aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 und liegt innerhalb der Biotopverbundfläche VB-D-4608-021_n: „Felderbachtal mit Seitensiepen, angrenzenden Waldhängen und Myerbachtal“ des Fachbeitrags des LANUV mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund.</p> <p>Die natürlichen Fließgewässerbereiche, Quellbereiche sowie segen- und binsenreiche Nasswiesen fallen unter den gesetzlichen Schutz des § 30 BNatSchG.</p>
C 2.8-45	Relikte der Tongrube am Deilbachunterlauf	Velbert	8	Neufestsetzung	<p>Im nordöstlichen Teil des Landschaftsschutzgebiets C 2.3-1 „Asbachtal-Voßnacken“ finden sich am Deilbachunterlauf an der Grenze zu Essen noch Relikte einer Tongrube, die zur ehemals dort ansässigen „Ziegelei Klotz“ gehörte. Das Gelände ist inzwischen weitgehend bewaldet. Südlich des bereits als Naturdenkmal festgesetzten Aufschlusses des Stockumer Sattels (C 2.6-27) befindet sich ein weiterer geologischer Aufschluss mit deutlich erkennbaren Gesteinsschichten und einem vorgelagerten Plateau. Die steilen Abbruchkanten weisen ein Mosaik von vegetationslosen Bereichen, lückigen Beständen von Moosen, Flechten, Farnen (u.a. Hirschzungenfarn) und Gräsern auf. Als bemerkenswerte Tierart ist der Uhu zu nennen, der hier im Jahr 2014 nachgewiesen wurde.</p> <p>Im Biotopkataster des LANUV ist der Bereich Teil von BK-4608-0014 ("Zwei naturnahe Abschnitte am Unterlauf des Deilbaches"), und sowie Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-013 ("Unterlauf des Deilbaches in Essen, Kupferdreh") mit besonderer Bedeutung für den regionalen Biotopverbund. Der weitgehend störungsarme Bereich bildet zusammen mit den umliegenden feuchten Auenabschnitten, dem Wald und dem naturnahen Bachverlauf einen vielfältigen Biotopkomplex mit hohem Entwicklungspotential als Lebens- und Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere der Bachauen und Steinbrüche.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 2.8-46	Feuchtwald mit ehemaligen Klärbecken und Deilbachunterlauf	Velbert	8	Neufestsetzung	Der schutzwürdige Bereich umfasst einen feuchten Erlenwald, der vom Bösenbach durchflossen wird sowie die angrenzenden ehemaligen Klärbecken und einen Abschnitt des Deilbach-Unterlaufs. Der Erlenbruchwald weist u.a. quellige Bereiche mit großflächigen Vorkommen des Gegenblättrigen Milzkrautes auf. Die ehemaligen Klärbecken haben sich inzwischen zu einem ausgesprochen wertvollen Lebensraum für zahlreiche bemerkenswerte Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Aus der Gruppe der Amphibien wurden nachgewiesen: Geburtshelferkröte (RL 2), Bergmolch, Teichmolch, Erdkröte, Grasfrosch und Wasserfrosch (im angrenzenden Gebiet auch Feuersalamander). Bemerkenswerte Vogelarten sind u.a. Graureiher und Eisvogel. Im Bereich des Deilbachunterlaufs und der Klärbecken wurde auch das Vorkommen des Bibers nachgewiesen, dessen Aktivitäten zur Erweiterung der Gewässer- und Sumpfbzonen führen. Teich – und Wasserfledermaus nutzen die stehenden Gewässer als Jagdhabitat. Auf kleinem Raum hat sich hier ein vielfältiger, schützenswerter Biotopkomplex aus Feuchtwald, stehenden Gewässern/ Sumpfbzonen und Fließgewässer entwickelt mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund der Gewässer und an diesen Lebensraum gebunden Tier- und Pflanzenarten.
C 2.8-47	Oberes Bösenbachtal	Velbert	7, 8	Neufestsetzung	Das Bösenbachtal ist Teil des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken". Eine Kopfbaumreihe am Bösenbach ist als Naturdenkmal C 2.6-25 „Kopfweidenreihe (Salix alba) im Bösenbachtal" festgesetzt. Im Oberen Bösenbachtal wird der naturnahe Bösenbach zunächst von einem Buchenaltholzbestand und später von einer mageren Grünlandbrache begleitet. Entlang des Bösenbachs finden sich neben der o.g. Kopfweidenreihe Bachröhrichte, eine kleine Sumpfwiese (Waldsimen-Gesellschaft) und quellige Bereiche mit Quellfluren. Bemerkenswerte Pflanzenarten sind Sumpfdotterblume (RL V), Blutwurz (RL V) und Moor-Labkraut (RL V). Als bemerkenswerte Tierarten wurden Grünspecht und Feuersalamander nachgewiesen. Der Biotopkomplex ist aufgrund naturnaher Biotope, dem Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten, des Struktureichtums und wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund (Trittstein zwischen Priehbachtal und Deilbachtal) lokal bedeutsam. Entsprechend wird er als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-48	Magergrünland und Brache bei Pielscheune	Velbert	8	Neufestsetzung	Im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-1 "Asbachtal/Voßnacken" liegen zwei, bisher als Brachen (C 3.1-11 „westlich Steinbrink" und Brache C 3.2-4 „westlich Steinbrink") festgesetzte Flächen. Durch extensive Nutzung haben sich in Hanglage wertvolle Magergrünlandflächen entwickelt, die teilweise verbuschen (u.a. Besenginster und Birke). Es finden sich mehrere Magerkeitszeiger (z.B. Wald-Ehrenpreis, Harzer Labkraut) und auf den Flächen wurden einige Tierarten der Roten Liste nachgewiesen ((Goldammer (RL V), Fitis (RL V), Ringelnatter (RL V), Waldeidechse (RL V). Aufgrund der Seltenheit von entsprechend ausgebildetem Magergrünland sowie als Lebensraum zunehmend selten werdender Tierarten werden die Flächen als geschützter

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-49	Brucksiepen mit Roßbach	Wülfrath	60	Neufestsetzung	<p>Dieses Gebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-14 „südlich Eigenerbach–Klärteich“. Das innerhalb des Gebietes festgesetzte Naturdenkmal C 2.6-11 „1 Rotbuche, Umfang 4,10 m nordwestlich Komberg“ ist nicht mehr vorhanden. Prägende Elemente sind Wald und Fließgewässer. Bei dem Wald handelt sich vorwiegend um ein strukturreiches Buchenaltholz (Hainsimsen-Buchenwald) in Hanglage mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen. Kleinere Bereiche sind auch mit jüngerem Mischwald bestockt. Im Westteil findet sich in einem flacheren Bereich auch ein typisch ausgebildeter Erlen-Eschen-Bestand, in dessen Krautschicht kennzeichnende Arten wie Milzkraut, Riesen-Schwingel, Winkelsegge und Hängende Segge wachsen. Dieser Erlen-Eschen-Bestand wird von dem naturnahen Roßbach durchquert. Bachaufwärts fließt der Roßbach entlang des Nordwestrand des Buchenwaldes. Am Roßbach finden sich zwei Quellbereiche (Roßbachquelle - Süd, Roßbachquelle - Nord), die als Naturdenkmäler (C 2.6-144, C 2.6-145) geplant sind. Das Gebiet bietet mehreren lebensraumtypischen, teils höhlenbrütenden und teils gefährdeten Vogelarten Lebensraum (u.a. Schwarzspecht (RL *S), Hohltaube (RL / SÜBL *S), Waldschnepfe (RL 3), Goldammer (RL V) und dient als Horststandort des Habichts (RL V). Das Gebiet ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-002 (Quellgebiete des Eigenerbaches und seiner Nebenbäche nördlich Wülfrath), die „besondere Bedeutung“ für den Biotopverbund hat.</p> <p>Der naturschutzfachliche Wert des Gebietes ergibt sich aus dem Alter des standorttypischen Buchenwaldes, dem Strukturreichtum, dem Vorhandensein eines naturnahen Fließgewässers, dem Vorkommen lebensraumtypischer, teils gefährdeter Arten und der Bedeutung für den Biotopverbund. Das Gebiet wird als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p>
C 2.8-50	Felsbachtal	Velbert	47	Neufestsetzung	<p>Zwischen Velbert Tönisheide und der A 535 erstreckt sich an den Hängen entlang von Fels- und Grundbach im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" ein strukturreicher Hainsimsen-Buchenwald mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen und teilweise dichtem Stechpalmen-Gebüsch. Felsbach und westlicher Abzweig des Grundbachs sind als naturnahe Fließgewässer ausgebildet, wobei letzterer als Naturdenkmal „Grundbachquelle - West“ (C 2.6-85) geplant ist. Der Buchenwald ist Standort mehrerer Horste des Mäusebussards und das Baumhöhlenangebot spiegelt sich in dem Vorkommen von Grün- und Buntspecht wider. Für den lokalen Biotopverbund hat der zwischen Autobahn und Ortslage gelegene Wald als Trittsteinbiotop Bedeutung.</p> <p>Der standorttypische, strukturreiche Buchenwald, der Standort mehrerer Greifvogelhorste ist, das Vorhandensein naturnaher Fließgewässer sowie die Bedeutung für den Biotopverbund sind wertbestimmende Faktoren, die zur Ausweisung als geschützter Landschaftsbestandteil führen.</p>
C 2.8-51	Hixholzer Bachtal	Velbert	33	Neufestsetzung	Dieses Waldstück liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 „Niederbergisches Hügel-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					land“. Es handelt sich um einen Buchenaltholzbestand an den Hängen des Hixholzer Bachtals. Der naturnahe Hixholzer Bach verläuft anfangs in einem engen, gestreckten Kerbtal, das sich nach dem Zufluss der naturnahen Haubeeke weitet und dem Bach Platz für einen geschlängelten Verlauf bietet. Das Gebiet ist Horststandort des Mäusebussards, Teil eines Schwarzspechtreviers und Lebensraum für Dunkers Quellschnecke (besondere Verantwortungsart für NRW, Vorkommen im quelligen Bereich am Hixholzer Bach). Im Biotopkataster des LANUV ist das Gebiet Teil von BK-4608-023 ("Quellgebiet des Schmalenhofer Baches und des Grundbaches"), und es ist gleichzeitig Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 ("Hardenberger Bachtal, einschließlich seiner Neben- und Quellbäche"). Hixholzer Bach und Haubeeke sind Teil des gesetzlich geschützten Biotops GB-4608-909, der sich durch „schutzwürdige und gefährdete Fließgewässer“ auszeichnet. Zum Schutz naturnaher Fließgewässer, eines quelligen Bereichs mit dem Vorkommen von Dunkers Quellschnecke eines Buchenaltholzbestandes mit Greifvogelhorst und Bedeutung für den Schwarzspecht sowie aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund wird das Gebiet als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-52	Tal der Lautermanss Beeke	Velbert	17	Neufestsetzung	Das Tal der Lautermanss Beeke ist Teil der LANUV-Biotopkatasterfläche BK-4608-008 ("Rosenbachtal westlich von Langenhorst") sowie der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-003 („Bachsystem des Hesperbaches und seiner Nebenbäche“). Die Lautermanss Beeke durchfließt ein sich im Verlauf weitendes Kerbtal, an dessen Hängen sich teilweise ein strukturreicher Buchenaltholzbestand erstreckt. Der an Stechpalmen reiche Buchenwald weist wertvolle Alt- und Totholzstrukturen auf, ist Lebensraum der in Baumhöhlen brütenden Hohltaube (RL / SÜBL *S) und Standort eines großen Greifvogelhorstes. Für den Oberlauf der Lautermanss-Beeke mit Quellbereichen ist eine Ausweisung als Naturdenkmal (C 2.6-60) geplant. Im unteren Abschnitt wird die Beeke von teils ausgedehnten Milzkrautfluren begleitet. Am östlichen Waldrand wird die Lautermanss Beeke zu einem Teich aufgestaut. Dieser schützt den Bachoberlauf vor Tiefenerosion und führt hier zu einer Strukturbereicherung. Am Teich wurden mehrere Libellenarten nachgewiesen. Das naturnahe Fließgewässer sowie der Buchenaltholzbestand mit Greifvogelhorst, wertvollen Alt- und Totholzstrukturen und Vorkommen der Hohltaube (RL / SÜBL *S) sind schützenswert. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung als Trittsstein für den Biotopverbund zwischen Buchenwäldern des Oefter Bachtals und des Tals des Rosentalbachs. Entsprechend wird das Gebiet als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-53	Tal der Effmanns Beeke	Velbert	4, 17	Neufestsetzung	Der Wald an der Effmanns Beeke sowie die Beeke selbst liegen im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-23 "An der Beeke" sowie in der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-025 ("NSG Oefter Tal"), die „herausragende Bedeutung“ für den Biotopverbund hat. Am steilen Osthang des von der Beeke gebildeten Tals, stockt ein strukturreicher Buchenaltholzbestand mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen, dessen Strauchschicht überwiegend von

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					der Stechpalme gebildet wird. Dieser Wald ist Standort eines Mäusebussard-Horstes sowie Lebensraum von Bunt- und Grünspecht. Die naturnahe, streckenweise geschlängelt verlaufende Efmann Beeke wird teilweise von Erlen begleitet und in einem Bereich, in dem sich die Talsohle etwas aufweitet, stockt ein Eschenbestand. Das naturnahe Fließgewässer sowie der Buchenaltholzbestand mit Greifvogelhorst sowie wertvollen Alt- und Totholzstrukturen sind schützenswert. Darüber hinaus hat das Gebiet Bedeutung als Biotopverbundfläche für den Biotopverbund zwischen Buchenwäldern des Oeffter Bachtals und des Tals des Rosentalbachs. Entsprechend wird das Gebiet als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-54	Wäldchen nordöstlich Scheiderhöfchen	Wülfrath	45	Neufestsetzung	Dieser im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5 "Anger/Laubecker Bach" gelegene Waldmeister-Buchenwald wird im Biotopkataster des LANUV als BK-4608-021 ("Feldgehölez nordöstlich von Hs. Scheiderhoefchen") geführt und ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-010 ("Nebentäler des Angerbachtals"). Es handelt sich um ein Buchenaltholz mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen, welche auffällig viele Baumhöhlen aufweisen. Die sich im südwestlichen Teil des Gebietes befindlichen Mulden und Erhebungen zeugen von früherer Abbautätigkeit und erhöhen hier den Struktureichtum des Gebietes. Das kleine Buchenwaldgebiet ist aufgrund der wertvollen Alt- und Totholzstrukturen sowie als Trittssteinbiotop für den lokalen Biotopverbund schützenswert und wird deshalb als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.
C 2.8-55	Bleibergbeeke und Grünland	Velbert	33	Neufestsetzung	Eingerahmt von den naturnahen Fließgewässern Bleibergbeeke und einem ihrer Nebenzuflüsse erstreckt sich im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 "Niederbergisches Hügelland" eine Grünlandfläche mit Elementen der Nass- und Feuchtgrünländer. Die Bleibergbeeke wird von Gehölzen (u.a. Hainbuche, Schwarzerle) begleitet. Am Nordrand des Gebietes liegt eine schilfreiche Nasswiese, die zur Böschung hin in ein Weidengebüsch übergeht. Entlang des Nebenzufusses zieht sich auf der östlichen Seite streifenförmig eine Nass- und Feuchtweide u.a. mit Kuckucks-Lichtnelke, Knick-Fuchsschwanz und Flutendem Schwaden. Zwischen Nass- und Feuchtweide und der Bleibergbeeke erstreckt sich eine Weidelgras-Weißklee-Weide. Die westl. Böschung des Nebenzufusses ist u.a. mit Hainbuchen, Eichen und Haselnuss bestanden und ist Teil der Weide. Das Gebiet umfasst die von der LANUV kartieren gesetzlich geschützten Biotope GB-4608-0014, GB-4608-0015 und GB-4608-907 und ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4608-008 („Hardenberger Bachtal, einschließlich seiner Neben- und Quellbäche“) und wird im Biotopkataster des LANUV als BK-4608-037 ("Bachtal bei der Diakonie Neuvandsburg") geführt. Der Komplex aus mehreren gesetzlich geschützten Biotopen ist schutzwürdig und wird als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.
C 2.8-56	Hardenberger Bach mit angrenzender	Velbert	20	Neufestsetzung unter Einbeziehung einer Brachfläche, die	Der Hardenberger Bach verläuft hier in großen Teilen naturnah geschwungen bis mäandrierend. Tief- und Flachwasserzonen, zum Teil mit Totholzansammlungen,

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Brache und Feuchtwiesen nördlich Richrather Mühle			in dem LB aufgeht	<p>wechselln einander ab. Das Ufer ist zum Teil von alten Erlen gesäumt. Die Auenbereiche werden regelmäßig überschwemmt und setzen sich aus verschiedenen Biotopen wie Feuchtwiese, Uferstaudenfluren und Feuchtbrachen in unterschiedlichen Sukzessionsstadien zusammen</p> <p>Aufgrund der hohen Bedeutung für den Biotopverbund der Fließgewässer ist der gesamte Bachlauf innerhalb des LBs als geplanter Strahlursprung in den Maßnahmenplänen der Wasserrahmenrichtlinie ausgewiesen. Die Gewässeraue ist zum großen Teil als Überschwemmungsgebiet festgesetzt.</p> <p>Die Biotope BK-4608-042 aus dem LANUV Biotopkataster 5/2013 befinden sich überwiegend innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteils.</p> <p>Als bemerkenswerte und typische Pflanzenarten wurden u.a. nachgewiesen: Sumpfwasserstern (RL V), Gegenblättriges Milzkraut, Kuckucks-Lichtnelke und Mädesüß. Im Umfeld der Fläche gibt es Fundpunkte von Kleinspecht (RL 3), Rotmilan (RL 3), Steinkauz (RL 3S) und Bergmolch.</p> <p>Der nördliche Teil der Fläche war bisher als Brache C 3.1-20 festgesetzt. Als wichtiges Verbindungsbiotop zwischen weiteren geschützten Landschaftsbestandteilen am Hardenberger Bach ist das Gebiet schützenswert und wird deshalb als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p> <p>Der Schutz der Brachfläche erfolgt zukünftig über die Festsetzungen des LBs.</p>
C 2.8-57	Hangwald am Oefter Bachtal	Velbert	17	Neufestsetzung	<p>Dieser Hangwald liegt im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-6 "Jungfernholz" und ist Teil der LANUV-Biotopverbundfläche VB-D-4607-025 (NSG Oefter Tal), die „herausragende Bedeutung“ für den Biotopverbund hat. Bei dem Wald handelt es sich um einen strukturreichen, an steilem Hang stockenden Buchen-Mischwald, mit wertvollen Alt- und Totholzstrukturen, die Rotmilan (RL 3) und Grünspecht Nistmöglichkeiten bieten. Im westlichen Teil durchzieht den Wald ein steil eingeschnittenes Kerbtal, in dem eine naturnahe Quelle liegt.</p> <p>Zum Schutz wertvoller Altholzbestände mit Bedeutung für Greifvögel und Spechte und eines naturnahen Quellsiepens sowie aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund wird der Wald als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.</p>
C 2.8-58	Ehemalige Trasse der Niederbergbahn	Velbert	31	Neufestsetzung	<p>An den steilen Böschungen eines ca. 10 m tiefen Geländeeinschnittes der ehemaligen Trasse der Niederbergbahn finden sich - besonders aus der Sicht des Biotopverbundes - wertvolle Gehölzstrukturen und Felsanschnitte, die die Biotoverbundachse des geschützten Landschaftsbestandteils B 2.8-91 („Ehemalige Trasse der Niederbergbahn“) nach Osten fortsetzen. Dieses etwa 200 m lange Teilstück der ehemaligen Trasse der Niederbergbahn wird entsprechend als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p>
C 2.8-59	Feuchtbrache an der Düssel nördlich	Wülfrath	83	Änderung der Festsetzungsart von Brache in LB	<p>Die an der Düssel gelegene strukturreiche Feuchtbrache weist einen größeren Schilfbestand, einen Graben mit Uferstauden und mehrere Quellbereiche mit typischer Flora auf.</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
	Tilmannsdorf				Die Düssel ist hier von zum Teil alten Ufergehölzen wie Weiden, Eschen und Erlen gesäumt. Die Fläche ist aufgrund des Röhrichtbestands gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 und wurde im Fachbeitrag der LANUV als BSN-Gebiet vorgeschlagen. Unter anderem kommen die gefährdeten Pflanzenarten Sumpfdotterblume (RL V) und Zweizeilige Segge (RL / SÜBL 3) vor. Der Schutz der Brachfläche erfolgt zukünftig über die Festsetzungen des LBs.
C 2.8-60	Hombachtal	Velbert	61	Neufestsetzung	<p>Bei dem bislang überwiegend im Landschaftsschutzgebiet C 2.3-15 „Tönisheide Süd“ gelegenen Gebiet handelt es sich um das Bachsystem des oberen Hombaches mit zwei Nebenbächen. Die Bäche sind aufgrund ihres naturnahen Charakters innerhalb des geplanten geschützten Landschaftsbestandteiles auf gesamter Länge als gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG ausgewiesen. Sie werden von z.T. quellig durchsickerten Auenwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden sowie von feuchten Grünlandbrachen begleitet. Ein Teil der Auenwälder sowie eine seggen- und binsenreiche Nasswiese fallen ebenfalls unter den gesetzlichen Schutz. Eine Besonderheit sind großflächige Milzkraufleuren in der Aue. Zwei Kleingewässer sind wertvoll für Amphibien. Im Osten des Gebietes wurde eine am steilen nördlichen Talhang des Hombachs gelegene trockene Grünlandbrache mit Hochstaudenfluren und Gehölzstrukturen in die Abgrenzung einbezogen.</p> <p>Innerhalb des Gebietes liegen mehrere naturnahe Quellbereiche, wovon drei als Naturdenkmal ausgewiesen werden sollen (C 2.6-94 „Hombachquelle Süd“, C 2.6-146 „Hombachquelle-Südost 1“ C 2.6-155 „Hombachquelle Süwest 3). Die naturnahen Bachabschnitte sowie die Auenwälder sind im Biotopkataster des LANUV als FFH-Lebensraumtypen 3260 und 91E0 nach Anhang 1 der FFH-Richtlinie erfasst.</p> <p>Das Bachsystem stellt einen wertvollen Lebensraum für zahlreiche typische, seltene oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten dar. Hervorzuheben ist die Bedeutung des Gebietes für verschiedene Vogelarten wie Eisvogel, Fitis (RL V) und Goldammer (RL V) sowie für Amphibien wie Feuersalamander, Berg-, Teich- und Fadenmolch, Grasfrosch und Erdkröte. Der Hombach weist eine hohe Gewässergüte auf und ist hierdurch wertvoll für Organismen, die an saubere Fließgewässer gebunden sind. Erwähnenswerte Pflanzenarten sind Bärlauch, Buschwindröschen, Sumpfdotterblume (RL V), Hohe Schlüsselblume (RL V) und Rippenfarn.</p> <p>Im Umfeld des geschützten Landschaftsbestandteiles brüten u.a. Habicht (RL V), Hohltaube (RL / SÜBL *S), Grünspecht, Dorngrasmücke und Waldkauz. Bedeutende Nahrungsgäste sind Wespenbussard (RL 2), Baumfalke (RL 3), Rotmilan (RL 3), Uhu (RL VS) und Schwarzspecht (RL *S).</p>

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
					Das Gebiet ist Bestandteil der Biotopverbundfläche VB-D 4608-008_BSN_n „Wiesenbachtal südlich von Neviges und Siepe nördlich Strasserhof“ des Fachbeitrages des LANUV, für die aufgrund der herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund eine Naturschutzausweisung vorgeschlagen wird.
C 2.8-61	Walmichrather Siepen und Feuchtbrache am Brullöhbach	Velbert	34	Neufestsetzung	<p>Bei dem Walmichrather Siepen handelt es sich um einen naturnahen Mittelgebirgsbach, der in einem Kerbtälchen fließt. Er weist mehrere quellige Bereiche auf, die mit Milzkrautfluren und Winkelseggen bewachsen sind. Die Ufer sind von älteren Eichen und Hainbuchen gesäumt. Im Bereich des Bachbettes befinden sich größere Totholzbestände. Im Bereich der Einmündung des Siepens in den Brullöhbach und südlich davon haben sich in den Uferbereichen des Brullöhbaches auf feuchter Grünlandbrache Uferstaudenfluren u. a. mit größeren Pestwurzbeständen, Wald-Engelwurz und Beinwell entwickelt. Der Bach ist in diesem Bereich von Weidengebüsch gesäumt.</p> <p>In der näheren Umgebung wurden die gefährdeten Vogelarten Steinkauz (RL 3S) und Kolkrabe (RL V) nachgewiesen.</p> <p>Aufgrund des naturnahen Quellbachs mit quelltypischer Flora und standorttypischen alten Ufergehölzen sowie aufgrund der Feuchtbrache am Brullöhbach mit Uferstaudenfluren und Weidengehölzen wird der Bereich als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.</p>

Erläuterungen zur Roten Liste 2010 (Rote Liste Kategorie bezogen auf ganz Nordrhein-Westfalen für 2010)

- 0** Ausgestorben oder verschollen
1 Vom Aussterben bedroht
2 Stark gefährdet
3 Gefährdet
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R durch extreme Seltenheit (potentiell) gefährdet

- V** Vorwarnliste
***** ungefährdet (wird im Text nur erwähnt, wenn ein Zusatzcode vorhanden ist – z.B. *S)
D Daten unzureichend
S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet (als Zusatz zu _, V, 3, 2,1 oder R)

2.3.5 Brachen C 3.x

Der Landschaftsplan kann nach Maßgabe der Entwicklungsziele die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die Überarbeitung basiert auf einer grundsätzlichen Überprüfung aller Brachen in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath). Den Brachen waren bislang vier verschiedene Zweckbestimmungen zugeordnet:

1. Natürliche Entwicklung
2. Bewirtschaftung – Pflege
3. Sondernutzung Aufforstung
4. Sondernutzung Biotop

Ein großer Teil der Brachen wurde aus folgenden Gründen aus der Festsetzung herausgenommen:

1. Flächen, die inzwischen bewaldet sind und darüber hinaus keine speziell schutzwürdigen Biotopeigenschaften aufweisen. Diese haben ihre Zweckbestimmung „natürliche Entwicklung“ oder „Aufforstung“ erreicht und sind nun ausreichend über das Forstgesetz geschützt.
2. Flächen, die inzwischen als Acker oder Intensivgrünland genutzt werden,
3. weitere Flächen, die inzwischen als Lagerplatz, Parkplatz, Privatgarten etc. genutzt werden.

Einige dieser Flächen sind aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung landschaftsschutzwürdig und wurden daher in angrenzende Landschaftsschutzgebiete einbezogen.

Bei einem weiteren Teil der Brachflächen wurde die Festsetzung geändert, um ihnen einen höheren Schutzstatus zu verleihen:

1. naturnahe Quellbereiche wurden als Naturdenkmäler ausgewiesen oder in neue geschützte Landschaftsbestandteile einbezogen.
2. größere Flächen, auf denen sich schutzwürdige Biotope wie z.B. Feuchtbrachen, Feuchtwälder, naturnahe Bachabschnitte oder Streuobstwiesen entwickelt haben, wurden als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt, weil sie als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen eine wichtige Rolle im Biotopverbund spielen und zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen. Die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt hier über die Festsetzungen des geschützten Landschaftsbestandteils. Die Zweckbestimmung „Sondernutzung Biotop“ fällt hierdurch für die Brachen in der Raumeinheit C weg.

Bei den übrigen Brachen wurde die Festsetzung beibehalten und ggfs. die Art der Zweckbestimmung geändert. Die Festsetzungstexte wurden grundlegend überarbeitet und ergänzt.

Die neue Aufteilung der Brachen beläuft sich nun auf die Zweckbestimmungen „Natürliche Entwicklung“, um natürliche Sukzession zuzulassen und „Bewirtschaftung - Pflege“, um Mager- oder Feuchtgrünland zu erhalten.

Erläuterungstabelle Brachen

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 3.1-1/1	Buchfeld	Velbert	4, 17	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-2/1	Am Eulenbach -3 Teilflächen-	Velbert	31	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf den Flächen inzwischen ein Regenrückhaltebecken und eine Aufforstungsfläche angelegt wurden.
C 3.1-3/1	Südlich Sondern	Velbert	18	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-4/1	Delle	Wülfrath	44	Streichung und Einbeziehung in das Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht. Stattdessen ist östlich von der Fläche zwischen dem Weg und dem Gansbach eine langgestreckte Brache entstanden. Diese weist eine Hochstaudenflur aus überwiegend Indischem Springkraut und Brennesseln auf. Vereinzelt sind junge Gehölze (Eiche, Hölunder, Haselnuss) und Riesen-Bärenklau eingestreut. Die Festsetzung Brache wird aufgehoben und die Fläche wird einschließlich der Uferstaudenflur wegen der Bedeutung für das Landschaftsbild und wegen der Bedeutung als Lebensraum mit Entwicklungspotenzial für Tiere und Pflanzen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5 aufgenommen.
C 3.1-5/1	Sieperdick	Velbert	45	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf der Fläche inzwischen ein Acker angelegt wurde.
C 3.1-6/1	Am Buschkamp	Velbert	45	Streichung und Einbeziehung in das das Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-5 einbezogen.
C 3.1-7/1	Siepchesfeld	Wülfrath	83	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf der Fläche inzwischen eine Lagerfläche entstanden ist.
C 3.1-8/1	Am Kressen-Berg	Velbert	8	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-9/1	Westlich Priemberg	Velbert	6	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivweide genutzt wird.
C 3.1-10/1	Westlich Auf der Heide	Velbert	7	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-11/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Der größte Teil der Fläche wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Magergrünland und Brache bei Pielscheune“ C 2.8-48. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-12/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Mähwiese genutzt wird.
C 3.1-13/1	An den Bracken	Velbert	8	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen überwiegend als Weide genutzt wird.
C 3.1-14/1	Hanscheider Berg	Velbert	21	Streichung und Einbe-	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürli-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				ziehung in Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-9	che Entwicklung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-9 mit einbezogen.
C 3.1-15/1	Nördlich Eintrachtstraße	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Röbbeck“ C 2.8-37. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-16/1	Westlich Küpperskothen	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die inzwischen bewaldete Fläche wird aufgrund der naturnahen Quellbereiche als Quell-Naturdenkmal C 2.6-66 „Röbbeckquellen“ ausgewiesen. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-17/1	Nördlich Thünershof	Velbert	33	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Dellwigbachtal nördlich Thünershof mit angrenzenden Wald- und Grünlandbereichen“ C 2.8-25. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-18/1	Nördlich Bökenbusch	Velbert	20	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Brache ist inzwischen bewaldet und wird Teil eines geschützten Landschaftsbestandteils „Brandenberger Bachtal mit Nebenbächen und angrenzenden Laubwäldern C-2.8-33. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-19/1	Am Waldrand	Velbert	20	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Acker genutzt wird.
C 3.1-20/1	Am Hardenberger Bach	Velbert	34, 20	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche ist inzwischen überwiegend bewaldet und wird zusammen mit den angrenzenden südlich gelegenen Uferbereichen als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-56 „Hardenberger Bach mit angrenzender Brache und Feuchtwiesen nördlich Richrather Mühle“ ausgewiesen. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-21/1	Südlich Kipp	Velbert	33, 34	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-23/1	Bei Rommel	Velbert	21	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen überwiegend als Weide genutzt wird.
C 3.1-24/1	Bei Thielen	Velbert	21	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-25/1	Südlich Vogelskothen	Velbert	21	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die feuchte Grünlandbrache wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Siepenkomplex um den Vogelskothen östlich von Langenberg“ C 2.8-29. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-26/1	Südlich Vogelskothen	Velbert	35	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die inzwischen bewaldete Brache mit naturnahen Quellbereichen wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils „Siepenkomplex um den Vogelskothen östlich Langenberg“ C 2.8-29. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 3.1-27/1	Östlich Dresberg	Velbert	34	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-28/1	Bösdiek	Velbert	34	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf der Fläche inzwischen ein Parkplatz und Privatgarten angelegt wurde.
C 3.1-29/1	Nördlich Hagenbockses	Velbert	34	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen überwiegend als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.1-30/1	Westlich Krüdenscheid	Velbert	34	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.1-31/1	Kaulenborn	Velbert	48	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-32/1	Nordöstlich Eckern, Ostseite Alaunstr.	Velbert	48	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-34/1	Südlich Im Diergarten	Velbert	35	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-35/1	Südlich Im Diergarten	Velbert	35	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-36/1	Im Örk	Velbert	35	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen überwiegend als Intensivweide genutzt wird.
C 3.1-37/1	Nördlich Thomashäusgen	Velbert	50	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND, z.T. Streichung	Auf der Fläche befindet sich eine Sickerquelle mit typischen Pflanzen und angrenzender feuchter Hochstaudenflur. Dieser Bereich wird flächig als Naturdenkmal C 2.6-29 „Quellgebiet mit Hochstaudenflur am Böckenbach“ ausgewiesen. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes. Der restliche Bereich wird aus der Festsetzung „Brache“ herausgenommen, weil diese Fläche inzwischen bewaldet ist.
C 3.1-38/1	Am Bahn	Velbert	48	Streichung und Einbeziehung in Erweiterungsfläche des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11 einbezogen.
C 3.1-39/1	Westlich Kopfstation	Velbert	62	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Brache ist durch Straßenbau erheblich verkleinert worden. Die überwiegend bewaldete Restfläche wird gemeinsam mit der Brache C 3.3-11 als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-27 „Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation“ ausgewiesen. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.1-40/1	Westlich Lückenhaus	Velbert	48/49	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-41/1	Döskesschmitte	Velbert	49	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-42/1	Östlich Schepers	Velbert	49	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 3.1-43/1	Kocherscheidt/westlich und östlich B 224 n	Velbert/Wülfrath	61	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-45/1	Schlupkothen	Wülfrath	61	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-46/1	Am Lohbach	Wülfrath, Velbert	62	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen teilweise als Intensivgrünland genutzt wird und teilweise bewaldet ist.
C 3.1-47/1	An Düssel	Wülfrath	75	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-48/1	Westlich Hefel	Velbert		Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Natürliche Entwicklung“ erreicht.
C 3.1-49	Nordwestlich Hefeler Straße -2 Teilflächen-	Velbert	18	Änderung der Zweckbestimmung	Die Zweckbestimmung der Fläche C 3.3-13 wird geändert von „Sondernutzung Aufforstung“ in „Natürliche Entwicklung“, um natürliche Sukzession mit verschiedenen Entwicklungsstadien zuzulassen.
C 3.2-1/1	An Eintrachtstraße -2 Teilflächen-	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung der nördlichen Fläche als LB bzw. Einbeziehung der südlichen Fläche in das angrenzende LSG C 2.3-8	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben und die nördliche Fläche wird Teil des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-37 „Röbbeck“. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes. Die südliche Teilfläche wird inzwischen als Acker genutzt und wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8 einbezogen. Begründung s. dort.
C 3.2-2/1	Richrather Mühle	Velbert	34	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.2-3/1	Bei Asbeck	Velbert	6	Erweiterung	Südwestlich der Fläche ist eine weitere Brache mit Gräsern und Uferstaudenfluren entstanden, welche durch regelmäßige Pflege erhalten werden sollte. Die Pflegemaßnahmen dienen der Förderung schutzwürdiger Pflanzenbestände.
C 3.2-4/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB, teilweise Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben. Der Großteil der Brache hat sich zu einem wertvollen, teils verbuschenden Magergrünland entwickelt, das als LB C 2.8-48 „Magergrünland und Brache bei Pielscheune“ ausgewiesen wird. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.2-5/1	An den Bracken	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, Ausweisung teils als LB und teils als ND, z.T. Streichung	Ein großer Teil der Fläche besteht aus feuchter Grünlandbrache mit Gehölzgruppen, welche als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-35 „Oberlauf des Brackenbachs mit Grünlandbrache“ ausgewiesen wird. Hier befindet sich auch ein naturnaher Quellbereich, der als Teil des Naturdenkmals C 2.6-55 „Brackenbachquelle“ festgesetzt wird. Der restliche Teil der Fläche besteht aus Intensivweide und wird deshalb Festsetzung „Brache“ herausgenommen.
C 3.2-6/1	Westlich Wallmichrather Höfe	Velbert	34	Streichung und Einbeziehung in Erweite-	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivweide genutzt wird. Sie wird aus Plausibilitätsgründen in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-11

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				rungsfläche des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-11	einbezogen. Begründung s. dort.
C 3.2-7/1	Diekkothlen	Velbert	50	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil auf der Fläche inzwischen Fischteiche mit Zierrasen angelegt wurden.
C 3.2-8/1	Nördlich Braken	Wülfrath	74	Streichung	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen als Intensivgrünland und Lagerplatz genutzt wird.
C 3.2-9/1	Im oberen „Hespertal“	Velbert	18	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben und die Fläche wird aufgrund der naturnahen Quellbereiche, des naturnahen Bachoberlaufs mit bachbegleitenden Erlen-Eschensaum als Naturdenkmal C 2.6-42 „Willinghausbeekequelle-Ost“ ausgewiesen.
C 3.2-10/1	Nördlich der Hoflage „Jöver“	Velbert	19	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben. Stattdessen wird die Fläche in den angrenzenden geschützten Landschaftsbestandteil C 2.8-17 „Baum- bzw. Heckenbestand, Quellen und Teich bei Hoflage Jöver“ mit einbezogen. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.2-11/1	Im „Eselssieper bachtal“	Velbert	32	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Da die Fläche inzwischen überwiegend bewaldet ist, wird die Festsetzung „Brache“ aufgehoben. Stattdessen wird sie aufgrund der Sickerquellen und Erlenbestände als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-28 „Quellbereiche im Eselssieper Bachtal“ ausgewiesen. Ausführliche Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.2-12/1	Nördlich Tilmannsdorf	Wülfrath	83	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben und die nördliche Fläche wird als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-59 „Feuchtbrache an der Düssel nördlich Tilmannsdorf“ ausgewiesen. Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.2-13	Bei Zwingenberg	Velbert	48	Änderung der Zweckbestimmung	Die Zweckbestimmung der Fläche C 3.1-33 wird geändert von „natürliche Entwicklung“ in Bewirtschaftung – Pflege/ Pflgetyp 4, da es sich um eine erhaltenswerte extensiv genutzte Magerweide mit Bracheanteilen handelt. Ziel der Pflege ist die Förderung der schutzwürdigen Pflanzenbestände.
C 3.2-14	Schlupkothlen	Wülfrath	75	Änderung der Zweckbestimmung	Die Zweckbestimmung der Fläche C 3.1- 44 wird geändert von „natürliche Entwicklung“ in Bewirtschaftung – Pflege/ Pflgetyp 4 zur Erhaltung der Magerbrachenbestände und der Amphibienbestände.
C 3.3-1/1	Östlich Werdener Straße	Velbert	17	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht.
C 3.3-2/1	An Hefler Straße	Velbert	18	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht.
C 3.3-3/1	Nördlich Hefel	Velbert	18	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als	Die Fläche wird aufgrund der vorhandenen Sickerquellen mit typischer Flora als Naturdenkmal C 2.6-31 „Quellbereich Hesperbach“ ausgewiesen.
C 3.3-4/1	An Eintrachtstraße	Velbert	18	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile überwiegend mit Gehölzen bestanden und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht.
C 3.3-5/1	Westlich Nordpark	Velbert	18	Streichung und Einbeziehung in Erweite-	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet sind und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben und die Fläche wird aus Plausibilitäts-

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
				rungsfläche des Landschaftsschutzgebietes C 2.3-8	gründen ins angrenzende Landschaftsschutzgebiet C 2.3-8 einbezogen. Begründung s. dort.
C 3.3-6/1	Deilbach	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, teilweise Ausweisung als LB C 2.8-45, teilweise Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, weil die Fläche inzwischen bewaldet ist. Eine besonders schützenswerte Teilfläche wird Bestandteil des geschützten Landschaftsbestandteils C 2.8-45 „Relikte der Tongrube am Deilbachunterlauf“. Ausführliche Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.3-7/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche wird aufgrund eines wertvollen Streuobstwiesenbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-34 „Obstwiese bei Pielscheune“ ausgewiesen.
C 3.3-8/1	Westlich Steinbrink	Velbert	8	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht.
C 3.3-9/1	Nördliche Deponie	Velbert	19	Streichung	Diese Fläche ist mittlerweile bewaldet und hat somit ihre Zweckbestimmung „Aufforstung“ erreicht. Daher wird die Festsetzung Brache aufgehoben.
C 3.3-10/1	Nördlich Dahl	Velbert	49	Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, weil die Fläche zum großen Teil als Intensivweide genutzt wird.
C 3.3-11/1	Kopfstation	Velbert	62	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als LB	Die Fläche wird gemeinsam mit C 3.1-39 aufgrund von Sickerquellen, alter Erlen- und Eschenbestände und eines naturnahen Bachabschnitts als geschützter Landschaftsbestandteil C 2.8-27 „Hardenberger Bach mit angrenzenden Waldbereichen bei Kopfstation“ ausgewiesen. Ausführliche Begründung siehe dort. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.
C 3.3-12/1	Südlich Keffhäuschen	Velbert	61	Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, weil die Fläche zum großen Teil als Intensivgrünland genutzt wird
C 3.4-1/1	Südlich Kürschhaus	Velbert	35	Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, da die Fläche zum großen Teil als Intensivgrünland genutzt wird.
C 3.4-2/1	Nahe Alaunstraße	Velbert	48	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND	Die Fläche wird als naturnaher Quellbereich mit dem Quellbach als Quell-Naturdenkmal C 2.6-32 „Unterlünnesquelle mit Quellbach nahe Alaunstraße“ ausgewiesen.
C 3.4-3/1	Am Lohbach	Wülfrath	62	Änderung der Festsetzung, Ausweisung als ND, z.T. Streichung	Die Festsetzung Brache wird aufgehoben, da die Fläche zum großen Teil als Weidefläche genutzt wird und nur eine kleine Restbrache vorhanden ist. Ein Sickerquellbereich innerhalb der Fläche wird als Quell-Naturdenkmal C 2.6-30 „Quellbereich am Lohbach“ ausgewiesen.
C 3.4-5/1	Bei „Pollen“	Velbert	20	Streichung, Einbeziehung in das Quell-ND	Die Festsetzung „Brache“ wird aufgehoben und die Fläche wird aufgrund zahlreicher Sickerquellbereiche und feuchter Hochstaudenflur in das ND C 2.6-50 „Pollenbeekequelle“ einbezogen.

2.3.6 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen C 5.x

Der Landschaftsplan hat die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 20 Abs. 1, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 62 gesetzlich geschützten Biotope erforderlich sind. Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 18 kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Die Überarbeitung basiert auf einer grundsätzlichen Überprüfung aller Maßnahmen in der Raumeinheit C (Velbert, Wülfrath). Zu den Maßnahmen zählen Anpflanzungen, Aufforstungen und die Herrichtung von Abgrabungsflächen und anderen geschädigten Grundstücken (Rekultivierungen).

Anpflanzungen wurden aus der Festsetzung herausgenommen, wenn dort keine Möglichkeit dafür mehr besteht, z.B. aufgrund der Entstehung von Privatgärten. Festsetzungstexte wurden hier insbesondere geändert, um Anpflanzungen an Fließgewässern naturnah zu gestalten. Aufforstungsmaßnahmen wurden oft verkleinert oder gestrichen, um Grünland für den Biotopverbund und zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Unabhängig davon, ob die Maßnahmen bereits erfüllt sind, werden die übrigen Festsetzungen beibehalten.

Erläuterungstabelle Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Änderungsnummer	Langbezeichnung	Stadt	Planquadrat	Art der Änderung	Kurzbegründung
C 5.1-9/1	Ufergehölz	Velbert	48	Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: Baumreihe) (Da keine Änderung der Graphik vorgenommen wird, wird die Änderungsnummer nicht in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 5.1-9)	Anpflanzung von Ufergehölz am Bach ist sinnvoller als eine Baumreihe.
C 5.1-10/1	Baumreihe	Velbert	34	Streichung	Anpflanzung ist nicht mehr sinnvoll, da auf der Fläche inzwischen Privatgärten sind
C 5.1-14/1	Ufergehölz	Wülfrath	44	Umbenennung der Festsetzung (bisheriger Name: Baumreihe) (Da keine Änderung der Graphik vorgenommen wird, wird die Änderungsnummer nicht in der Graphik dargestellt. Dort findet sich aber die Nummer C 5.1-14)	Anpflanzung von Ufergehölz beidseitig des Gansbaches ist sinnvoller als eine Baumreihe.
C 5.2-3/1	In der Heeg	Velbert	8	Streichung	Aufforstung des Grünlandes ist nicht sinnvoll
C 5.2-6/1	Südöstlich Kalkofen	Velbert	17	Verkleinerung	Die Aufforstung ist teilweise erfolgt. Eine weitere Aufforstung des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll
C 5.2-8/1	Hefel	Velbert	18	Streichung	Eine Aufforstung der inzwischen entstanden Privatgärten und des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll.
C 5.2-11/1	Östlich Wallmichrather Höfe	Velbert	34	Verkleinerung	Eine weitere Aufforstung des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll.
C 5.2-12/1	Westlich Bahnhof Velbert West (2 Teilflächen)	Velbert	31	Verkleinerung	Eine weitere Aufforstung des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll.
C 5.2-13/1	Krüllsteinbeck (3 Teilflächen)	Velbert	45	Verkleinerung	Die mittlere Teilfläche ist überwiegend durch die A 44 Trasse überplant. Die südliche Teilfläche soll als Grünland und extensive Ackerfläche entwickelt werden.
C 5.2-14/1	Nedderheide	Velbert	46	Verkleinerung	Eine weitere Aufforstung des verbleibenden Grünlandes ist nicht sinnvoll.
C 5.3-12/1	Eigener Bach Klärteich	Velbert, Wülfrath	46, 60	Streichung/ Änderung der Festsetzung, Ausweisung als NSG	Die Fläche wird aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit als NSG C 2.2-15 „Eigener Bach“ ausgewiesen. Die erforderlichen Schutzfestsetzungen erfolgen über die spezifischen Festsetzungen des Schutzgebietes.

2.3.7 Geltungsbereich (GB)

Änderungen der Abgrenzung des Geltungsbereichs des Landschaftsplans (kurz: GB) ergeben sich in erster Linie aufgrund von

- Anpassungen an die Bauleitplanung
- geplanten Erweiterungen vorhandener Festsetzungen bzw. Neuausweisung von Schutzgebieten und -objekten

In der Änderungskarte dargestellt sind die Änderungen **GB-1** bis **GB-34** mit der neuen Grenze des Geltungsbereichs (Plangebietsgrenze).

Aufgrund der GB-Änderungen ist auch eine entsprechende Anpassung (Erweiterung, Verkleinerung, ggf. Neuausweisung) der Entwicklungsräume notwendig, auf die in der Tabelle hingewiesen wird, ohne sie jedoch in der Karte des Änderungsentwurfs gesondert darzustellen.

1. Anpassungen des Geltungsbereichs an die Bauleitplanung

§ 29 Abs. 4 LG NRW regelt das Verhältnis des Landschaftsplanes zur Bauleitplanung:

„Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplanes im Geltungsbereich eines Landschaftsplanes treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes mit dem In-Kraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.“

Eine fortlaufende zeichnerische Anpassung der Satzung Landschaftsplan ist aufgrund der planerischen Dynamik der Bauleitplanung praktisch nicht durchführbar. Im Rahmen der 5. Änderung (Rechtskraft: 2012) wurden zuletzt umfassende Anpassungen an B-Pläne aller kreisangehörigen Städte vorgenommen. In der Regel erfolgt eine Anpassung jedoch in den turnusmäßigen Änderungsverfahren für die jeweilige Raumeinheit. Die 6. Änderung hat die Überarbeitung des Landschaftsplanes in der Raumeinheit C (Velbert und Wülfrath) zum Inhalt. Die von den Städten Velbert und Wülfrath im Vorfeld abgefragten Änderungswünsche u.a. aufgrund von rechtskräftigen B-Plänen, § 34-Satzungen und FNP-Darstellungen wurden dahingehend überprüft, ob eine Anpassung des Geltungsbereiches oder sonstiger Festsetzungen des Landschaftsplanes erfolgen muss.

2. Anpassungen aufgrund geplanter Erweiterungen vorhandener Festsetzungen bzw. Neuausweisung von Schutzgebieten und -objekten

Einige geplante Erweiterungen vorhandener Festsetzungen oder aber die geplante Neuausweisung von Schutzgebieten und –objekten liegen bisher noch nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans. Eine Erweiterung des Geltungsbereichs und des Entwicklungsraums ist in diesen Fällen Voraussetzung für die planerische Umsetzung. Alle Erweiterungsvorschläge grenzen unmittelbar an den bisherigen Geltungsbereich.

Erläuterungstabelle Änderung des Geltungsbereichs

Änderungsnummer	Planquadrat	Stadt	Art der Änderung	Erläuterung
GB-1	74	Wülfrath	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-11	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 2.15 Sportanlage Erbacher Berg“ der Stadt Wülfrath
GB-2	74	Wülfrath	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsräume C 1.6-14 und C 1.1-11	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 2.14.1 Industriegebiet Nord-Erbach“ der Stadt Wülfrath
GB-3	74	Wülfrath	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-13	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.3-17/1
GB-4	74	Wülfrath	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-13	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.3-17/2
GB-5	74	Wülfrath	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-15	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 2.10 Osterdelle/Flehenberg“ der Stadt Wülfrath
GB-6	74	Wülfrath	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-13	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 2.1.6.3 Teil A Flehenberg“ der Stadt Wülfrath
GB-7	83	Wülfrath	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum (Belegung mit Entwicklungsziel 1 - Erhaltung)	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.2-10
GB-8	17	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-3	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.6-61
GB-9	17	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-3	Anpassung aufgrund der Änderungsvorschläge C 2.6-62 und C 2.3-7/6
GB-10	31	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-3 sowie Streichung des Entwicklungsraums C 1.6-35	Anpassung aufgrund § 34 BauGB (Beurteilung als planungsrechtlicher Innenbereich)
GB-11	46	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.2-9	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Außenbereich i.S. des § 35 BauGB
GB-12	46	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.2-9	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Außenbereich i.S. des § 35 BauGB
GB-13	33	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-9	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „BP 763 Diakonie Bleibergquelle“ der Stadt Velbert
GB-14	34	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung an die rechtskräftige § 34-Satzung „Weststrasse“ der Stadt Velbert
GB-15	20	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Außenbereich i.S. des § 35 BauGB
GB-16	20	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Außenbereich i.S. des § 35 BauGB
GB-17	20	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-47	Anpassung aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans, planungsrechtlicher Innenbereich i.S. des § 34 BauGB
GB-18	20	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-4	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan Nr. 204.02 „Krankenhausstraße II“ der Stadt Velbert

Änderungsnummer	Planquadrat	Stadt	Art der Änderung	Erläuterung
GB-19	20	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-4	Einbeziehung der Flächen in den Geltungsbereich (Entwicklungsziel 6- temporäre Erhaltung).
GB-20	20	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-4	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 206 Am Hahn, Colsfeld“ der Stadt Velbert
GB-21	7	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 243 Wilhelmshöhe“ der Stadt Velbert (gemäß Beschluss Kreisausschuss vom 5.12.2011)
GB-22	7	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 243 Wilhelmshöhe“ der Stadt Velbert bzw. die Darstellungen des FNP (Wald) (gemäß Beschluss Kreisausschuss vom 5.12.2011)
GB-24	8	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-2	Anpassung aufgrund § 34 BauGB (Beurteilung als planungsrechtlicher Innenbereich)
GB-25	8	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-2	Anpassung aufgrund § 34 BauGB (Beurteilung als planungsrechtlicher Innenbereich)
GB-26	8	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-21	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 107 Gutsweg“ der Stadt Velbert
GB-27	8	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.3-10/3, planungsrechtlicher Außenbereich i. S. des § 35 BauGB. (Darstellung FNP= Wald)
GB-28	8	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr. 102 Poststraße“ (siehe auch Änderungsnummer C 2.3-10/2)
GB-29	21	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung aufgrund des Änderungsvorschlags C 2.6-158
GB-30	61	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Streichung Entwicklungsraum C 1.6-53	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan „Nr.432 Obere Hügelstraße“ der Stadt Velbert
GB-31	62	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-51	Anpassung aufgrund § 34 BauGB (Beurteilung als planungsrechtlicher Innenbereich)
GB-32	62	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.6-51	Einbeziehung in den Geltungsbereich und Belegung mit dem Entwicklungsziel 6 (temporäre Erhaltung)
GB-33	35	Velbert	Erweiterung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-8	Anpassung aufgrund der Änderungsvorschläge C 2.6-164 und C 2.3-11/25
GB-34	19	Velbert	Verkleinerung Geltungsbereich und Entwicklungsraum C 1.1-1	Anpassung an den rechtskräftigen B-Plan 712.06, der auf dem zur Zeit von Gehölzen bestandenen Streifen „Straßenverkehrsfläche“ festsetzt